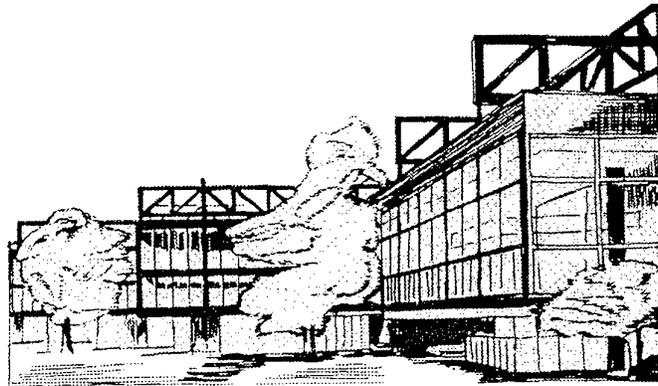


# UNIVERSITÄT DER BUNDESWEHR HAMBURG

3/1999

## Schulsystem und Minderheitenpolitik in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Beatrix Palt und Lutz R. Reuter



20030108 079

Beiträge  
aus dem  
Fachbereich Pädagogik

ISSN 0175 - 310x

**REPORT DOCUMENTATION PAGE**

Form Approved OMB No. 0704-0188

Public reporting burden for this collection of information is estimated to average 1 hour per response, including the time for reviewing instructions, searching existing data sources, gathering and maintaining the data needed, and completing and reviewing the collection of information. Send comments regarding this burden estimate or any other aspect of this collection of information, including suggestions for reducing this burden to Washington Headquarters Services, Directorate for Information Operations and Reports, 1215 Jefferson Davis Highway, Suite 1204, Arlington, VA 22202-4302, and to the Office of Management and Budget, Paperwork Reduction Project (0704-0188), Washington, DC 20503.

1. AGENCY USE ONLY (Leave blank)		2. REPORT DATE 1999	3. REPORT TYPE AND DATES COVERED Series Publication	
4. TITLE AND SUBTITLE Schulsystem und Minderheitenpolitik in Rheinland-Pfalz und Saarland School Systems and Minority Policy in Rheinland-Pfalz and Saarland			5. FUNDING NUMBERS	
6. AUTHOR(S) Beatrix Palt and Lutz R. Reuter				
7. PERFORMING ORGANIZATION NAME(S) AND ADDRESS(ES) Fachbereich Paedagogik, Universitaet der Bundeswehr Hamburg			8. PERFORMING ORGANIZATION Report Number REPORT NUMBER 3/1999	
9. SPONSORING/MONITORING AGENCY NAME(S) AND ADDRESS(ES)			10. SPONSORING/MONITORING AGENCY REPORT NUMBER ISSN 0175-310x	
11. SUPPLEMENTARY NOTES Text in German. Title and abstract in German and English, 116 pages, ISSN 0175-310x, No. 3/1999.				
12a. DISTRIBUTION/AVAILABILITY STATEMENT Distribution A: Public Release.			12b. DISTRIBUTION CODE	
ABSTRACT (Maximum 200 words) Two-thirds of the study pertains to Saarland, the first third to Rheinland Pfalz. Research was concluded on the following subjects: the construction of the school system; the types of schools and the number of pupils; the number, origin, and differentiation of minorities, who come mostly from Turkey, but also from Italy, Greece, Portugal, and the former Yugoslavia, Africa, and Asia; school organizations especially designed for minority groups both of German and ultimately of other foreign languages such as English, Latin and French.				
14. SUBJECT TERMS German, UNIBW, German educational system, Minority groups in Germany, Foreign language acquisition			15. NUMBER OF PAGES	
			16. PRICE CODE	
17. SECURITY CLASSIFICATION OF REPORT UNCLASSIFIED	18. SECURITY CLASSIFICATION OF THIS PAGE UNCLASSIFIED	19. SECURITY CLASSIFICATION OF ABSTRACT UNCLASSIFIED	20. LIMITATION OF ABSTRACT UNLIMITED	

Beiträge aus dem Fachbereich Pädagogik der  
Universität der Bundeswehr Hamburg

Hrsg.: Lutz R. Reuter und Gerhard Strunk

3/1999

**Schulsystem und Minderheitenpolitik  
in Rheinland-Pfalz und im Saarland**

Beatrix Palt und Lutz R. Reuter

Hamburg, Mai 1999

ISSN 0175 - 310X

Vorabdruck der Länderberichte zu Rheinland-Pfalz und zum Saarland des DFG-Projekts »Schulbildung für Migrantenkinder und Kinder autochthoner Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland«. Die Berichte über alle 16 Bundesländer werden veröffentlicht in: Ingrid Gogolin, Ursula Neumann und Lutz R. Reuter (Hrsg.): Schulbildung für die Kinder von Minderheiten in Deutschland: Schulrecht, Schulorganisation, curriculare Fragen, sprachliche Bildung. Münster/New York: Waxmann, voraussichtlich 1999.

AQ F03-02-0426

## Inhalt

		Seite
Beatrix Palt	Schulsystem und Minderheitenpolitik in Rheinland Pfalz	3-40
Lutz R. Reuter	Schulsystem und Minderheitenpolitik im Saarland	41-116

Beatrix Palt

## **Schulsystem und Minderheitenpolitik in Rheinland-Pfalz**

### **I. Allgemeine Informationen**

#### **1. Aufbau des Schulsystems**

Die Primarstufe in Rheinland-Pfalz umfaßt die Klassen 1-4 entweder in der Grundschule oder in der Sonderschule. Die Klassen 5-10 bilden die Sekundarstufe I und die Klassen 11-13 die Sekundarstufe II (§ 6 Schularten und Schulstufen). Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule (Hauptschulabschluß nach Klasse 9, qualifizierter Hauptschulabschluß nach dem freiwilligen Besuch des 10. Schuljahres), die Realschule (Realschulabschluß nach Klasse 10), das Gymnasium (qualifizierter Sekundarabschluß I nach Klasse 10, Hochschulreife nach Klasse 13), die Integrierte Gesamtschule und die Regionale Schule. Darüber hinaus gibt es die Kooperative Regionale Schule und die Kooperative Gesamtschule als besondere Schulverbände selbständiger Schularten. Die Regionale Schule führt zur Qualifikation der Berufsreife (nach Klasse 9) und zu einem qualifizierten Sekundarabschluß (nach Klasse 10). Die Integrierte Gesamtschule umfaßt Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 aller drei Schulformen in einem gemeinsamen Klassenverband. In einigen Fächern erfolgt eine äußere Differenzierung in zwei oder drei Niveaustufen, in anderen eine innere Differenzierung des Unterrichts. Sie führt zum Haupt- und Realschulabschluß und ermöglicht den Übergang in die 11. Klasse der gymnasialen Oberstufe. Diese kann an der Integrierten Gesamtschule absolviert werden. Die Kooperative Gesamtschule umfaßt die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium als eigenständige, aber zusammenarbeitende Schulformen, und zwar im Sinne eines organisatorischen Verbundes.<sup>1</sup> Die gymnasiale Oberstufe führt in beiden Schulformen zur allgemeinen Hochschulreife (§ 7 Aufga-

---

<sup>1</sup> § 11a SchulG konkretisiert diesen Verbund folgendermaßen: in der Orientierungsstufe ist der Unterricht schulartübergreifend organisiert und umfaßt den gesamten Unterricht. Ab Klasse 7 umfaßt die schulübergreifende Zusammenarbeit gemeinsame Arbeitsgemeinschaften, Fördermaßnahmen und außerunterrichtliche Veranstaltungen.

ben und Zuordnung der Schularten). Der Grundschule und der Sonderschule können jeweils Schulkindergärten zugeordnet sein (§ 6 Abs. 3 Landesgesetz über die Schulen). Für schulbesuchspflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist der Besuch des Schulkindergartens verbindlich (§ 4-5 Schulordnung für die öffentlichen Schulen).

Das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 6. November 1974 liegt inzwischen in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes vom 12. Februar 1997 vor. Lehrpläne für die Grundschule gibt es für die Fächer Deutsch (aktuelle Fassung von 1984), Sachunterricht (1984), Ethik (1986), Katholische Religion (1983) und Evangelische Religion (1988), Musik (1984), Sport (1984), Verkehrserziehung (1984), Bildende Kunst/Textiles Gestalten/Werken (1984). Die Lehrpläne der Sekundarstufe I sind teilweise unterteilt in Lehrpläne für die Orientierungsstufe (Katholische Religion, Evangelische Religion) sowie für die Klassen 7-10. Die Lehrpläne der Sekundarstufe I für Deutsch (für die Klassen 5-9/10 von 1998), Ethik (für die Klassen 5-9/10 von 1985), Katholische Religion (Orientierungsstufe von 1979, für die Klassen 7-9/10 von 1987) und Evangelische Religion (für die Orientierungsstufe von 1997, für die Klassen 5-9/10 von 1987) sowie für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (von 1992, mit Austauschseiten 1998 in Kraft gesetzt), der die Fächer Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde umfaßt, sind schulartübergreifend gestaltet und enthalten jeweils Vorgaben zur Differenzierung in den verschiedenen Schularten. Der Lehrplan für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaft bietet einen Anhang zum fächerübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht. Zudem wurde in einem Begleitschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Stoffbereiche zugunsten von aktuellen Ereignissen, Ausstellungen u.a. Gegebenheiten gekürzt werden können, durch die Schülerinnen und Schülern das Lernen jüngster Geschichte ermöglicht wird.<sup>2</sup>

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung<sup>3</sup> befinden sich die Lehrpläne für die Fächer Ethik und Katholische und Evangelische

---

<sup>2</sup> Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 20. August 1998 an alle Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Regionalen Schulen.

Religion in der Revision. Der Lehrplan für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaft für die Gesamtschule liegt in einem Entwurf vor, der sich im Druck befindet.

## 2. Schülerzahlen und Schulformen

Im Schuljahr 1998/99 besuchen 481.242 Schülerinnen und Schüler eine öffentliche oder private allgemeinbildende Schule in Rheinland-Pfalz; im Schuljahr 1997/1998 waren es 475.856, im Schuljahr 1996/97 waren es 465.453. Vorschulische Einrichtungen (Schul-/Sonderschulkindergärten) werden im Schuljahr 1998/99 von 1.431 Kindern besucht, 1997/98 und 1996/97 waren es noch ca. 1.590 gewesen. Die Zahl der Grundschüler ist in den letzten Jahren stetig angestiegen von 157.601 im Schuljahr 1991/1992 auf 187.878 im Schuljahr 1998/99. Zwischen 1991 und 1995 hat sich die Schülerzahl im Sekundarbereich verringert, und zwar von ca. 250.700 auf 232.100. Aufgrund der ansteigenden Schülerzahlen im Grundschulbereich hat sich dieser Trend inzwischen wieder umgekehrt, bzw. ist die Schülerzahl im Sekundarbereich auf ca. 248.400 Schülerinnen und Schüler angestiegen. Detailliert zeigt die folgende Tabelle die Entwicklung der Schulbesuchszahlen an den allgemeinbildenden Schulen:

**Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich in Rheinland-Pfalz 1994-1999**

Schuljahr	insg. <sup>1</sup>	Vor-sch. <sup>2</sup>	GS <sup>3</sup>	HS <sup>4</sup>	Reg. Sch./D.O. <sup>5</sup>	RS	Gymn.	IGS	Sond.-sch.
1994/1995	442.268	1.915	172.490	81.038	3.720	58.609	102.772	6.649	13.356
1995/1996	454.697	1.651	179.199	79.943	5.714	60.878	104.106	7.723	13.772
1996/1997	465.453	1.597	184.130	77.821	7.626	63.218	105.482	9.084	14.305
1997/1998	475.856	1.590	187.970	75.379	10.347	65.270	107.392	10.247	14.710
1998/1999	481.242	1.431	187.878	71.696	15.606	65.941	109.643	13.823	15.227

<sup>1</sup> In dieser wie in weiteren Tabellen sind die Kollegs ausgenommen.

<sup>2</sup> Einschließlich Klassenstufen 1-4 von organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen.

<sup>3</sup> Ohne Vorschulklassen mit französischer Spracharbeit.

<sup>4</sup> Einschließlich Klassenstufen 5-9/10 von organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen.

<sup>5</sup> Modellversuch Duale Oberschule seit dem Schuljahr 1996/1997.

<sup>3</sup> Schriftliche Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 9. März 1999.

Quellen: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Allgemein bildende Schulen, Kollegs und Abendgymnasien im Schuljahr 1997/98. Teil 1: Schulen, Klassen, Schülerinnen und Schüler, Schulabgängerinnen und Schulangänger, Stand: September 1998.  
 Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Allgemein bildende Schulen und Kollegs im Schuljahr 1998/99 (Vorläufige Ergebnisse), Stand: Dezember 1998.

## II. Unterscheidung von Minderheitengruppen

Das Schulgesetz von Rheinland-Pfalz enthält keine Unterscheidung von Minderheitengruppen. Ausländische Schülerinnen und Schüler werden nicht speziell im Schulgesetz angesprochen. Lediglich § 35b wendet sich explizit an ausländische Eltern, und zwar bezogen auf die Mitarbeit im Schulelternbeirat<sup>4</sup>. Die »Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer« (1986) regeln die Beschulung von Ausländerkindern. Die Dienstanweisung »Erläuterungen zur Ermittlung des Förderbedarfs für Kinder von Aussiedlern und Ausländern (einschließlich Asylberechtigte, Asylbewerber und Flüchtlinge)« (o.J.) regelt die gemeinsame Beschulung und Förderung von Aussiedler- und Ausländerkindern. Die Zugehörigkeit zur einer Minderheit hat keinen Einfluß auf Umfang und Art des Förderunterrichts. In den Richtlinien (s.o.) wird zu den Punkten: Schulrechtliche Grundlagen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Einsatz und Rechtsstellung der ausländischen Lehrerinnen und Lehrer, Muttersprachlicher Unterricht, Leistungsbeurteilungen und Zeugnisse sowie besondere Bestimmungen für die einzelnen Schularten Stellung bezogen.

### (a) Aussiedlerkinder

In Rheinland-Pfalz werden bei Aussiedlerkindern die unterschiedlichen Herkunftsländer weder im statistischen Landesamt noch im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung erfaßt.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Sind an einer Schule, bei der der Anteil ausländischer minderjähriger Schüler an der Gesamtzahl der minderjährigen Schüler mindestens zehn v.H. beträgt, die Eltern... nicht entsprechend ihrer Zahl im Schulelternbeirat vertreten..., so können sie aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl zusätzlicher Vertreter in den Schulelternbeirat hinzuwählen. Die Vertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an (§ 35b Vertretung ausländischer Eltern im Schulelternbeirat).

<sup>5</sup> Nach fernmündlicher Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 5.12.1996 sind Aussiedlerkinder deutsche Kinder, deren Herkunftsländer im Ministerium nicht erfragt werden. Ohnehin würden die Förderprogramme für alle Aussiedler und Ausländer ohne Unterscheidung des Herkunftslandes gleichermaßen gelten.

### (b) Ausländische Kinder

Die Kinder der in Rheinland-Pfalz lebenden Ausländer kommen größtenteils aus der Türkei, aber auch aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus Asien und Afrika.<sup>6</sup> Eine hohe Anzahl an EU-Ausländern kommt aus Italien, zum großen Teil stammen EU-Ausländer auch aus Griechenland und Portugal.

## III. Schulorganisation für Minderheitengruppen

### 1. Zuständigkeiten

In Rheinland-Pfalz ist die Schulaufsicht zweigliedrig organisiert. Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung in Mainz, die obere Schulaufsicht wird von den Bezirksregierungen ausgeübt. Außenstellen der Schulbehörde können durch das fachlich zuständige Ministerium eingerichtet werden (§ 85 SchulG Rh-Pf). Die Bezirksregierungen sind für Personalangelegenheiten (Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische und technische Fachkräfte) zuständig. Durch Rechtsverordnung kann die oberste Schulaufsicht den Landkreisen und den kreisfreien Städten einzelne Verwaltungsaufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen (§ 86 SchulG Rh-Pf). Zudem können in jedem Bezirk die Schulrätinnen und Schulräte, die die Schulaufsicht ausüben, mit der Aufgabe »Aussiedler- und Ausländerkinder« betraut werden.

Für die Beschulung von Aussiedler- und Ausländerkindern ist das Referat 1544B (Grundsatzreferat für Aussiedler- und Ausländerkinder) in allen Schularten zuständig. Außerdem ist dieses Referat mit der Grundschule betraut. Gemäß den »Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer« unterstehen ausländische Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in schulischen Einrichtungen der Schulaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (Ziff. 2.3). Darin ist vorgesehen, daß die Bezirksregierungen jeweils einen Schulaufsichtsbeamten mit der

---

<sup>6</sup> »Die Statistischen Berichte: Ausländische Schülerinnen und Schüler und Schulabgänger« unterscheiden innerhalb Europas nach Ländern, ansonsten jedoch nur nach Kontinenten.

Aufgabe »Unterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler« beauftragen können (ebd. Ziff. 4.7).

**Tabelle 2: Organigramm der Zuständigkeiten**

Ebenen	Ausländer	Aussiedler
Ministerialebene (oberste Schulaufsicht)	<u>Abteilung 4A</u> Allg. Schulangelegenheiten u. Koordination d. Schularten	<u>Abteilung 4A</u> Allg. Schulangelegenheiten u. Koordination d. Schularten
	<u>Abteilung 4B</u> Grund- u. Hauptschulen, Sonderschulen u. Realschulen, Regionale Schulen, Gesamtschulen	<u>Abteilung 4B</u> Grund- u. Hauptschulen, Sonderschulen u. Realschulen
	<u>Abteilung 4C</u> Gymnasien u. Kollegs	<u>Abteilung 4C</u> Gymnasien u. Kollegs
<u>Grundsatzreferat 1544B</u> Für alle Schularten; zu Einzelfragen in Kooperation mit anderen Referaten und Abteilungen	<u>Referat 1544B</u> Grundsatzfragen der Aussiedler- und Ausländerkinder, Betreuungsangebote GS	<u>Referat 1544B</u> Grundsatzfragen der Aussiedler- und Ausländerkinder, Betreuungsangebote GS
	<u>Referat 1541A</u> Lehrpläne SI, Fremdsprachen, musische u. technische Fächer, Ganztagsschulen, Koordination, Lehrplanrevision Fremdsprachenarbeit GS	<u>Referat 1541A</u> Lehrpläne SI, Fremdsprachen, musische u. technische Fächer, Ganztagsschulen, Koordination, Lehrplanrevision Fremdsprachenarbeit GS
Bezirksebene	Schulräte in jedem Bezirk: schulartübergreifende Aufgaben, u.a. Ausländerkinder	Schulräte in jedem Bezirk: schulartübergreifende Aufgaben, u.a. Aussiedlerkinder
Schulebene	Förderunterricht (Deutsch- und Englischunterricht) Muttersprachlicher Unterricht	Förderunterricht (Deutsch- und Englischunterricht) ---

Quelle: Organisationsplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung (Stand 5.5.1995); ergänzende eigene Angaben.

## 2. Schulorganisatorische Regelungen für Minderheitengruppen

### (a) Schulpflicht

Alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben, unterliegen der gesetzlichen Schulpflicht (§ 44 Abs. 1 SchulG Rh-Pf). Die Aussagen über die Schulpflicht im Schulgesetz und in Richtlinien unterscheiden sich nicht. Aussiedlerkinder unterstehen uneingeschränkt der Schulpflicht. Auch Ausländerkinder unterliegen grundsätzlich der Schulpflicht; allerdings gibt es eine wichtige Einschränkung: Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung haben Kinder, die keinen »dauernden Aufenthalt« in Rheinland-Pfalz haben, Schulrecht aber keine Schulpflicht.<sup>7</sup> Diese Regelung betrifft noch nicht anerkannte, abgelehnte aber befristet geduldete Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung wird jedoch den Eltern geraten, ihre Kinder in den Schulen anzumelden, damit die Kontinuität der Schulbildung gewährt bleibt, und die Kinder in Förderprogramme aufgenommen werden können.

Allgemein richtet sich die Aufnahme in die Schule nach dem bisherigen Schulbesuch, dem Alter, dem Entwicklungsstand und den deutschen Sprachkenntnissen. In der Grund- und Hauptschule trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit den Eltern eine vorläufige Entscheidung über die Zuordnung zu einer bestimmten Klassenstufe, Klasse oder Fördermaßnahme. Die Klassenkonferenz entscheidet nach sechs Wochen, ob die schulischen Leistungen der zugeordneten Klassenstufe entsprechen. Eine Verlängerung der Schulzeit ist möglich. Ausländische Schülerinnen und Schüler können die Realschule oder das Gymnasium besuchen, wenn sie neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen auch über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.<sup>8</sup> In welcher Art der Nachweis der Deutschkenntnisse zu erbringen ist, wird auf der schulrechtlichen Ebene nicht erläutert.

---

<sup>7</sup> Schreiben an die Verfasserin vom 4.9.1995.

<sup>8</sup> Vgl. Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2.

Jugendliche Aussiedlerinnen und Aussiedler, die im Herkunftsland ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, sind nicht mehr schulpflichtig. Haben sie kein Abschlußzeugnis der Hauptschule, kann dieser Abschluß durch den Besuch einer Förderschule oder Förderklasse erworben werden.<sup>9</sup> Ausländische Schülerinnen und Schüler, die weder einen Hauptschulabschluß noch ein Berufs- oder Ausbildungsverhältnis haben, sind zum Besuch des Sonderberufsgrundschuljahres/Berufsvorbereitungsjahres verpflichtet.<sup>10</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, können besondere Klassen (Berufsvorbereitungsjahr für ausländische Jugendliche) eingerichtet werden.<sup>11</sup>

#### b) Aussiedlerkinder

Für Aussiedler- und Ausländerkinder, die noch nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben, gelten dieselben Förderprogramme, die in einer Dienstanweisung festgelegt sind.<sup>12</sup> Demnach ist eine zwei- oder vierstündige Förderung für Kinder möglich, deren Deutschkenntnisse entweder schon ausreichen, um dem Unterricht in der Regelklasse zu folgen, oder die noch akzeptable Schwierigkeiten haben. Daneben gibt es »Eingliederungslehrgänge« für Schulanfänger und »Seiteneinsteiger« mit unzureichenden Deutschkenntnissen. Soweit dies möglich ist, nehmen diese Schülerinnen und Schüler am Unterricht der Regelklasse teil. Für Schülerinnen und Schüler mit völlig fehlenden Deutschkenntnissen gibt es »Sprachvorkurse«. Diese Kurse gibt es als befristete Maßnahme (ein Jahr). Für die Einrichtung dieser Kurse beträgt die Mindestteilnehmerzahl acht Schulkinder. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 können zusätzlich am Förderunterricht in Englisch teilnehmen.

---

<sup>9</sup> Vgl. 1b Neufassung der Empfehlung zur Eingliederung von deutschen Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung, Ziff. 3.

<sup>10</sup> Vgl. Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Ziff. 6.3.3.

<sup>11</sup> Vgl. Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Ziff. 6.3.4.

<sup>12</sup> Vgl. Erläuterungen zur Ermittlung des Förderbedarfs für Kinder von Aussiedlern und Ausländern (einschließlich Asylberechtigte, Asylbewerber und Flüchtlinge), o.J.

Daneben gelten gesonderte Richtlinien für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler<sup>13</sup>, die die Beschulung und Förderung vor allem von nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen, aber auch von Kindern ab der 5. Klasse gemäß dem Garantiefonds regeln. Unmittelbares Ziel dieser Maßnahmen ist neben der Integration vor allem das Nachholen eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses. Allerdings wird darauf verwiesen, daß kein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Garantiefond besteht.

Außer den Fördermaßnahmen gibt es an den Grundschulen gesonderte Klassenmeßzahlen für Klassen mit Aussiedler- und Ausländerkindern, d.h. innerhalb einer Klassenstufe werden diese Kinder doppelt gezählt, wenn ihr Anteil an der Gesamtschülerzahl der Schulstufe mindestens 1/5 beträgt. Allerdings gilt diese Regelung nur, wenn die Deutschkenntnisse so unzureichend sind, daß sie nicht allein durch Fördermaßnahmen verbessert werden können.<sup>14</sup>

Insgesamt haben alle Fördermaßnahmen das vorrangige Ziel des zügigen Erwerbs der deutschen Sprache und damit einer schnellen Eingliederung in Regelklassen.

#### c) Ausländerkinder

Für Ausländerkinder gelten dieselben Förderprogramme wie für Aussiedlerkinder. Gleichwohl gibt es für die Beschulung von Ausländerkindern gesonderte Richtlinien, die 1986 herausgegeben wurden.<sup>15</sup> Die in diesen Richtlinien beschriebenen »Übergangsklassen« gibt es nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissen-

---

<sup>13</sup> Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge, Garantiefonds - Schul- und Berufsausbildungsbereich [RL-GF-SB] vom 19. Januar 1989, GMBI. S. 123.

<sup>14</sup> Vgl. Klassenmeßzahlen, Zuweisung von Lehrerwochenstunden und Stundentafel für den Unterricht in Grundschulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. Mai 1993; vgl. Unterrichtsorganisation in der Grundschule, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 15. Juli 1998, GAmtsbl. S. 309.

<sup>15</sup> Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer.

schaft und Weiterbildung nicht mehr. In der Praxis werden beide Minderheiten-  
gruppen gemeinsam nach den Vorgaben der Dienstanweisung gefördert<sup>16</sup>.

Der Schulbesuch in einer Regelklasse soll mit möglichst geringem Zeitverlust fort-  
gesetzt, der Erwerb von qualifizierenden Abschlüssen ermöglicht werden. Näheres  
bestimmen hierzu die »Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Ar-  
beitnehmer«:

Der gemeinsame Unterricht mit deutschen Schülern in einer Regelklasse  
bietet für die ausländischen Schüler die größte Gewähr zum Erlernen der  
deutschen Sprache, zur Erreichung deutscher Schulabschlüsse, für den  
Übergang zu weiterführenden Schulen, die Fortsetzung der Schullaufbahn in  
den berufsbildenden Schulen und den Eintritt in ein Ausbildungs- und Ar-  
beitsverhältnis (Ziff. 1.2).

Ausländische Schülerinnen und Schüler sollen nur dann in eine Sonderschule ein-  
geschult werden, wenn sie aufgrund einer Behinderung nicht ausreichend geför-  
dert werden können. Nicht ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache  
sind kein Kriterium für Sonderschulbedürftigkeit. Darum soll durch sprachfreie und  
kulturunabhängige Tests, die zur Feststellung der Intelligenz dienen, sowie durch  
Berücksichtigung der Muttersprache Fehlentscheidungen vorgebeugt werden (Ziff.  
6.4).

Zusätzlich zu den unterrichtlichen Fördermaßnahmen soll das Hineinwachsen in  
die Schulgemeinschaft durch gemeinsame Veranstaltungen (Feste, Elternsprech-  
tage und Elternabende) erleichtert werden. In den Richtlinien wird zudem der Be-  
such eines Kindergartens als schulbegleitende Maßnahme empfohlen.

---

<sup>16</sup> Fernmündliche Auskunft vom 5.12.1996.

#### IV. Anteil der Minderheitengruppen in den allgemeinbildenden Schulen

Die Anzahl der Kinder von Aussiedlern und Ausländern steigt in etwa proportional zu der insgesamt ansteigenden Anzahl an schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz. Der Anteil an ausländischen Schülerinnen und Schülern betrug im Schuljahr 1997/98 7,4 % (1996/97 7,5, 1995/96 7,4%, 1994/95 7,3 %, 1993/94 7,3 %). 1997 haben 142 ausländische Kinder die gymnasiale Oberstufe mit der Hochschulreife (5,3%), 542 Kinder die Schule mit qualifiziertem Sekundarabschluß (20,3%) sowie 1373 Kinder die Hauptschule mit Hauptschulabschluß (51,4%) verlassen. Außerdem verließen 614 ausländische Kinder die Hauptschule ohne Hauptschulabschluß (23%), darunter 109 mit dem Abschlußzeugnis der Sonderschule (17,8%).

Obwohl nach wie vor eine ungleichmäßige Verteilung von ausländischen Kindern auf die Schulformen festzustellen ist (Hamburger, F. 1990a; 1990b; Heuer, B. 1990), steigt seit dem Schuljahr 1987/88 kontinuierlich die Anzahl an ausländischen Schülerinnen und Schülern, die die Schule mit einem höheren Schulabschluß verlassen, bzw. sinkt die Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die ohne Schulabschluß aus den Schulen ausscheiden. Ausländische Mädchen sind weniger oft als ausländische Jungen an Hauptschulen, dafür öfters in Realschulen und Gymnasien. (Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. et al. 1996, S. 62ff.)

**Tabelle 3: Ausländische Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 1991-1996**

Schuljahr	insg.	Vor sch. <sup>1</sup>	GS <sup>2</sup>	HS <sup>3</sup>	Reg. Sch./ D.U. <sup>4</sup>	RS	Gymn.	IG Sch.	Sondersch.
1993/1994	31.211	264	13.528	10.468	142	2.240	2.710	409	1.432
1994/1995	32.082	293	14.054	10.145	256	2.351	2.838	486	1.626
1995/1996	33.668	256	15.262	10.134	394	2.478	2.898	504	1.707
1996/1997	35.034	271	16.081	10.022	543	2.696	2.993	589	1.827
1997/1998	34.989	243	16.421	9.475	729	2.769	2.756	626	1.945

<sup>1</sup> Ohne Gruppen mit französischer Spracharbeit.

<sup>2</sup> Einschließlich Klassenstufen 1-4 an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen.

<sup>3</sup> Einschließlich Klassenstufen 5-9/10 an organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen.

<sup>4</sup> Modellversuch Duale Oberstufe seit dem Schuljahr 1996/97.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hg.), Ausländische Schülerinnen und Schüler und Schulabgänger im Schuljahr 1997/98.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz erhebt keine Zahlen über die Beschulung von Aussiedlerkindern. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung gibt keine Auskunft über die Anzahl von Aussiedlerkindern, die allgemeinbildende Schulen in Rheinland-Pfalz besuchen, mit der Begründung, diese Kinder würden als Schülerinnen und Schüler mit deutschem Paß nicht nach ihrer Herkunft gefragt.<sup>17</sup>

**Tabelle 4: Herkunftsländer von Ausländerinnen und Ausländern, anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Kontingentflüchtlingen an allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 1995/1996**

Herkunftsländer	Anzahl	davon
EU - Mitgliedstaaten	5.818	
davon aus Italien		3.248
übriges Europa	22.844	
• davon aus dem ehemaligen Jugoslawien		5.870
• davon aus der Türkei		14.017
Afrika	1.424	
Amerika	722	
Asien	3.883	
Australien	13	
Staatenlos/ungeklärt	313	
<b>insgesamt</b>	<b>35.017</b>	

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hg.), Ausländische Schülerinnen und Schüler und Schulabgänger im Schuljahr 1997/98.

<sup>17</sup> Fernmündliche Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 12.12.1996.

## V. Sprachliche Bildung

In Rheinland-Pfalz sind das Fremdsprachenangebot und die Sprachenfolge folgendermaßen geregelt:

**Tabelle 5: Fremdsprachenangebote und Sprachenfolge**

Schulform	Sprache ab	Bezeichnung	Wstd.	Sprachangebot
<b>Grundschule</b>	Klasse 3	Fremdsprache	2	Englisch/Französisch
<b>Hauptschule</b>	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 5	Englisch/Französisch <sup>1</sup>
<b>Realschule</b>	Klasse 5	1. Fremdsprache	4 - 5	Englisch/Französisch <sup>2</sup>
<b>Realschule</b>	Klasse 7	2. Fremdsprache	3 - 4	Englisch/Französisch
	Klasse 9	2. Fremdsprache	3 - 4	Englisch/Französisch
<b>integrierte Gesamtschule</b>	Klasse 5	1. Fremdsprache	3 - 5	Englisch
	Klasse 7	2. Fremdsprache	3 - 4	Latein/Französisch
	Klasse 9	3. Fremdsprache <sup>3</sup>	2 - 3	Latein/Französisch
<b>Gymnasium</b>	Klasse 5	1. Fremdsprache	3 - 5	Englisch/Französisch/Latein
	Klasse 7	2. Fremdsprache	3 - 4	Englisch/Französisch/ Latein/Russisch
	Klasse 9	3. Fremdsprache <sup>3</sup> 4. Fremdsprache <sup>4</sup>	5 3	Französisch/Latein/Griechisch (Spanisch/Italienisch) <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Französisch ist als Arbeitsgemeinschaft möglich.

<sup>2</sup> Seit dem Schuljahr 1993/94 bieten einige Realschulen Französisch als 1. Fremdsprache an.

<sup>3</sup> Die 3. Fremdsprache an der Integrierten Gesamtschule und am Gymnasium ist mit Ausnahme des altsprachlichen Gymnasiums fakultativ.

<sup>4</sup> An altsprachlichen Gymnasien oder in altsprachlichen Zügen kann eine 4. Fremdsprache angeboten werden.

<sup>5</sup> Einige Gymnasien bieten »wahlfreien« Chinesischunterricht an. Zur Einführung des »wahlfreien« Japanischunterrichts nimmt Rheinland-Pfalz derzeit an einem bundesweiten Modellversuch teil.

Quelle: Stundentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9 / 10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Sonderschule, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. April 1992 (943 A - Tgb.Nr. 1063 / 91).

## 1. Primarbereich

In Rheinland-Pfalz wurde 1991-1995 mit finanzieller Unterstützung der Bund-Länder-Kommission ein Modellversuch »Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule« durchgeführt. Das Projekt hatte zum Ziel zu klären, wie die Begegnung von Schülerinnen und Schülern mit einer fremden Sprache und Kultur realisiert werden kann. Dabei ging es um die Gestaltung eines zukunftsorientierten Bildungsangebots, das die Kindgemäßheit des Lernens wahrt (Staatliches Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung, 1995, Anhang S. 3). Mit diesem Modellversuch wurde das seit Mitte der 70er Jahre bestehende Fremdsprachenangebot systematisiert, um Englisch als Fremdsprache erweitert und den Grundschulen landesweit zugänglich gemacht.<sup>18</sup> Die ersten Schulen haben 1995 damit begonnen, nach dem neuen Konzept der Integrierten Fremdsprachenarbeit zu arbeiten. Ein wichtiger Impuls wurde durch die Einführung der Vollen Halbtagsgrundschule im Schuljahr 1998/99 gegeben, da nunmehr die Integrierte Fremdsprachenarbeit als fester Bestandteil der Stundentafel im 3. und 4. Schuljahr ausgewiesen ist. Entsprechend wurden - trotz angespannter Haushaltslage - die notwendigen zusätzlichen Ressourcen zur Ausstattung der 983 Grundschulen bereitgestellt. Die Lehrkräfte werden - soweit sie nicht grundständig studiert haben - durch das Staatliche Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung (SIL) weitergebildet. Bereits während des Modellversuchs hat das SIL begonnen, Multiplikatoren auszubilden, damit die Integrierte Fremdsprachenarbeit schnellstmöglich landesweit angeboten werden kann. Ein Fernstudiengang ist ebenfalls eingerichtet worden.

---

<sup>18</sup> Dabei handelt es sich um die Projekte »Frühfranzösisch in der Grundschule« und »Lerne die Sprache deines Nachbarn«.



Neben dem integrierten Fremdsprachenunterricht sind noch andere Formen der Fremdsprachenarbeit in der Grundschule möglich. Es gibt Schulen mit Fremdsprachenangeboten in Arbeitsgemeinschaften. An Schulen mit dem Projekt »Frühfranzösisch« wird mit französischen Lehrerinnen und Lehrern zusammengearbeitet, die im Rahmen eines deutsch-französischen Lehreraustausches an Schulen in Rheinland-Pfalz unterrichten. Außerdem gibt es das grenzüberschreitende Begegnungsprogramm »Lerne die Sprache deines Nachbarn«, an dem neben Rheinland-Pfalz auch Baden-Württemberg, das Saarland sowie die Südpfalz und das Elsaß teilnehmen. Bei diesem Modell beginnen einige Schulen mit dem dritten Schuljahr, andere mit dem ersten Schuljahr mit der Fremdsprachenbegegnung. Teilweise wird die frühe Fremdsprachenbegegnung aus dem Kindergarten in der Grundschule fortgeführt.<sup>19</sup>

Ziel der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist es, „alle Kinder an den Umgang mit fremden Kulturen und Sprachen heranzuführen und Einstellungen und Fähigkeiten grundzulegen, die der Internationalisierung der Lebensverhältnisse entsprechen.“ (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, 1998, S. 2) Entsprechend wird mit der frühen Fremdsprachenarbeit sowohl eine interkulturelle als auch eine europäische Dimension verbunden.

## **2. Sekundarstufe I**

Der fremdsprachliche Unterricht ist ab Klasse 5 an weiterführenden Schularten mit Ausnahme der Sonderschule verbindlich. Pflichtfremdsprache ist an der Hauptschule Englisch. Französisch kann als Arbeitsgemeinschaft angeboten werden. An der Realschule ist Englisch in der Regel die erste Pflichtfremdsprache. Seit dem Schuljahr 1993/94 bieten 24 Realschulen neben Englisch auch Französisch als 1. Fremdsprache an. In der Integrierten Gesamtschule ist Englisch die einzige erste Pflichtfremdsprache. Am Gymnasium kann zwischen Englisch, Französisch und Latein als erster Fremdsprache gewählt werden. Grundsätzlich muß Englisch als 2. Fremdsprache belegt werden, wenn Französisch oder Latein als 1. Fremdspra-

---

<sup>19</sup> Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule, Konzept 12/1998.

che gewählt wurde. Als 2. Fremdsprache kann neuerdings auch neben Französisch (oder Englisch bei 1. Fremdsprache Französisch oder Latein) Russisch angeboten werden. Außerdem gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz einen Versuch, die 2. Fremdsprache ab Klasse 6 einzuführen.<sup>20</sup>

Am Gymnasium und an der Integrierten Gesamtschule besteht die Möglichkeit, eine 3. Fremdsprache ab Klassenstufe 9 zu belegen. Nach Maßgabe des jeweiligen Angebots besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen Griechisch, Französisch, Latein, Spanisch, Russisch, Italienisch oder einer anderen Sprache. Einige Gymnasien bieten »wahlfreien« Chinesischunterricht, andere Japanischunterricht an. An altsprachlichen Gymnasien kann zusätzlich, je nach den Möglichkeiten der Schule, ab Klasse 9 oder 10 eine 4. Fremdsprache gelernt werden. Je nach Möglichkeiten der Schule kann auch ab Jahrgangsstufe 11 eine weitere, neu einsetzende Fremdsprache belegt werden.

Darüber hinaus gibt es seit dem Schuljahr 1990/91 fünf Realschulen, die verstärkten Fremdsprachenunterricht in Englisch oder Französisch ab Klassenstufe 5 und bilingualen Unterricht ab Klasse 7 anbieten. An 14 Gymnasien gab es 1999 zweisprachige deutsch-französische Züge und an 14 Gymnasien deutsch-englische Züge. Jeweils sieben Wochenstunden werden an den bilingualen Gymnasien in den Klassen 5 und 6 in der Fremdsprache unterrichtet. In der Mittelstufe werden dann die Fächer Geschichte und/oder Erdkunde jeweils auch in der Fremdsprache unterrichtet. An drei Gymnasien, in Bad Bergzabern und Trier, besteht die Möglichkeit, zusammen mit dem Abitur das französische Baccalaureat zu erwerben.

Für Ausländer- und Aussiedlerkinder gelten grundsätzlich die allgemeinen Fremdsprachregelungen der weiterführenden Schulen. Aussiedler- und Ausländerkinder nehmen am »integrierten Fremdsprachenunterricht« in der Grundschule teil. Das

---

<sup>20</sup> Schriftliche Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 31.1.1997 an die Verfasserin. Genauere Informationen wird die demnächst neu aufgelegte Informationsschrift »Fremdsprachen lernen in Rheinland-Pfalz - Orientierungshilfen für die Wahl von Fremdsprachen an den weiterführenden Schulen« enthalten.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung weist ausdrücklich auf positive Erfahrungen im Modellversuch hin:

In diesem Zusammenhang ist auf das Lernverhalten von ausländischen Schülerinnen und Schülern wie auch von Aussiedlerkindern hinzuweisen. Obwohl anfangs vielfach befürchtet worden war, eine zusätzliche Fremdsprache könne gerade für diese Schülergruppe eine Belastung darstellen, hat eine Evaluation ergeben, daß sie keine größeren Schwierigkeiten als deutsche Mitschüler haben, zum Teil sogar auffallend bessere Leistungen zeigen.<sup>21</sup>

Ausländerkinder, die in die 5. oder 6. Klasse der weiterführenden Schule aufgenommen werden, sollen die an ihrer Schule angebotene Pflichtfremdsprache lernen. Eine Förderung von maximal zwei Jahren in Englisch (zwei oder vier Stunden) wird für Aussiedler- und Ausländerkinder ab Klassenstufe 6 ermöglicht, wenn sie Englisch nachlernen müssen. Kinder, die nach der Orientierungsstufe als Seiteneinsteiger in die Realschule, die Integrierte Gesamtschule oder das Gymnasium aufgenommen werden, lernen ab Klasse 7 die 2. Fremdsprache. In Ausnahmefällen kann die Muttersprache als erste oder zweite (Pflicht-) Fremdsprache anerkannt werden. Voraussetzung ist allerdings, daß entsprechender Unterricht mit der Möglichkeit einer Überprüfung zur Festsetzung der Zeugnisnote eingerichtet werden kann.

### **3. Sekundarstufe II**

In der gymnasialen Oberstufe können gemäß den Regelungen der »Mainzer Studienstufe«<sup>22</sup> die Fremdsprachen belegt werden, die als Grund- oder Leistungskurs von den Schulen angeboten werden. Alle Schülerinnen und Schüler müssen entweder zwei Fremdsprachen und eine Naturwissenschaft oder zwei Naturwissenschaften und eine Fremdsprache oder eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft und Informatik durchgängig belegen. Dabei muß auf jeden Fall eine Pflichtfremd-

---

<sup>21</sup> Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule, o.J. (1996), S. 6.

<sup>22</sup> Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainzer Studienstufe. Informationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer, Mainz 1997.

sprache der Sekundarstufe I fortgeführt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nur eine Fremdsprache gelernt haben, gelten Sonderregelungen.

#### 4. Muttersprachlicher Unterricht

Bislang wird der »muttersprachliche Unterricht« nur für ausländische Kinder an Grund- und Hauptschulen angeboten. Die Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht an den Hauptschulen ist für die Schüler freiwillig. Aussiedlerkinder haben in Einzelfällen ein Angebot in Russisch. Nach den »Richtlinien für den Unterricht ausländischer Arbeitnehmer« von 1986 (Ziff. 5) soll der muttersprachliche Unterricht die Eingliederungs- und Fördermaßnahmen unterstützen und die kulturelle Identität fördern. Allerdings beschränkt sich dieses Angebot auf Schülerinnen und Schüler aus Griechenland, Italien, ehem. Jugoslawien, Portugal, Spanien, Türkei, Marokko und Tunesien. Der muttersprachliche Unterricht wird als Ergänzungsunterricht nach Möglichkeit in den Vormittagsunterricht integriert. Eine mögliche Erhöhung der Wochenstundenzahl sollte ausgeglichen werden, um die Kinder nicht zusätzlich zu belasten. Religionskundliche Themen können auch im muttersprachlichen Unterricht behandelt werden. Allerdings dürfen nur Schulbücher verwendet werden, die im Schulbuchkatalog aufgeführt sind.

In der Hauptschule besteht die Möglichkeit, freiwillige Arbeitsgemeinschaften zu bilden, die sich mit landeskundlichen, sprachlichen und kulturellen Inhalten auseinandersetzen. In den Richtlinien wird jedoch nicht erläutert, für welche Schülerinnen und Schülergruppen dies ermöglicht werden kann.

In dem Konzept »Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule« wird der Wunsch formuliert, daß zukünftig eine Verbindung von muttersprachlichem Unterricht und der Fremdsprachenarbeit in der Grundschule angestrebt werden soll.<sup>23</sup> Näheres wurde dazu allerdings bislang nicht ausgeführt.

---

<sup>23</sup> Vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule. Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Grundschule in Rheinland-Pfalz, o.J. (1996).

## **VI. Curricula und Unterrichtsmaterialien für Minderheitengruppen**

In Rheinland-Pfalz gibt es an den Schulen zwar u.a. syrisch-orthodoxen und mennonitischen aber bislang noch keinen muslimischen Religionsunterricht.

Es besteht Lernmittelfreiheit nach § 57 SchulG. Allerdings können Schularten, Schulformen, Schul- oder Klassenstufen davon ausgenommen werden; die Entscheidung obliegt dem Schulträger. Es gibt weder einen Lehrplan noch Lehrplanhinweise für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht. Der Schulbuchkatalog enthält Materialien für Deutsch als Fremdsprache. Es gibt spezielle Unterrichtsmaterialien für Aussiedler. Die im Schulbuchkatalog zugelassenen Unterrichtsmaterialien für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht berücksichtigen nur die Sprachen, die für den muttersprachlichen Unterricht vorgesehen sind. Der Schulbuchkatalog enthält keine Unterrichtsmaterialien zum interkulturellen Lernen und/oder zum Thema Migration. Für die gymnasiale Oberstufe gibt es Unterrichtsmaterialien zum Thema Europa im Fach Erdkunde. Im Fach Evangelischer Religionsunterricht sind in dieser Schulstufe Unterrichtsmaterialien über nichtchristliche Religionen (z.B. Buddhismus) vorgesehen. Darüber hinaus hat das Pädagogische Zentrum Rheinland-Pfalz Unterrichtsvorschläge zum Thema Europa für die Fächer Deutsch, Musik und Bildende Kunst herausgegeben. In seiner Empfehlung »Europa im Unterricht« gibt das Ministerium für Bildung und Kultur Anregungen für den Unterricht. Die Landeszentrale für Politische Bildung Rheinland-Pfalz gibt ein Multiplikatorenpaket »Europa« heraus.

## **VII. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte**

Die Lehrerausbildung erfolgt an den Landesuniversitäten Koblenz-Landau, Mainz, Trier und Kaiserslautern. Der muttersprachliche Ergänzungsunterricht wird von Lehrkräften des Herkunftslandes, die aber Angestellte des Landes Rheinland-Pfalz sind, erteilt. Das Fach »Deutsch als Fremdsprache« (DaF) wird im Rahmen der Lehrerausbildung als Beifach an den Landesuniversitäten Koblenz-Landau (für GHS-Lehrer) und Mainz (Lehramt Gymnasium) angeboten. Dieses Beifach dient

der Ausbildung der Lehrkräfte für den Förderunterricht. Für die Erteilung des Fremdsprachenunterrichts ist entweder das Studium der Fremdsprache im Rahmen des Lehramtsstudiums oder der Erwerb der Unterrichtserlaubnis durch die Teilnahme an den Weiterbildungsmaßnahmen des Staatlichen Instituts für Lehrerfort- und Weiterbildung (SIL) in Speyer erforderlich.

Der Modellversuch zur integrierten Fremdsprachenarbeit in der Grundschule hat zu Veränderungen in der Lehrerausbildung geführt. An der Universität Koblenz-Landau wurde 1992 die Prüfungsordnung dahingehend verändert, daß Grundschullehrerinnen und -lehrer neben Grundschulpädagogik auch Anglistik oder Romanistik studieren können. Inzwischen haben sich die Studienseminare in Rheinland-Pfalz konzeptionell und personell auf die erweiterte Fächerwahl eingerichtet.

Daneben wurde schon während des Modellversuchs am SIL begonnen, Lehrkräfte als Multiplikatoren weiterzubilden, damit landesweit das Weiterbildungsprojekt »Fremdsprachenarbeit in der Grundschule« angeboten werden kann. Am SIL können Lehrkräfte sich fort- und/oder weiterbilden. Auch Unterrichtsmaterialien können dort bezogen werden. Das Weiterbildungsmodell des SIL für den integrierten Fremdsprachenunterricht setzt sich aus kombinierbaren Bausteinen zusammen. Durch die flexible Kombination von Bausteinen können Lehrkräfte eigene Schwerpunkte beim Erwerb der Unterrichtserlaubnis setzen. Die Weiterbildungsmaßnahmen umfassen sowohl theoretische Grundlagen der Fremdsprachenbegegnung als auch Prinzipien der Lernplanung, Sprachtraining und Ansätze zum interkulturellen Lernen. Das Angebot des SIL sieht vor:

- die Mitarbeit in regionalen und evtl. schulinternen Fortbildungsveranstaltungen zur Klärung didaktisch-methodischer Einzelfragen,
- Angebote zur Aktualisierung der Fremdsprachenkompetenz (zum Teil gestaltet von 'native speakers') und
- Auslandskurse (Sprachtraining, Landeskunde).<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, o.J. (1996), S. 11.

Die Konzepte und Inhalte der Maßnahmen zur Lehrerfort- und Weiterbildung werden in der Projektgruppe für die wissenschaftliche Begleitung erarbeitet, die sich aus Mitgliedern der Landesuniversitäten, der Bezirksregierungen, Schulämter, Pädagogischen Beratungszentren und schulpsychologischen Diensten zusammensetzt. Im Rahmen des Modellversuchs ausgearbeitete Unterrichtskonzepte und Materialien werden in den Weiterbildungsprojekten zur Verfügung gestellt. Sie sollen den Lehrerinnen und Lehrern bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte und bei der Verknüpfung der Fremdsprachenbegegnung mit anderen Lernbereichen eine Hilfestellung geben und trotzdem den notwendigen pädagogischen Freiraum gewähren.<sup>25</sup>

### **VIII. Interkulturelles**

Interkulturelle Bezüge im Schulgesetz § 1 werden sinngemäß, jedoch nicht explizit benannt:

In Erfüllung ihres Auftrages erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung zu Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer (...) und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft.

Das Schulgesetz enthält darüber hinaus keine Ausführungen über die Gegenstandsbereiche des Unterrichts, sondern verweist darauf, daß Richtlinien und Lehrpläne dem Auftrag der Schule entsprechen müssen (§ 1 Ziff. 4 SchulG).

Interkulturelle Lernziele werden sowohl in den Empfehlungen zu Europa in Unterricht und Schule als auch in den fachübergreifenden und fächerverbindenden Erfahrungsfeldern, die allen neuen Lehrplänen der Sekundarstufe angefügt sind, ausgewiesen. Außerdem wird interkulturelle Bildung vor allem als übergeordneter

---

<sup>25</sup> Vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule 1995a, S. 5.

Bildungsauftrag des integrierten Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule formuliert:

Die Kenntnis fremder Lebensweisen und Kulturen und die Begegnung mit fremden Sprachen gehören heute zu den alltäglichen Grunderfahrungen ... Interkulturelles wie auch fremdsprachliches Lernen in der Grundschule werden also nicht als fachspezifisch organisierter Unterricht gestaltet.<sup>26</sup>

Auch der bilinguale Unterricht an den Realschulen soll für interkulturelle Bildung nutzbar gemacht werden. So heißt es beispielsweise in der Verwaltungsvorschrift (Abs. 1) dazu:

Bilingualer Unterricht verknüpft Unterricht im Sachfach und einer Fremdsprache. Er hat das Ziel einer vertieften sachfachlichen und fremdsprachlichen Kompetenz unter Vermittlung interkultureller Erziehung.<sup>27</sup>

### **1. Lehrplandefinition und Begründungszusammenhänge**

»Interkulturelle Bildung« ist ein übergeordnetes Aufgabengebiet. Vor allem die Lehrpläne für die Grund-, Haupt- und Realschule sowie für das Gymnasium für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Ethik, Religion sowie für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften beinhalten Hinweise zum interkulturellen Bildungsauftrag. So heißt es z.B. im Lehrplan für den Lernbereich Erdkunde für Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Regionale Schule (Klassen 7-10), der bereits 1992 als Entwurf in die Erprobung ging und der seit 1998 in leicht modifizierter Fassung verabschiedet wurde:

Zugleich schafft der Erdkundeunterricht Verständnis für verschiedenartige Kulturen und trägt damit dazu bei, Vorurteile gegenüber fremden Lebensformen abzubauen (...). Die Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegen-

---

<sup>26</sup> Ministerium für Bildung und Kultur, 1994, S. 1-5.

<sup>27</sup> Bilingualer Unterricht an Realschulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 8. April 1998, GAmtsbl. S. 274.

wartfragen unserer Welt fordert die Einsicht, daß unsere Zukunftsaufgaben im nationalstaatlichen Rahmen nicht zu leisten sind. Damit leistet die Erdkunde auch einen Beitrag zur Umwelt- und Friedenserziehung und zur politischen Bildung (S. 9).

Interkulturelle Bildung wird als Querschnittsaufgabe in den einzelnen Lehrplänen für unterschiedliche Fächer (z.B. Fremdsprachen, Geschichte, Ethik, Religion) der verschiedenen Schulformen und Schulstufen festgelegt. Darüber hinaus werden in den »Erfahrungsfeldern« Themen mit interkulturellem Bezug vorgeschlagen. Entsprechend werden beispielsweise im Lehrplan Sozialkunde (Klassen 7-9/10 für die Hauptschule) im Stoffbereich »Erziehung und soziales Lernen in der Familie« zum Thema »Warum leben Familien aus anderen Kulturen anders als wir?« folgende Teilziele formuliert:

- Einblick in die Lebensweise von Angehörigen anderer Kulturen und den gesellschaftlichen/religiösen Hintergrund der Verschiedenheit.
- Einsicht in die Möglichkeiten und Probleme des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Kultur. (S. 254)

Gerade in den neueren Lehrplänen wird erkennbar, daß das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung sich an der Umsetzung auf Länderebene der KMK-Empfehlungen »Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule« (1996) und »Eine Welt/Dritte Welt« (1997) beteiligt.

## **2. Schulstufen- bzw. Schularartbezug, Fächerzuordnung**

In den Lehrplänen der Grundschule findet sich der interkulturelle Bezug in den jeweiligen Fachlernzielen und in den praktischen »Hinweisen zum Unterricht« (z.B. im Lehrplan Musik). Allerdings werden keine konkreten Unterrichtsthemen vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang nimmt in der Grundschule der Religionsunterricht eine Sonderrolle ein. Unabhängig von der Konfession wird der Religionsunterricht als

Fach definiert, das eine Querverbindung zur Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler und zu anderen Lernbereichen herstellen soll. Dies gilt auch für das Lernziel, das, obwohl in der Aussage ähnlich, unterschiedlich formuliert ist. So heißt es im Lehrplan Evangelischer Religionsunterricht in der Grundschule: „Im besonderen erzieht der Religionsunterricht zu eigenverantwortlichem Handeln vor Gott und den Mitmenschen und zum Verständnis und zur Achtung anderer Menschen und anderer Konfessionen und Religionen“ (S. 5). Der Lehrplan für den Katholischen Religionsunterricht lehnt seine Forderung nach „Verwirklichung der Idee der Völkerverständigung und Völkergemeinschaft“ an den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule an (S. 6).

In den Lehrplänen der Sekundarstufe I finden sich Vorschläge mit indirektem Bezug zur interkulturellen Erziehung, und zwar in den »Stoffbereichen«. So gibt es z.B. im Lehrplanentwurf für Geschichte innerhalb des Stoffbereichs 1 »Deutschland: Idee, Staat, Nation« für die Hauptschule das Thema »Menschen in der Minderheit«. Im Lehrplan Geschichte für Realschule und Gymnasium wird im Stoffbereich »Europa im Streit der Konfessionen und Religionen« das Thema »Menschen und Völker verlassen ihre Heimat« vorgeschlagen. Auch in die »Erfahrungsfelder« wurde interkulturelle Bildung ausdrücklich integriert, z.B. im Erfahrungsfeld »Multikulturelle Gesellschaft« oder »Leben in der einen Welt«. Im Anhang zum Lehrplan werden Vorschläge und Anregungen für fächerübergreifende Projekte gegeben. Beispielsweise wird im Lehrplan Sozialkunde, für das Erfahrungsfeld »Multikulturelle Gesellschaft« vorgeschlagen, Erdkunde, Sozialkunde, Musik, Bildende Kunst und Sport zu verbinden. Für den Sportunterricht wird die Anregung gegeben, typische Stilrichtungen in Folklore, Pop und Jazz zu bearbeiten und im Schwimmunterricht „Toleranz im Hinblick auf die besonderen Bedingungen der Schülerinnen und Schüler anderer Kulturkreise“ zu thematisieren (S. 384).

Im Lehrplan zum Evangelischen Religionsunterricht für die Orientierungsstufe (von 1997) wird der »Interreligiös-interkulturelle Bereich« explizit aufgeführt und formuliert: „Vor dem Hintergrund der vielfältigen Formen und Inhalte gelebten christlichen Glaubens ist besonders der Religionsunterricht verpflichtet, die Schülerinnen

und Schüler zum Dialog mit Andersdenkenden und -glaubenden anzuregen und dafür Sorge zu tragen, daß sie dem für sie Fremden offen und achtungsvoll begegnen.“ (S. 9).

Auch in den Lehrplänen der Sekundarstufe II sind in den Themenkatalogen konkrete Unterrichtsvorschläge wie »Ausländer: nicht mehr gebraucht werden - nicht mehr anerkannt werden«, »Freiheit und Solidarität« und themenbezogene Lernziele wie z.B. „Bereitschaft, sich für die Freiheit und ein menschenwürdiges Leben anderer einzusetzen“ enthalten.

### **3. Europäische Dimension und ihre Umsetzung**

In Rheinland-Pfalz wird die europäische Dimension über die Lehrpläne der Fächer (Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde, Moderne Fremdsprachen, Bildende Kunst und Musik) in Form von Themenschwerpunkten und Erfahrungsfeldern in den Unterricht integriert. Themen und Texte des Fremdsprachenunterrichts sollen gemäß den Lehrplänen auch auf Europa ausgerichtet werden. Grundlage hierfür ist die Empfehlung »Europa in Unterricht und Schule« vom Mai 1991, in der Hinweise gegeben werden, wie die europäische Dimension verstärkt werden kann. Zu dieser Empfehlung hat das Pädagogische Zentrum Handreichungen zur Verfügung gestellt. Desweiteren wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitskreis zur Förderung von Schulpartnerschaften, dem Westinstitut Posen und dem Pädagogischen Zentrum mit Unterstützung der Robert Bosch Stiftung und dem zuständigen Ministerium ein Leitfaden zur pädagogischen Zusammenarbeit in Schulpartnerschaften: »Wege zueinander - Nachbarn, Partner, Freunde in Europa« (1993) mit dem Schwerpunkt rheinland-pfälzisch-polnische Schulpartnerschaften entwickelt. Alle Schulstufen nehmen außerdem am europäischen Bildungsprogramm COMENIUS teil.

In der Grundschule wird die europäische Dimension explizit in den integrierten Fremdsprachenunterricht eingebunden. In verschiedenen Konzepten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung<sup>28</sup> wird unter der Leitvorstellung

---

»Lernen für Europa«<sup>29</sup> das Lernen von Fremdsprachen als integrierender Bestandteil definiert, durch den „Freizügigkeit und Mobilität, Kommunikation und Kooperation, das Verständnis zwischen einzelnen Menschen und der Völker untereinander wie auch Handel und wirtschaftlicher Erfolg möglich“ wird (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung o.J. [1996], S. 2).

Die Konzepte zum integrierten Fremdsprachenlernen als Bildungsauftrag mit europäischer Dimension werden auf eine Regierungserklärung<sup>30</sup> und den Beschluß der KMK »Europa im Unterricht«<sup>31</sup> zurückgeführt. Der BLK-Modellversuch wird als Konsequenz der Regierungserklärung des Kultusministers dargestellt, der 1989 begründete: „Verständigung und Verständnis in einem zusammenwachsenden, einem offenen Europa ist Verständigung zwischen den Menschen, geht aus von einer Vielfalt ihrer Sprachen, ihrer Lebensvorstellungen, ihrer Kultur hervor. Verständigung setzt also Sprachkenntnisse voraus“ (Regierungserklärung vom 28.9.1989).

In den Konzepten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung wird nur allgemein auf die Vorbereitung der Kinder auf eine multikulturelle Gesellschaft über den Fremdsprachenunterricht in der Grundschule eingegangen. Hingegen werden in den Erfahrungsfeldern der Lehrpläne konkrete Themen zur europäischen Dimension vorgeschlagen. So wird zum Beispiel im Lehrplan Geschichte (8. Klasse Realschule/Gymnasium) von 1998 im Stoffbereich 9: »Europa im Streit

---

<sup>28</sup> Vgl. die Konzepte: Fremdsprachen in der Grundschule (1994), S. 1-3; Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule. Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Grundschule in Rheinland-Pfalz, o.J. (1996), S. 2f.

<sup>29</sup> In dem Konzept des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß „sich Erziehung, Bildung und Kultur... weder auf ein Land noch auf ein Europa der 12 oder der 15“ beschränken. (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, o.J.[1996], S.1.

<sup>30</sup> Im Konzept »Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule. Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Grundschule in Rheinland-Pfalz« des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung wird die bildungspolitische Zielsetzung »Lernen für Europa« an die Regierungserklärung des Kultusministers vom 28.9.1989: »Fremdsprachen öffnen den Weg nach Europa«, angelehnt.

<sup>31</sup> Ständige Konferenz der Kultusminister [KMK] » Europa im Unterricht« vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 7. Dezember 1990.

der Konfessionen und Religionen« das Thema »Menschen und Völker verlassen ihre Heimat - ein zeitloser Vorgang in der Geschichte« vorgeschlagen (S. 192). Auch in die Erfahrungsfelder wurde Europa implizit und explizit aufgenommen. Im Lehrplan Gesellschaftswissenschaften werden für das Erfahrungsfeld »Zukunftsvisionen und -perspektiven« zur Bearbeitung im Fach Sozialkunde die Themen »Einblick in Vorstellungen und Modelle der Weiterentwicklung der EU« sowie die Themen »Europäischer Integrationsprozeß« und »Regelung überregionaler Konflikte« empfohlen. Für die anderen hinzuzuziehenden Fächer werden keine europabezogenen Themen vorgeschlagen. Hingegen ist das »Erfahrungsfeld: Europa« ein fächerumfassendes Projektthema. Für alle einbezogenen Schulfächer (Erdkunde, Geschichte, Deutsch, Englisch, Bildende Kunst) werden europabezogene Unterthemen vorgeschlagen.

In der Sekundarstufe I wird die europäische Dimension zudem durch die Beteiligung an dem deutsch-französischen Projekt »Lerne die Sprache des Nachbarn«, aber auch als eigener Themenschwerpunkt im bilingualen Unterricht, z.B. in Französisch »L 'Europe dans le monde - apogée et déclin«, realisiert. Schüler- und Lehreraustauschinitiativen sollen verstärkend wirken.

In der Sekundarstufe II werden nicht nur Schüleraustausche, sondern auch Betriebspraktika in Frankreich organisiert. Zudem sollen europäische Fragestellungen in alle beruflichen Fächer integriert werden.

## **IX. Schulversuche, Modellschulen, Innovationen**

In Rheinland-Pfalz wurde mit der Verwaltungsvorschrift »Gestaltung schuleigener Schwerpunkte und Profile an Realschulen« die Möglichkeit eingeräumt, bei den Unterrichtsangeboten im wahlfreien Bereich Schwerpunkte zu setzen. Diese Möglichkeit zur Schwerpunktsetzung im Wahlpflichtbereich, wozu auch besondere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie bilingualer Unterricht in den Sachfächern ab der Klassenstufe 7 gehören, trägt zum interkulturellen Lernen

bei.<sup>32</sup> Interessant ist die in der Verwaltungsvorschrift »Bilingualer Unterricht an den Realschulen« formulierte Zielsetzung, daß der bilinguale Unterricht nicht nur zur Reflexion der eigenen und anderer Kulturen dienen und den kulturellen Horizont erweitern, sondern auch dazu beitragen soll, Schülerinnen und Schüler auf eine Zukunft in einem geeinten Europa, möglicherweise außerhalb Deutschlands, vorzubereiten.<sup>33</sup>

Eine weitere Neuerung ist die Einführung des Modellversuchs »Duale Oberschule« im Schuljahr 1996/97. Dieser Modellversuch stellt darauf ab, die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung zu stärken, indem eine berufliche Erstausbildung (Klassenstufe 10-12) im dualen System integriert wird. Die Bildungsangebote von Haupt-, Real-, Berufs- und Fachoberschule werden zusammengeführt, so daß neben dem Hauptschulabschluß und dem qualifizierten Sekundarabschluß I nach erfolgreichem Besuch der 13. Klassenstufe die Fachhochschulreife erworben werden kann.<sup>34</sup>

## X. Sonstiges

Die Schulgesetz-Novelle vom 1. Februar 1996 befaßt sich vor allem mit der Stärkung des Mitspracherechts von Eltern. Im Mittelpunkt stehen die Erweiterung individueller Ansprüche sowie Kompetenzerweiterungen von Gremien, in denen Eltern mitwirken. Durch das 10. Änderungsgesetz vom 12. Januar 1997 wird die regionale Schule in das Schulgesetz aufgenommen.

Seit Anfang der neunziger Jahre steigen die Schülerzahlen in Rheinland-Pfalz wieder an. Demgegenüber steht eine angespannte Haushaltslage. Der zusätzlich entstehende Bedarf an Lehrkräften kann derzeit nicht abgedeckt werden. Gleich-

---

<sup>32</sup> Gestaltung schuleigener Schwerpunkte und Profile an Realschulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 8. April 1998, GAmtsbl. S. 272.

<sup>33</sup> Bilingualer Unterricht an Realschulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 8. April 1998, GAmtsbl. S. 274.

<sup>34</sup> Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Der Bildungsgang Duale Oberschule auf einen Blick.

zeitig erfordern Projekte wie die integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule einen verstärkten Personal-, Weiterbildungs- und Sachkostenaufwand. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung geht davon aus, daß weiterhin die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden können, um das Netz der beteiligten Grundschulen weiter auszubauen (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, 1998).

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung werden derzeit in Rheinland-Pfalz<sup>35</sup> alle Zuwandererkinder nur noch gemeinsam nach der geltenden Dienstanweisung: »Erläuterungen zur Ermittlung des Förderbedarfs für Kinder von Aussiedlern und Ausländern (einschließlich Asylberechtigte, Asylbewerber und Flüchtlinge« gefördert. Die ansonsten noch rechtmäßigen Richtlinien werden nicht mehr angewendet. Um die Regelungen übersichtlicher und gerecht für alle Minderheiten zu gestalten, wird derzeit (geplant noch für 1999) eine neue Richtlinie, die für Aussiedler- und Ausländerkinder gemeinsam gelten soll, erarbeitet. Der Schwerpunkt dieser Richtlinie soll auch weiterhin auf Integrationsmaßnahmen, besonders auf Förderunterricht in Deutsch, aber auch im Fremdsprachenunterricht liegen. Verschiedene Förderkonzepte, die in der Praxis nicht mehr vorkommen (z.B. Förderklassen), sollen zwecks Vereinfachung und strafferer Organisation zu einem Konzept des Förderunterrichts zusammengefaßt werden.<sup>36</sup>

## **XI. Diskussion**

In Rheinland-Pfalz fällt vor allem die gut strukturierte und organisierte Umsetzung des integrierten Fremdsprachenunterrichts in der Grundschule auf. Dabei profitiert dieses Bundesland von den langjährigen Erfahrungen mit Französisch als Begegnungssprache. Aber auch der BLK-Modellversuch hat durch die guten Rahmenbedingungen in den Versuchsschulen dazu beigetragen, zu erproben, welche Vor-

---

<sup>35</sup> Fernmündliche Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 5.12.1996.

<sup>36</sup> Fernmündliche Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 5.12.1996.

aussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Fremdsprachenunterricht in der Grundschule erforderlich sind. Die gründliche und umfassende Evaluation des Projekts ist in die Erarbeitung eines Konzepts für den integrierten Fremdsprachenunterricht gemündet. Beispielhaft für andere Bundesländer wurden Modelle der Lehrerfort- und -weiterbildung sowie der Unterrichtsgestaltung und der Erstellung von Unterrichtsmaterialien erarbeitet und erprobt.

Die absolute Zahl von Zuwandererkindern in Rheinland-Pfalz ist im bundesdeutschen Vergleich gering. Dementsprechend ist man um eine einfache Handhabung der Richtlinien und Fördermaßnahmen bemüht. Es gibt in Rheinland-Pfalz einen vergleichsweise hohen Anteil an Migrantenkindern der zweiten und dritten Generation aus den südlichen Ländern der Europäischen Union. Dies erklärt das differenzierte Angebot an muttersprachlichem Unterricht gerade in diesen Sprachen. Förderunterricht findet direkt an der Schule statt. Muttersprachlicher Unterricht muß aufgrund der ländlichen Struktur zusammengefaßt werden und ist in der Regel erreichbar - allerdings nicht für weit verstreute Populationen. Für den Förderunterricht setzt das Land Rheinland-Pfalz 95,5 Planstellen und noch einmal 2,2 Millionen zusätzliche Personalmittel ein. Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht wird von Klasse 1 bis Klasse 10 angeboten. Ob angesichts der angespannten Finanzlage in Rheinland-Pfalz die Forderung, den muttersprachlichen Unterricht nicht länger auf die Nationalsprachen zu beschränken, sondern die tatsächliche Muttersprache (z.B. Regionalsprache) zu berücksichtigen (Reich, H.H./Böhm, C. 1996), realistisch ist, sei dahingestellt.

Sinnvoll scheint in Anbetracht der geringen Zahl an Zuwandererkindern die Zusammenfassung von Kindern verschiedener Sprachzugehörigkeiten in Förderkursen. Im Förderunterricht werden Aussiedler- und Ausländerkinder gemeinsam mit dem Ziel der baldigen Integration in Regelklassen und des zügigen Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse unterrichtet. 23 Multiplikatoren für die regionale Beratung von Schulen stehen zur Verfügung. Allerdings müßten speziell ausgebildete Lehrkräfte diesen Unterricht erteilen, die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien für

Deutsch als Fremdsprache reicht nicht. Handlungsbedarf besteht auch noch bei der Anerkennung von muttersprachlichen Sprachkenntnissen für die es bislang nur eine vorläufige Durchführungsvorschrift gibt.

## **XI. Materialverzeichnis**

### **1. Land Rheinland-Pfalz**

#### **1.1 Gesetze**

Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 6. November 1974 in der Fassung des 9. Änderungsgesetzes vom 10. Januar 1996, in: GVBl. S. 15; GAmtsbl. S. 2.

#### **1.2 Beschlüsse, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

Bilingualer Unterricht an Realschulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 8. April 1998, GAmtsbl. S. 274.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Katholische Religion. Orientierungsstufe, Hauptschule/Realschule/Gymnasium, Mainz 1979.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Katholische Religion, Grundschule, Mainz 1983.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Deutsch, Grundschule, Mainz 1984.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Sachunterricht, Grundschule, Mainz 1984.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Sport, Mainz 1984.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Verkehrserziehung, Mainz 1984.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Ethik (Klassen 5-9/10), Hauptschule/Realschule/Gymnasium, Mainz 1985.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Ethik, Grundschule, Mainz 1986.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Evangelische Religion (Klassen 7-9/10), Hauptschule/Realschule/Gymnasium, Mainz 1987.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Katholische Religion (Klassen 7-9/10), Hauptschule/Realschule/Gymnasium, Mainz 1987.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Lehrplan Evangelische Religion, Grundschule, Mainz 1988.

Das Ministerium für Bildung und Kultur, Studentafeln für die Klassenstufen 5 bis 9/10 der Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Sonderschule, Verwaltungsvorschrift vom 10. April 1992 (943 A - Tgb. Nr. 1063/91).

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Lehrplan Bildende Kunst (Klassen 5-9/10), Hauptschule/Realschule/Gymnasium/Regionale Schule/Gesamtschule, Mainz 1998.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Lehrplan Evangelische Religion, Orientierungsstufe (Klassen 5-6), Hauptschule/Realschule/Gymnasium/Regionale Schule, Gesamtschule, Mainz 1997.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Lehrplan Deutsch (Klassen 5-9/10), Hauptschule/Realschule/Gymnasium/Regionale Schule/ Gesamtschule, Mainz 1998.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Lehrpläne Lernbereich Gesellschaftswissenschaften. Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde, Hauptschule/Realschule/ Gymnasium/Regionale Schule (Klassen 7-9/10), Mainz 1998.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Lehrplan Musik (Klassen 5-9/10), Hauptschule/Realschule/Gymnasium/Regionale Schule/ Gesamtschule, Mainz [o.J.].

Gestaltung schuleigener Schwerpunkte und Profile an Realschulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 8. April 1998, GAmtsbl. S. 272.

Klassenmeßzahl, Zuweisung von Lehrerwochenstunden und Studentafel für den Unterricht in Grundschulen, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 4. Mai 1993 (944 B - Tgb.Nr. 304).

Landesverordnung zur Änderung der Übergreifenden Schulordnung vom 25. Oktober 1994.

Richtlinien für den Unterricht der Kinder ausländischer Arbeitnehmer, Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 1986 (944 B Tgb. Nr. 2000).

Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich (RL-GF-SB)“.

Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 5. Mai 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 18. August 1988 Nr. 21, S. 155, überarbeitete Auflage, Stand: 1.12.1993.

Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen und Kollegs vom 14. Mai 1989, in: GVBl. S. 129, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 5. Mai 1993, GVBl. S. 245.

Unterrichtsorganisation in der Grundschule, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 15. Juni 1998, GAmtsbl. S. 308.

### 1.3 Bibliographische Angaben

Aktuelles aus Rheinland Pfalz, in: Schulverwaltung. Zeitschrift für Schulleitung und Schulaufsicht, 1/95, S. 13.

Das Ministerium für Bildung und Kultur, Europa in Unterricht und Schule, Empfehlung, Mainz 1991.

Das Ministerium für Bildung und Kultur, Fremdsprachen in der Grundschule, Mainz 1994.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz, Fremdsprachen öffnen den Weg nach Europa, Regierungserklärung vom 28.9.1989, in: Staatszeitung, Mainz 1989.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Der Bildungsgang Duale Oberschule auf einen Blick, Mainz [o.J.].

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Fremdsprachenarbeit an den Grundschulen in Rheinland-Pfalz - ein zeitlicher Überblick -, Mainz 12/1998.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Fremdsprachen lernen in Rheinland-Pfalz, Orientierungshilfen für die Wahl von Fremdsprachen in den weiterführenden Schulen, Mainz 1995a.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule, Konzept, Mainz 12/1998.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz, Organisationsplan, Stand 5.5.1995b.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule. Ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Grundschule in Rheinland-Pfalz, Mainz o.J. (1996).

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainzer Studienstufe. Informationen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer, Mainz 1997.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung/Ministerium für Kultur Jugend, Familie und Frauen, Schulbuchkatalog 1996/97, Mainz 1996.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften. Lehrplan für Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde, Schreiben vom 20. August 1998 [1541 A - 51323/30] an alle Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Regionalen Schulen.

Erläuterungen zur Ermittlung des Förderbedarfs für Kinder von Aussiedlern und Ausländern (einschließlich Asylberechtigte, Asylbewerber und Flüchtlinge), Dienst-anweisung, Mainz [o.J.].

Grumbach, Joachim, Die Schulgesetz-Novelle, in: Schulverwaltung. Zeitschrift für Schulleitung und Schulaufsicht, 1/95, S. 6-8.

Hamburger, F., Ausländische Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz, in: Hamburger, F./Sander, G. (Hg.), 1990a.

Hamburger, F., Schulerfolg und -mißerfolg ausländischer Schülerinnen und SchülerInnen oder der Umgang des Kultusministeriums mit Daten, in: Hamburger, F./Sander, G. (Hg.), 1990b.

Hamburger, F./Sander, G. (Hg.), Ausländerinnen und Ausländer im rheinland-pfälzischen Schulsystem, Schriftenreihe des Pädagogischen Instituts der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Mainz 1990.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism)/Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V./Pädagogisches Institut der Universität Mainz (Hg.), Mädchenatlas. Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen in Rheinland-Pfalz, Mainz 1996.

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, Europa. Multiplikatorenpaket Politische Bildung, Mainz 1997.

Pädagogisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz, Europa im Unterricht. Fachbezogene Empfehlung zur stärkeren Betonung der europäischen Dimension in Unterricht und Schule im Fach Bildende Kunst, 7/91.

Pädagogisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz, Europa im Unterricht. Hinweise und Anregungen für eine stärkere Betonung der europäischen Dimension im Fach Musik, 8/91.

Pädagogisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz, „Europa in Unterricht und Schule“ Deutsch - eine Mischsprache? Die deutsche Sprache und ihre Nachbarn, Unterrichtsvorschläge ab Klasse 9, PZ-Informationen Deutsch, 12/91.

Pädagogisches Zentrum des Landes Rheinland-Pfalz, „Europa in Unterricht und Schule“, Unterrichtsvorschläge für die Klassen 5-12, PZ-Informationen, 3/92.

Regierungserklärung vom 28.9.1989, Fremdsprachen öffnen den Weg nach Europa, in: Staatszeitung, Mainz 1989.

Reich, H.H./Böhm, C., Verbesserung der Sprachbildung bilingualer Schülerinnen und Schülerinnen und Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz, Positionspapier des Initiativ Ausschusses für Migrationspolitik, Landau/Mainz 1996.

Staatliches Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung (Hg.), Integrierte Fremdsprachenarbeit in der Grundschule. Ein Modellversuch des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz, Studienmaterial Bd. 145, Speyer 2. Auflage 1995.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hg.), Allgemein bildende Schulen, Kollegs und Abendgymnasien im Schuljahr 1997/98, Teil I: Schulen, Klassen, Schülerinnen und Schüler, Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Bad Ems 1998.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (Hg.), Ausländische Schülerinnen und Schüler und Schulabgänger im Schuljahr 1997/98, Bad Ems 1998.

Universität Koblenz-Landau (Hg.), Zusatzstudiengänge Deutsch als Fremdsprache/Ausländerpädagogik, Kommunikationspsychologie/Medienpädagogik, Sprach-erziehung, Koblenz/Landau 1992.

#### **1.4 Schulrechtssammlungen**

Schulrecht, Ergänzbare Sammlung für Schule und Schulverwaltung in Landesausgaben, Ausgabe für das Land Rheinland-Pfalz, Lang, H./Knudsen, H. (Hrsg.), Neuwied (Stand 1998).

Deutsches Schulrecht, Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder, v. Campenhausen, A./Lerche, P. (Hrsg.), Starnberg (Stand 1998).

#### **2. Bundesebene**

Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland [KMK], »Eine Welt/Dritte Welt« in Unterricht und Schule, Beschluß vom 28. Februar 1997, Bonn: Typoskript (April 1997).

Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland [KMK], Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule, Beschluß 2. Juli 1970 in der Fassung vom 6. Mai 1994, KMK-Beschlußsammlung Nr. 130.2.

Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland [KMK], »Europa im Unterricht«, Beschluß vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 7. Dezember 1990, SVBl. 2/91.

Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland [KMK], Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule, Empfehlung vom 25. Oktober 1996, Bonn: Typoskript (November 1996).

Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland [KMK], 1b. Neufassung der Empfehlung zur Eingliederung von deutschen Aussiedlern in Schule und Berufsausbildung vom 3. Dezember 1971 durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 31. Dezember 1975 (Rdschr. d. KM vom 9. September 1975 - ABl. S. 395).

Lutz R. Reuter

## **Schulsystem und Minderheitenpolitik im Saarland**

### **I. Allgemeine Informationen**

#### **1. Aufbau des Schulsystems**

Das öffentliche Schulwesen im Saarland gliedert sich gemäß § 3 Abs. 2 Schulordnungsgesetz (SchoG)<sup>1</sup> in die Primarstufe (Grundschule), die Sekundarstufe I (Erweiterte Realschule, Gesamtschule, Gymnasium - jeweils bis Klassenstufe 10) und die Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe und berufliche Regelschulformen [Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen und Fachoberschulen]).

Die Grundschule umfaßt die Klassenstufen eins bis vier. Für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder können besondere Fördermaßnahmen an der jeweils zuständigen Grundschule oder in zentralisierten Einrichtungen (Schulkindergärten) vorgesehen werden; die Kinder können zur Teilnahme an diesen Maßnahmen verpflichtet werden (§§ 4 Abs. 8 SchoG; 3 Abs. 2 Schulpflichtgesetz [SchulPFG]; Schulordnung für die Grundschulen; Richtlinie für die Arbeit in der Grundschule<sup>2</sup>). Mit der zu Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft getretenen Schulgesetzänderung werden die Hauptschulen<sup>3</sup> und Realschulen<sup>4</sup> im Saarland abgeschafft (§ 3

---

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5. Mai 1965, in der Neufassung vom 22. Mai 1985, zuletzt geändert am 27. März 1996; das Änderungsgesetz vom 27. März 1996 (Gesetz 1367) ist am 1. August 1997 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS) vom 29. Juni 1979, zuletzt geändert am 30. Juni 1994; Richtlinien für die Arbeit an der Grundschule vom 29. Juli 1987.

<sup>3</sup> Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Hauptschulen im Saarland (ZVO-HS) vom 29. Juni 1979, zuletzt geändert am 29. Mai 1995.

<sup>4</sup> Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Realschulen im Saarland (ZVO-RS) vom 29. Juni 1979, zuletzt geändert am 26. Januar 1994.

Abs. 2 SchoG alter Fassung); an ihre Stelle tritt die Erweiterte Realschule (§ 3a Abs. 2 SchoG neuer Fassung). An der Gesamtschule, welche die Klassenstufen fünf bis zehn umfaßt, werden die Schülerinnen und Schüler in Klassen sowie in leistungs- und neigungsdifferenzierten Kursen unterrichtet; aufgrund der jeweiligen Abschlußverfahren können der Hauptschulabschluß bzw. der mittlere Bildungsabschluß erworben werden (§ 3a Abs. 3 SchoG; Gesamtschulverordnung<sup>5</sup>). Im Gymnasium werden Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen fünf bis zehn unterrichtet; der erfolgreiche Abschluß der Klassenstufe zehn berechtigt zum Eintritt in die Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule sowie in berufsbezogene Bildungsgänge (§ 3a Abs. 4 SchoG; Schulordnung für die Gymnasien<sup>6</sup>). Die Klassenstufen fünf und sechs an den verschiedenen Schulformen dienen der »besonderen Beobachtung, Förderung und Orientierung (Orientierungsphase)« (§ 3a Abs. 5 SchoG). In der Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe) werden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen elf bis 13 unterrichtet; der erfolgreiche Abschluß der Gymnasialen Oberstufe (Abiturprüfung) vermittelt die allgemeine Hochschulreife (§ 3a Abs. 6 SchoG; Oberstufenverordnung<sup>7</sup>). Gymnasiale Oberstufen können an Gymnasien wie an den anderen allgemeinbildenden Regelschulen der Sekundarstufe I (Erweiterte Realschule, Gesamtschule) eingerichtet werden (§ 3a Abs. 6 S. 4 SchoG). Schulen aller Schulstufen und Schulformen können »im Rahmen der vorhandenen schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten« als Ganztagschulen geführt werden; Voraussetzung ist die Feststellung eines »besonderen pädagogischen Interesses« und eine entsprechende Anerkennung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 5a SchoG).

Durch Schulgesetzänderung war 1992 die Sekundarschule als neue Schulform eingeführt worden. Sie stellte eine verbundene Haupt- und Realschule dar (§ 3a

---

<sup>5</sup> Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO) vom 8. August 1986.

<sup>6</sup> Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Gymnasien (bis einschließlich Klassenstufe 10) im Saarland (ZVO-Gym.) vom 29. Juni 1979.

<sup>7</sup> Verordnung - Schulordnung - über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien (bis einschließlich Klassenstufe 10) im Saarland (Oberstufenverordnung) vom 26. Oktober 1995.

Abs. 7 SchoG a.F.; Sekundarschulordnung [Sek-VO]<sup>8</sup>). Nach gemeinsamem Unterricht in den Klassenstufen fünf und sechs (Orientierungsphase) fand der Unterricht in einigen Fächern (Klassenstufe 7: Deutsch, Mathematik; Klassenstufe 8: Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache) in fächerübergreifenden leistungsdifferenzierten Lerngruppen, in den übrigen im Klassenverband statt; Arbeitslehre und die zweite Fremdsprache (nur im Realschulbildungsgang) waren Wahlpflichtfächer. In der Klassenstufe neun wurde der Unterricht in allen Fächern in abschlussbezogenen Klassen erteilt; in den Fächern Religion, Bildende Kunst, Musik und Sport konnte jedoch nach Entscheidung der Schule auch gemeinsamer Unterricht im Klassenverband erteilt werden (§ 3 Sek-VO).<sup>9</sup> Die jüngste Schulgesetznovelle vom 27. März 1996, die im Zusammenhang mit der Entwicklung der Schülerzahlen, aber auch mit der bildungspolitischen Option für integrierte Schul- und Unterrichtsformen steht, änderte mit Wirkung für das Schuljahr 1997/98 erneut die Struktur der Sekundarstufe I. Die noch vorhandenen Haupt-, Real- und Sekundarschulen laufen aus; an ihre Stelle tritt die Erweiterte Realschule (Art. 27 Abs. 3 Verfassung des Saarlandes; § 3a Abs. 2 Schulordnungsgesetz).<sup>10</sup> Die Regelungen zum Unterricht in abschlussbezogenen Klassen, im Klassenverband bzw. in leistungsdifferenzierten Kursen an der bisherigen Sekundarschule werden modifiziert. Nach dem gemeinsamen Unterricht im Klassenverband in den Klassenstufen fünf und sechs bei äußerer Fachleistungsdifferenzierung im Fremdsprachunterricht der sechsten Klasse läßt § 3a Abs. 2 SchoG für die Klassenstufen sieben bis neun bzw. zehn verschiedene Möglichkeiten zur Schul- und Unterrichtsorganisation zu, die es erlauben, die Erweiterte Realschule als 'kleine' additive bzw. integrierte Gesamtschule zu bezeichnen:

- (1) Unterricht in abschlussbezogenen Klassen, d.h. in äußerlich getrennten Haupt- und Realschulklassen;

---

<sup>8</sup> Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Sekundarschule (Sek-VO) vom 5. Juni 1992.

<sup>9</sup> Stundentafel der Sekundarschule, Anlage 1 zur Sek-VO.

<sup>10</sup> Gesetz Nr. 1367 zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Schulrechts vom 27. März 1996.

- (2) Unterricht im Klassenverband mit abschlußbezogener äußerer Fachleistungsdifferenzierung in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache in der Klassenstufe sieben im Falle eines mit Zweidrittelmehrheit von der Gesamtkonferenz gefaßten Beschlusses und Unterricht in abschlußbezogenen (Haupt- und Realschul-) Klassen ab Klassenstufe acht;
- (3) Unterricht im Klassenverband mit abschlußbezogener äußerer Fachleistungsdifferenzierung in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache in den Klassenstufen sieben und acht an kleineren, nicht mindestens dreizügigen Schulen und Unterricht in abschlußbezogenen Klassen ab Klassenstufe neun;
- (4) Unterricht in abschlußbezogenen Klassen bereits ab Klassenstufe sieben an nicht-dreizügigen Schulen im Falle eines mit Zweidrittelmehrheit von der Gesamtkonferenz gefaßten Beschlusses, der wegen der Unzulässigkeit von Mehrausgaben der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

Für die in der Sekundarstufe I erwerbbaeren Abschlüsse ergeben sich keine Änderungen; mit dem erfolgreichen Abschluß der Klassenstufe neun wird der Hauptschulabschluß, nach erfolgreichem Abschluß der Klassenstufe zehn ein mittlerer Bildungsabschluß und bei entsprechender Qualifikation die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe erworben. Die Klassenstufe zehn schließt mit einem Abschlußverfahren ab.

## **2. Schülerzahlen nach Schulformen**

Im Schuljahr 1995/96 besuchten 117.400. Schülerinnen und Schüler öffentliche oder private allgemeinbildende Schulen im Saarland; im Schuljahr 1990/91 waren es 105.700. Der Anstieg der Schülerzahlen wirkte sich vor allem im Grundschulbereich aus (+ 4.000). Gleichwohl gab es im Schuljahr 1995/96 auch im Saarland insg. 16 kombinierte, d.h. jahrgangübergreifende Grundschulklassen. Innerhalb der Sekundarstufe I vollzogen sich ganz erhebliche Verschiebungen zwischen den verschiedenen Schulformen. Während sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen um 7.300 auf 8.000 fast halbierte, stieg sie an Realschulen und Gymnasien um 1.000 bzw. 1.300 nur relativ gering an. Demgegenüber gab es einen Anstieg um 4.200 an den Gesamtschulen, und an den ab Schuljahr 1992/93

neu errichteten Sekundarschulen (und in integrierten Haupt- und Realschulklassen) gab es im Schuljahr 1995/96 bereits 8.000 Schüler. Im Schuljahr 1995/96 (1993/94) besuchten damit 30,1 % (25,6%) der Schüler der Sekundarstufe I integrierte Klassen bzw. Schulen und 31,6 % (30,5 %) Gymnasien; 5,3 % (5,2 %) aller Schülerinnen und Schüler besuchen Sonderschulen.<sup>11</sup>

**Tabelle 1: Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich in den Schuljahren 1991/92 bis 1995/96 im Saarland in Tausend**

Schulformen /Schuljahr	SchKg	GS	HS <sup>1</sup>	RS <sup>1</sup>	SekS <sup>2</sup>	Gymn	IGS <sup>3</sup>	SonderS <sup>4</sup>	AbendS <sup>4</sup>	Kolleg	insg.
1990/91	0,4	41,4	15,3	13,8	-	24,7	6,6	2,6	0,5	0,1	105,7
1991/92	0,5	41,2	14,8	14,6	-	25,3	7,4	2,7	0,5	0,1	107,7
1992/93	0,5	41,8	13,6	15,1	1,4	25,7	8,0	2,9	0,5	0,1	110,2
1993/94	0,6	42,9	11,6	15,5	3,6	26,0	9,5	3,0	0,5	0,1	113,0
1994/95	0,6	44,2	9,7	15,4	5,8	26,0	10,3	3,0	0,4	0,1	115,5
1995/96	0,6	45,4	8,0	14,8	8,0	26,2	10,8	3,1	0,4	0,1	117,4

- 1 Nach Art. 4 Gesetz Nr. 1367 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2; 3a Abs. 2 u. 3 SchoG ab dem 1. August 1997 auslaufende Schulart.
- 2 Schülerinnen und Schüler in Integrierten Klassen für Haupt- und Realschulen sowie in Sekundarschulen; beide Einrichtungen sind nach Art. 4 Gesetz Nr. 1367 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2; 3a Abs. 2, u. 7 SchoG ab dem 1. August 1997 auslaufende Schulformen; Nachfolgeeinrichtung ab Schuljahr 1997/98 ist die Erweiterte Realschule.
- 3 Integrierte Gesamtschule und freie Waldorfschulen.
- 4 Zusammenfassung der unterschiedlichen Arten dieser Schulform.

Abk.: SchK = Schulkindergarten; GS = Grundschule; HS = Hauptschule; RS = Realschule; SekS = Sekundarschule; IGS = Integrierte Gesamtschule; SonderS = Sonderschule; AbendS = Abendschule

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur, Fachserie 11, Reihe 1: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahre 1990/91 bis 1995/96, jeweils S. 24 bzw. 27; ergänzende eigene Berechnungen.

## II. Unterscheidung von Minderheitengruppen

Die Verfassung des Saarlandes enthält keine minderheitenspezifischen Regelungen; dies gilt auch für das Schulordnungsgesetz mit der Einschränkung, daß nach § 15 des 1996 neugefaßten Gesetzes religiösen Minderheiten ein entsprechender Religionsunterricht angeboten werden soll. Einschlägige Minderheitenbestimmun-

<sup>11</sup> Eigene Berechnungen nach Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie 1997, S. 56f. bzw. Bonn 1996, S. 50f.

gen finden sich im übrigen in den beiden Erlassen des Kultusministeriums über den Unterricht für Ausländerkinder (1977) und die schulische Eingliederung der Aussiedlerkinder (1990).

Der amtliche Sprachgebrauch differenziert zwischen den im wesentlichen drei verschiedenen Personengruppen, ist dabei jedoch uneinheitlich; im einzelnen werden folgende Begriffe verwendet: »Kinder ausländischer Arbeitnehmer«, »jugendliche ausländische Arbeitnehmer«, »Kinder von Ausländern«, »ausländische Kinder und Jugendliche«, »ausländische Schüler«, »Kinder (Schüler) von deutschen Aussiedlern«, »Aussiedlerkinder«, »Kinder von Asylbewerbern«, »Kinder von anerkannten Asylbewerbern (Asylberechtigten)«. <sup>12</sup> Der im neueren Schulrecht anderer Bundesländer verwendete Begriff »Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist«, bei dem die für Bildung und Verwaltungspraxis unerhebliche Frage nach der Staatsangehörigkeit und dem aufenthaltsrechtlichen Status außer Betracht bleibt, hat mit der Einrichtung einer gleichnamigen Arbeits- und Beratungsstelle beim Landesinstitut für Pädagogik und Medien Eingang in die amtliche Terminologie des saarländischen Schulwesens gefunden. <sup>13</sup> Im wesentlichen geht es also um folgende Gruppen:

(a) Ausländerkinder: Die Kinder der im Saarland wohnenden Ausländer stammen überwiegend aus der Türkei, Italien und Jugoslawien (Serbien und Montenegro), kleinere Gruppen aus Frankreich, Polen, Griechenland und Rußland.

(b) Aussiedlerkinder: Die im Saarland lebenden Aussiedlerkinder kommen überwiegend aus Polen und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion (GUS).

---

<sup>12</sup> Vgl. Erlaß betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer vom 10. Oktober 1977 (GMBI. Saar S. 674), im folgenden Ausländerkindererlaß genannt; Richtlinien für die Förderung außerschulischer Hausaufgaben-, Lern- und Sprachenhilfen für die ausländische Kinder vom 20. Dezember 1983 (GMBI. Saar 1984, S. 130); Erlaß betreffend den Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter vom 12. März 1987 (GMBI. Saar S. 83); Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes an die Realschulen vom 31. Januar 1990 (Az.: B 10-3.7.4.0) bzw. an die Gymnasien vom 12. Februar 1990 (Az.:12-6.8.5.3.2), im folgenden Aussiedlerkindererlaß genannt.

<sup>13</sup> Anlage zum Aussiedlerkindererlaß.

(c) Asylbewerber- und Flüchtlingskinder: Die Kinder der im Saarland wohnenden Asylbewerber und Asylberechtigten kommen überwiegend aus den Nachfolgestaaten der Jugoslawischen Föderativen Republik und der Sowjetunion, aus Albanien sowie aus afrikanischen und asiatischen Staaten.

### **III. Schulorganisation für Minderheitengruppen**

#### **1. Zuständigkeiten**

Die Schulaufsicht im Saarland ist zweistufig organisiert. Oberste Schulbehörde ist das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft (zuvor: Ministerium für Bildung und Sport) in Saarbrücken, untere staatliche Schulaufsichtsbehörde für die Grundschulen, die Haupt-, Real- und Sekundarschulen (künftig: Erweiterten Realschulen), die Gesamtschulen und die Schulen für Behinderte (Sonderschulen [§ 4 Abs. 3 SchoG]) sind die sechs staatlichen Schulämter im Stadtverband Saarbrücken und in den Landkreisen Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, St. Wendel und im Saarpfalz-Kreis. Das jeweilige Schulamt ist Teil der kommunalen Kollegialbehörden; es besteht aus dem Landrat bzw. dem Stadtverbandspräsidenten sowie dem Schulrat (bzw. den Schulräten). Die schulfachlichen Angelegenheiten (z.B. Förderung, Leitung und Überwachung des Unterrichts- und Erziehungswesens, die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte oder die Aufsicht über die Lehrerfortbildung) gehören zum Dienstbereich des Schulrats, die verwaltungsfachlichen Angelegenheiten (z.B. Überwachung der Schulunterhaltung und Schulverwaltung durch die Schulträger, Angelegenheiten betr. die Wahl der Elternbeiräte, die Führung von Rechtsstreitigkeiten) zum Dienstbereich des Landrats oder Stadtverbandspräsidenten; zu den gemeinsamen Schulangelegenheiten gehören insbesondere die Bildung von Schulbezirken, die Mitwirkung bei der Errichtung und Aufhebung von Schulen und die Zuweisung von Schülerinnen bzw. Schülern in eine Schule außerhalb des Schulbezirks.<sup>14</sup> Das Schulamt gliedert sich dementsprechend in den schulfachlichen, verwaltungsfachlichen und gemeinsamen Bereich. Die oberste

---

<sup>14</sup> Verordnung über die Errichtung und Organisation der Schulämter vom 26. Mai 1970, zuletzt geändert am 3. Februar 1994.

Schulaufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Festlegung von Zuständigkeiten und Vorbehaltsaufgaben sowie die Einteilung der Dienstgeschäfte; eine von beiden Ministerien erlassene Geschäftsordnung regelt die Entscheidungsverfahren und Verwaltungsabläufe im Schulamt. Auf dieser Grundlage beschließt jedes Schulamt seinen eigenen Geschäftsverteilungsplan.<sup>15</sup> Die Betreuung der Ausländer-, Asyl- und Aussiedlerkinder fällt in den schulfachlichen und - falls Schüler schulübergreifend in zentral gelegenen Schulen betreut werden - in den gemeinsamen Bereich; sie wird aufgrund der regional orientierten Aufgabenverteilung als Querschnittaufgabe, d.h. vom jeweils zuständigen Schulrat wahrgenommen. Für Gymnasien und Berufsschulen, die nicht der Schulaufsicht des Schulamts unterstehen, nimmt das Kultusministerium die Aufgaben der unteren (und obersten) Schulaufsichtsbehörde wahr. Es ist allerdings geplant, in den nächsten Jahren die untere Schulaufsicht über alle Schularten den Schulämtern zu übertragen. Das Ministerium ist oberste Dienstbehörde nicht nur der Lehrkräfte, sondern auch der Schulaufsichtsbeamten (§§ 55f., Abs. 3 SchoG). Die Schulaufsichtsbehörden sind für die Planung, Ordnung und Förderung des Schulwesens sowie die Gestaltung und Leitung der öffentlichen Schulen, die Fachaufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen, die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und die (Mitwirkung an der) Kommunalaufsicht über die kommunalen Schulträger verantwortlich (§§ 51-54 SchoG, § 4 Privatschulgesetz). Der Schulpsychologische Dienst ist Angelegenheit des Landes und wird bei den Landräten als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden bzw. beim Stadtverbandspräsidenten Saarbrücken eingerichtet (§ 20a SchoG).

Die schuladministrative Betreuung der Ausländer- und Aussiedlerkinder wird im Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als Querschnittaufgabe referatübergreifend durchgeführt; d.h. bestimmte für die Schulaufsicht über die einzelnen Schulformen zuständige Referate (B 4: Schulen für Behinderte; B 5 und 7: Grund- und Hauptschulen; B 8: Realschulen; B 9: Gesamtschulen; B 10 und 11:

---

<sup>15</sup> Geschäftsordnung für das Schulamt vom 27. Mai 1970, zuletzt geändert am 3. Februar 1994; Erlaß betreffend die Aufteilung der Schulaufsichtsbezirke der Schulämter vom 19. April 1993.

Gymnasien) sind auch für die Betreuung der eingeschulten Minderheitenkinder verantwortlich. Für koordinierende und übergreifende Aufgaben ist das Referat B 7 zuständig. Das Referat B 8 entscheidet über Ausnahmen von den Regelungen über die Lehrerzuweisung für Fördermaßnahmen nach der Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler im Bereich der allgemeinbildenden Schulen. Auf der Ebene der unteren Schulaufsicht sind die Schulämter der Stadt und des Stadtverbands Saarbrücken sowie in den Kreisstädten Saarlouis, Neunkirchen, Merzig, St. Wendel und Homberg für die Betreuung der Ausländer- und Aussiedlerkinder zuständig. Die Schulräte innerhalb eines Schulamts sind jeweils für einen regional abgegrenzten Aufgabenbereich verantwortlich und nehmen insoweit auch fächer- bzw. schulformübergreifende Aufgaben wie z.B. die schulische Betreuung der Zuwandererkinder wahr.

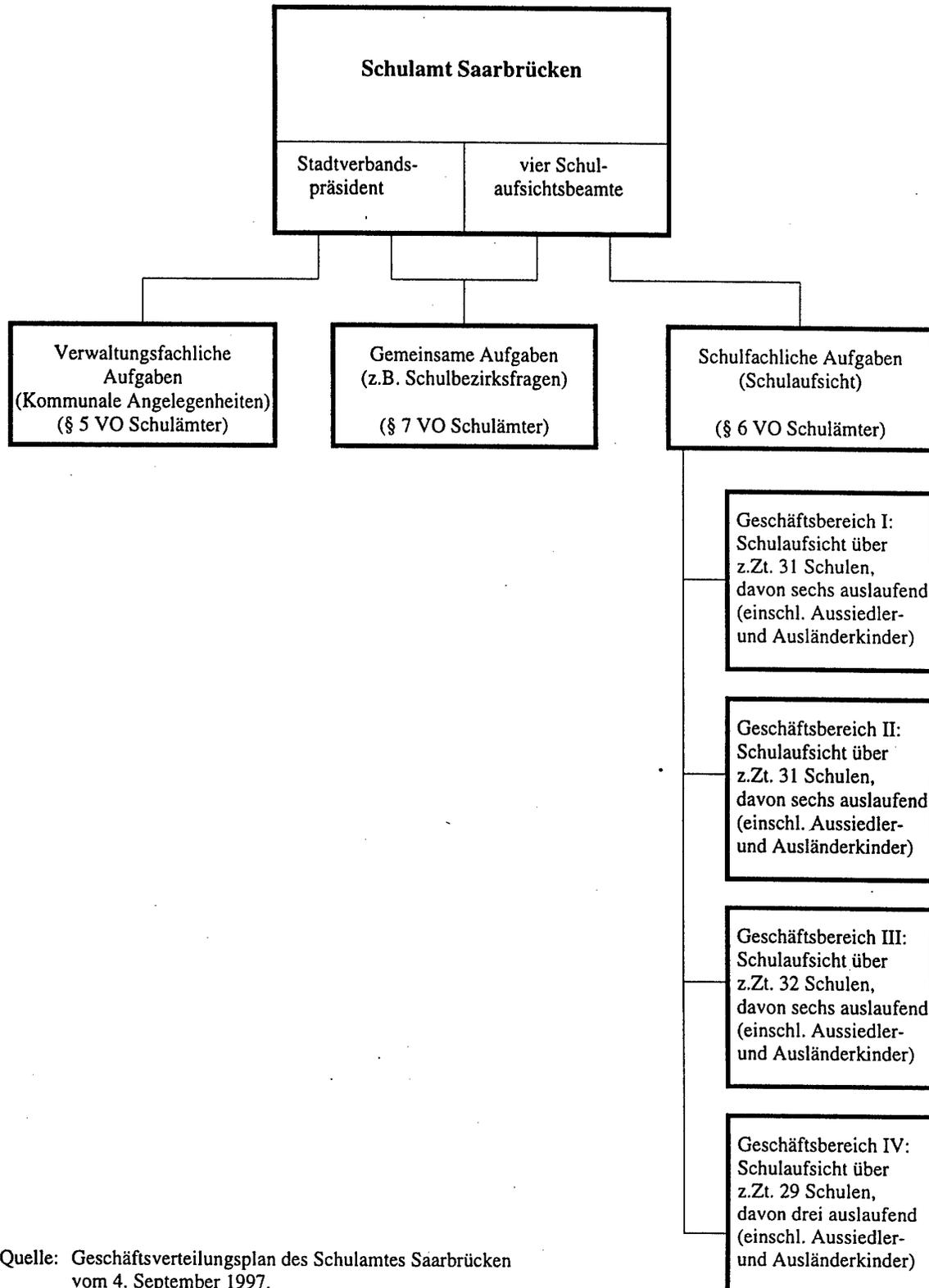
Tabelle 2: Organigramm der Zuständigkeiten

Ebenen	Ausländer- und Flüchtlingskinder	Aussiedlerkinder
Ministerium (oberste [und untere] Schulaufsicht)	Abteilung B: Allgemeinbildende Schulen und Sport - Ref. B 1: Schulrecht I - Ref. B 4: Schulen für Behinderte - Ref. B 5: Grund- und Haupt- schulen - Ref. B 6: Sekundarschulen - Ref. B 7: Grund-, Haupt- und Sekundarschulen: Lehrereinsatz, Schul- aufsicht koordinierend: Ausländerkinder - Ref. B 8: Realschulen - Ref. B 9: Gesamtschulen, Gymnasien - Ref. B 10: Gymnasien - Ref. B 11: Gymnasien.	Abteilung B: Allgemeinbildende Schulen und Sport - Ref. B 1: Schulrecht I - Ref. B 4: Schulen für Behinderte - Ref. B 5: Grund- und Haupt- schulen - Ref. B 6: Sekundarschulen - Ref. B 7: Grund-, Haupt- und Sekundarschulen: Lehrereinsatz, Schul- aufsicht koordinierend: Aussiedlerkinder - Ref. B 8: Realschulen - Ref. B 9: Gesamtschulen, Gymnasien - Ref. B 10: Gymnasien - Ref. B 11: Gymnasien
Schulamt (untere Schulaufsicht)	Aufsicht über die Grundschulen und Erweiterten Realschulen (so- wie auslaufende Schulformen) im Schulbezirk Querschnittaufgabe	Aufsicht über die Grundschulen und Erweiterten Realschulen (sowie auslaufende Schulformen) im Schulbezirk Querschnittaufgabe
Schule	Ausländerklassen Vorbereitungsklassen  Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache  Förderstunden (verstärkter Deutschunterricht) Fremdsprachunterrichtsregelungen (Anerkennung der Muttersprache als 2. oder 3. Fremdsprache) muttersprachlicher Unterricht	(schulübergreifende) Förderklas- sen oder Fördergruppen  Begleitende Förderung in einzel- nen Fächern einschl. Fremdspra- che  Förderunterricht (verstärkter Deutschunterricht) Fremdsprachunterrichtsregelungen (Entpflichtung vom Französisch- unterricht; Muttersprache als 1. Fremdsprache)

Quellen: Organisationsplan des Kultusministeriums des Saarlandes (Stand Februar 1997); Verordnung über die Einrichtung und Organisation der Schulämter vom 26. Mai 1970, zuletzt geändert am 3. Februar 1994; Erlaß betreffend die Aufteilung der Schulaufsichtsbezirke der Schulämter vom 19. April 1993; Erlaß betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer vom 10. Oktober 1977; Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes an die Realschulen vom 31. Januar 1990; ergänzende eigene Angaben.



**Schaubild 2: Untere Schulaufsicht im Saarland  
am Beispiel des Schulamtes Saarbrücken**



Quelle: Geschäftsverteilungsplan des Schulamtes Saarbrücken vom 4. September 1997.

## 2. Schulorganisatorische Regelungen für Minderheitengruppen

Der »Erlaß betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer« vom 10. Oktober 1977<sup>16</sup>, der bis heute in Kraft ist, und die »Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler im Bereich der allgemeinbildenden Schulen« vom 31. Januar 1990<sup>17</sup> stellen neben einigen wenigen ergänzenden Bestimmungen die wesentliche rechtliche Grundlage zur schulischen Versorgung von Ausländer-, Flüchtlings- und Aussiedlerkindern im Saarland dar.

### (a) Schulpflicht

Nach § 1 Schulpflichtgesetz [SchulPfG]<sup>18</sup> besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Schulpflicht. Die Schulpflichtbestimmungen gelten auch für Ausländerkinder und Aussiedlerkinder. Ausländerkinder unterliegen der Schulpflicht auch dann, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatlandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind; für die »Kinder deutscher Aussiedler« besteht demgegenüber keine Schulpflicht mehr, wenn sie im Heimatland bereits nach acht Jahren ein Schulabgangszeugnis erworben haben.<sup>19</sup> Während der Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen ruht die Berufsschulpflicht.<sup>20</sup> Aussiedlerkinder unterliegen wie Ausländerkinder einer Vollzeitschulpflicht von mindestens neun Jahren und einer Teilzeitschulpflicht von in der Regel drei Jahren. Für Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluß innerhalb von neun Jahren nicht erreicht haben, kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auf Antrag des Schulleiters um ein Schuljahr, auf Antrag der

<sup>16</sup> Erlaß betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer vom 10. Oktober 1977.

<sup>17</sup> Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes an die Realschulen vom 31. Januar 1990 bzw. an die Gymnasien vom 12. Februar 1990.

<sup>18</sup> Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) vom 11. März 1966 (ABl. S. 205) in der Fassung vom 22. März 1985 (ABl. S. 592), zuletzt geändert am 27. März 1996 (ABl. S. 422 [Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996]).

<sup>19</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. I.

<sup>20</sup> Aussiedlerkindererlaß, Ziff. I. Schulpflicht und Schulaufnahme.

Erziehungsberechtigten um bis zu zwei Schuljahre verlängert werden (§§ 4, 9 SchulPFG). Ebenso sind schulpflichtig:

- die Kinder von anerkannten Asylbewerbern (Asylberechtigten),
- die Kinder von Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen wurden (Kontingentflüchtlingskinder<sup>21</sup>),
- die Kinder von Asylbewerbern, deren Antrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, deren Aufenthalt aber längerfristig geduldet wird (Konventionsflüchtlingskinder<sup>22</sup>).<sup>23</sup>

Kinder von Asylbewerbern, deren Antrag rechtskräftig abgelehnt worden ist und die eine Ausreiseverfügung erhalten haben, dieser aber noch nicht nachgekommen sind bzw. deren weiterer Aufenthalt nur kurzfristig geduldet wird, sind nicht schulpflichtig; sie haben auch kein Recht auf Schulbesuch. Ebenso wenig sind die Kinder von Asylbewerbern, deren Antragsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, schulpflichtig. Eine schulische Betreuung soll jedoch „aus humanitären Gründen“ erfolgen, wenn dies von den Eltern gewünscht wird und „nach den Verhältnissen im Einzelfall, d.h. insbesondere unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Kapazitäten der in Betracht kommenden Schulen“ durchführbar ist. Die Einschulung soll in die Regelklassen der einzelnen Schulformen unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes der Kinder erfolgen. Sofern sie über keine hinreichenden Deutschkenntnisse verfügen und daher Sondermaßnahmen erforderlich sind, entscheidet das Schulamt, im Falle des Bedarfs an zusätzlichen Lehrerstunden in Abstimmung mit dem Kultusministerium.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> Regelung gemäß Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980.

<sup>22</sup> Regelung gemäß Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 bzw. Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967.

<sup>23</sup> Erlaß betreffend den Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter vom 12. März 1987, Ziff. II.; im folgenden Asylbewerberkindererlaß genannt.

<sup>24</sup> Ebd.

## (b) Aussiedlerkinder

Die Kinder von Aussiedlern sind „bestmöglich zu fördern und zu integrieren“.<sup>25</sup> Sie werden grundsätzlich in die ihrem Alter entsprechenden Regelklassen aufgenommen; vor der Aufnahme in die Schule sind die Eltern zu beraten. Die Aufnahme in eine bestimmte Schulform richtet sich unter Berücksichtigung der Wünsche der Eltern nach Alter, Vorbildung und Sprachkenntnisstand. Diejenigen, die die deutsche Sprache nicht oder hinreichend beherrschen, werden in der Regel in die Grund- und Hauptschulen aufgenommen, an denen sie mit dem Ziel des schnellstmöglichen Erwerbs der deutschen Sprache an Eingliederungs- und Sprachförderungsmaßnahmen teilnehmen. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen können hierfür »Förderklassen« oder »Fördergruppen« eingerichtet werden. Solche »Förderklassen«, die mindestens zehn und in der Regel nicht mehr als 15 Schüler haben sollen, bzw. »Fördergruppen« (mindestens fünf Schüler) werden schulübergreifend an zentral gelegenen Schulen, insbesondere an Schulen in der Nähe von Aufnahmelagern bzw. Übergangwohnheimen eingerichtet. Um die Integration zu fördern, nehmen diese Schüler zusätzlich in geeigneten Fächern am Unterricht der Regelklasse teil. Wenn mit zunehmenden Deutschkenntnissen die Leistungsfähigkeit der Schüler beurteilt werden kann, erfolgt eine eingehende »Schullaufbahnberatung«, der sich gegebenenfalls der Wechsel in eine andere Schulform der Sekundarstufe I zum Schul(halb)jahresbeginn anschließen kann. Aussiedlerkinder ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die Regelklassen an Grund- und Hauptschulen besuchen, erhalten »zusätzlichen Förderunterricht«, der vorrangig dem Erwerb der deutschen Sprache dient. Aussiedlerkinder mit Deutschkenntnissen erhalten neben dem Unterricht in der Regelklasse eine »begleitende Förderung«.<sup>26</sup>

Für diese Fördermaßnahmen stehen Unterrichtsstunden aufgrund gesonderter »Lehrerzuweisungen« gemäß Tabelle 3 zur Verfügung:

---

<sup>25</sup> Aussiedlerkindererlaß, Ausgangslage.

<sup>26</sup> Aussiedlerkindererlaß, Ziff. II. Fördermaßnahmen, Eingliederungsmaßnahmen A. Grund- und Hauptschulen.

**Tabelle 3: Lehrerstundenzuweisungen**

Fördermaßnahmen	Schulart	Lehrerstundenzuweisungen <sup>1</sup>
Förderklassen	Grundschule Hauptschule	14 Lehrerstunden/Klasse 18 Lehrerstunden/Klasse
Fördergruppen	Grundschule Hauptschule	10 Lehrerstunden/Gruppe 10 Lehrerstunden/Gruppe
zusätzlicher Förderunterricht	Grundschule Hauptschule	2 Lehrerstunden/Schüler 2 Lehrerstunden/Schüler
Begleitende Förderung	Grund- und Hauptschule	zusätzliche Lehrerstunden <sup>2</sup>
Weiterförderung in der Regel- klasse	alle Schulformen	zusätzliche Lehrerstunden <sup>2</sup>

**Anmerkungen:**

- 1 Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft (Referat B 8).
- 2 Die Zuweisung für die einzelne Schule erfolgt durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrerstundenvolumens der Schule.

Quelle: Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes an die Realschulen vom 31. Januar 1990 bzw. an die Gymnasien vom 12. Februar 1990.

Gewisse Sonderregelungen in Gestalt höherer Lehrerstundenzuweisungen bestehen für die aus der - zum Schuljahr 1958/59 eingerichteten - Flüchtlingschule Lebach hervorgegangenen Förderklassen fort, die 1993/94 der Grund- bzw. der Hauptschule in Lebach zugeordnet wurden.<sup>27</sup>

Im Kultusministerium und bei den Schulämtern gibt es Ansprechpartner für Aussiedlerfragen; am Landesinstitut für Pädagogik und Medien besteht außerdem eine Arbeits- und Beratungsstelle »Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist«. An Schulen mit hohem Aussiedleranteil werden Betreuungslehrer eingesetzt, die persönliche Ansprechpartner für alle Fragen im

<sup>27</sup> Asylbewerberkindererlaß II.2., 3. Spiegelstrich; näher vgl. Hinweise betreffend die Flüchtlingschule Lebach, Förderklassen 1-8 der Hauptschule Lebach o.J. Nach diesen Hinweisen sieht die Stundentafel für Deutsch in der Grundschule 7-9 Stunden (zusätzlich eine Stunde für Neuankömmlinge) und in den Hauptschulklassen 8-10 Stunden (zusätzlich zwei Stunden für Neuankömmlinge) vor; vgl. auch Landesprogramm zur Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im Saarland vom Dezember 1988.

Zusammenhang mit der Aussiedlerbetreuung sind; sie nehmen auch Aufgaben der Schullaufbahnberatung wahr. Schulleiter und Betreuungslehrer haben die Aufgabe, für ihre Schulen jeweils individuelle Förderkonzepte zu erstellen.

„Die Fördermaßnahmen müssen das Ziel haben, die Schüler so früh wie möglich in den Regelunterricht zu integrieren. Dies verlangt eine intensive Sprachförderung als Eingangsförderung sowie einen kontinuierlichen Übergang von der Eingangsförderung zur Weiterförderung in der Regelklasse.“<sup>28</sup>

Zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags dürfen die Schulen personenbezogene Daten erheben; in diesem Zusammenhang werden Angaben über die »Spätaussiedlereigenschaft«, die Muttersprache und die im Ausland besuchten Schulen erhoben.<sup>29</sup> In den ersten zwei Jahren des Besuchs einer deutschen Schule können die Zeugnisnoten in den Fächern, in denen die erfolgreiche Mitarbeit von der Beherrschung der deutschen Sprache abhängt, durch verbalisierte Bemerkungen über den Leistungsstand und/oder den Lernfortschritt ersetzt werden. Nicht ausreichende Leistungen in diesen Fächern dürfen daher einer Versetzung nicht entgegenstehen.<sup>30</sup> Die Regeln zur Aufnahme von Aussiedlerkindern in die Realschule (künftig: in die auf den mittleren Abschluß der Erweiterten Realschule vorbereitenden Klassen bzw. Kurse), in die Gesamtschule bzw. in das Gymnasium setzen „die notwendigen Mindestkenntnisse der deutschen Sprache“ voraus; es erfolgt eine vorläufige alters- und leistungsbezogene Einstufung. Die endgültige Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen; bei dieser Entscheidung ist auf die Probleme im Deutschen und in der Fremdsprache

---

<sup>28</sup> Aussiedlerkindererlaß, Ziff. II. Fördermaßnahmen, 1. Grundsätzliche Bestimmungen.

<sup>29</sup> Verordnung über die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in Schulen vom 3. November 1986, geändert am 18. Januar 1993; bei den Ausländerkindern wird zusätzlich die Staatsangehörigkeit erfaßt.

<sup>30</sup> Berücksichtigung besonderer Umstände im Sinne von § 11 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Grundschule (ZVO-GS) vom 29. Juni 1979, zuletzt geändert am 30. Juni 1994; § 11 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Hauptschulen im Saarland (ZVO-HS) vom 29. Juni 1979, zuletzt geändert am 29. Mai 1995; § 11 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Realschulen im Saarland (ZVO-RS) vom 29. Juni 1979, zuletzt geändert am 26. Januar 1994; § 11 Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Gymnasien (bis einschließlich Klassenstufe 10) im Saarland (ZVO-Gym.) vom 29. Juni 1979.

besonders Rücksicht zu nehmen. Für alle Schulformen gibt es besondere Fremdsprachenregelungen; darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Feststellungsprüfungen in Russisch oder Polnisch die Erstsprachen als Pflichtfremdsprachen anerkennen zu lassen. Für die Einschulung in eine Schule für Behinderte gelten zusätzliche Anforderungen, um zu vermeiden, daß die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache Kriterium für die Feststellung einer sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit ist. Die Richtlinien sehen vor einer solchen Feststellung die Heranziehung »sprachkundiger Vermittler«, die Durchführung von Wortschatzüberprüfungen in der Erstsprache und im Deutschen sowie die Verwendung sprachfreier Tests vor.<sup>31</sup>

### (c) Ausländerkinder

Die Aufnahme im Saarland schulpflichtiger ausländischer Kinder und Jugendlicher erfolgt in die ihrem Alter und ihren Leistungen entsprechenden Schulformen bzw. Schulstufen, wenn sie dem Unterricht an einer deutschen Schule „ohne erhebliche sprachliche Schwierigkeiten“ folgen können.<sup>32</sup> Grundsätzlich sollen die ausländischen Schüler in möglichst allen Fächern gemeinsam mit deutschen Schülern unterrichtet werden. Der Anteil der ausländischen Schülerinnen und Schüler in deutschen Klassen, der in der Regel ein Fünftel nicht übersteigen soll, kann überschritten werden, wenn die ausländischen Schüler sich ohne Schwierigkeiten am Unterricht beteiligen können. Falls die Quote der in die deutsche Regelklasse eingeschulten Ausländerkinder 20% wesentlich übersteigt, können »besondere Klassen für ausländische Schüler« gebildet werden, die nach den allgemeinen Lehrplänen in deutscher Sprache arbeiten. Für ausländische Schüler, die wegen erheblicher sprachlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage sind, dem Unterricht in einer deutschen Klasse zu folgen, sollen „entsprechend den Gegebenheiten und Möglichkeiten“ besonderer Unterrichtseinrichtungen wie »Vorbereitungsklassen«, »Intensivkurse« und »Förderunterricht«<sup>33</sup>, die Teil der deutschen Schule sind<sup>34</sup>, sowie weite-

<sup>31</sup> Aussiedlerkindererlaß, II. Fördermaßnahmen, 2. Eingliederungsmaßnahmen C. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien; B. Aufnahme in die Schule für Behinderte.

<sup>32</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. 2.1.

<sup>33</sup> Nach dem Erlaß betreffend Fördermaßnahmen für Kinder ausländischer Arbeitnehmer in Grund- und Hauptschulen vom 29. Juni 1979 „wird für etwa sieben ausländische Schüler eine Lehrerstunde wöchentlich in Ansatz gebracht“.

re Hilfen wie »Hausaufgaben-, Lern- und Sprachhilfen«<sup>35</sup>, »vorschulische Maßnahmen und Spielnachmittage« angeboten, die in der Regel außerhalb der schulischen Verantwortung liegen, aber vom Kultusministerium finanziell unterstützt werden.

#### Vorbereitungsklassen:

Für etwa 15 bis 24 Schüler gleicher oder verschiedener Sprachzugehörigkeit wird eine Vorbereitungsklasse gebildet. Können aufgrund der Schülerzahlen mehrere Vorbereitungsklassen eingerichtet werden, soll die Klassenbildung nach den Kriterien Alter und Leistungsstand im Deutschen erfolgen. Der Besuch der Vorbereitungsklasse kann bis zu zwei Jahren dauern; der Transfer in die Regelklasse erfolgt in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres. Schwerpunkt des Unterrichts ist die Vermittlung der deutschen Sprache; er soll die Eingewöhnung in die deutsche Schule erleichtern und beschleunigen. Die Lehrpläne und Stundentafeln orientieren sich an den entsprechenden Vorgaben für die deutschen Regelklassen.

#### Intensivkurse:

Wenn die Bildung von Vorbereitungsklassen wegen der zu geringen Zahl der ausländischen Schüler nicht möglich ist, können Intensivkurse zur Vermittlung von »Deutsch als Fremdsprache« durchgeführt werden. Ausländische Schülerinnen und Schüler, die bereits Regelklassen besuchen, können, wenn ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache noch nicht ausreichend sind, Förderstunden erhalten. Dies gilt ausdrücklich auch für die weiterführenden Schulen.

---

<sup>34</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. 2.3 und 3.1-3.

<sup>35</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. 3.4 in Verbindung mit den Richtlinien für die Förderung außerschulischer Hausaufgaben-, Lern- und Sprachhilfen für ausländische Kinder vom 20. Dezember 1983; vgl. die Zuwendungen für junge ausländische Flüchtlinge zur sprachlichen und schulischen Eingliederung nach dem „Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich“ (Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge vom 1. Januar 1993).

Muttersprachlicher Unterricht:

»Muttersprachiger Unterricht« wird im Saarland von den ausländischen Konsulaten angeboten; er unterliegt nicht der deutschen Schulaufsicht.

Für die Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler in eine Sonderschule gelten zwar grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie für deutsche Schüler, aber es werden an die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit ausländischer Schüler, die noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, ähnliche Anforderungen gerichtet, wie sie im Falle der Aussiedlerschüler bestehen. Ist das Untersuchungsergebnis nicht eindeutig, so ist für Schülerinnen und Schüler aus beiden Gruppen der Besuch der bisherigen Schule vorgesehen und eine Überprüfung nach einem Jahr vorzunehmen.

Ausländische Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse wie die deutschen; die Schulämter stellen über die Schulen Formulare in verschiedenen Herkunftssprachen zur Terminologie der Fächer, zur Definition der Noten und zu den Mitteilungen über den Lernstand im Lese- und Schreiblehrgang sowie in Mathematik zur Verfügung.<sup>36</sup> Bei der Leistungsbewertung ist auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens Rücksicht zu nehmen; beim Fach Deutsch können Bemerkungen über die Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit aufgenommen werden. In den ersten beiden Jahren des Besuchs einer deutschen Schule sind nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch, sofern der ausländische Schüler eine Regelklasse besucht, nicht versetzungswirksam; dies gilt nicht für die Abschlußklassen und -prüfungen. Die Zeugnisse können Hinweise auf den Besuch des muttersprachigen Unterrichts und eine entsprechende Benotung enthalten. Beides bedarf der Genehmigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde; die Genehmigungen werden für die einzelnen Nationalitäten gesondert erteilt.<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> Rundschreiben des Ministers für Kultus, Bildung und Sport betr. Erläuterungen zu den Zeugnissen ausländischer Schüler an Grund- und Hauptschulen in der jeweiligen Muttersprache vom 18. Januar 1980.

<sup>37</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. 8.

#### IV. Anteil der Minderheitengruppen in den allgemeinbildenden Schulen

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Minderheitengruppen angehören, an den allgemeinbildenden Schulwesen des Saarlandes ist im vergangenen Jahrzehnt um über 50% angestiegen. Der Anteil der ausländischen Schüler an der Gesamtschülerzahl betrug im Schuljahr 1995/96 7,95% (9.334 Schüler); 1994/95 waren es 7,53% (8.685 Schüler); 1993/94 7,44% (8.411 Schüler); 1992/93 6,93% (7.632 Schüler); 1991/92 6,58% und 1990/91 6,63% (7.014 Schüler). Der Anteil der Grundschüler lag 1990 (7,2%) bis 1996 (9,5%) jeweils über dem durchschnittlichen Anteil der Ausländerkinder an der Gesamtschülerschaft der allgemeinbildenden Schulen. Die Schülerverteilung in der Sekundarstufe spiegelt die unterschiedlichen Bildungschancen der autochthonen und der zugewanderten Kinder wider: Bei einem durchschnittlichen Anteil von 8% im Schuljahr 1995/96 besuchten 20,1% der ausländischen Schüler Hauptschulen; ihr Anteil in integrierten Schulformen betrug 9,4% (integrierte Haupt- und Realschulklassen) bzw. 7,1% (Gesamtschule), während ihr Anteil in den Realschulen mit 4,4% und in den Gymnasien mit 2,5% weiterhin erheblich unter dem Mittel blieb. Erheblich überrepräsentiert sind Zuwandererkinder ebenfalls in den Schulkindergärten (im Durchschnitt der letzten vier Jahre: 21,3%) und in den Schulen für Lernbehinderte (15,7%).

**Tabelle 4: Ausländische Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 1986-1995 nach Schulformen je 100 Schülerinnen bzw. Schüler**

Schuljahr	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Schulkindergarten	14,1	13,0	15,9	13,7	14,9	14,6	20,0	21,4	22,1	21,7
Grundschule	6,5	6,5	6,6	7,0	7,2	7,3	7,9	8,6	8,8	9,5
Hauptschule	9,7	10,3	11,5	12,3	13,3	13,3	15,0	17,0	17,4	20,1
Sekundarschule <sup>1</sup>	-	-	-	-	-	-	-	10,3	9,7	9,4
Realschule	3,3	3,8	4,0	4,5	4,5	4,4	4,2	4,4	4,5	4,4
Gymnasium	1,8	2,1	2,3	2,4	2,5	2,4	2,5	1,9	2,4	2,5
Integrierte Gesamtschule	8,4	8,1	7,8	7,6	7,1	6,9	7,1	7,0	7,0	7,6
Waldorfschule	2,6	2,1	2,0	2,3	1,9	1,8	2,2	-	2,3	2,0
Sonderschule f. Lernbeh.	10,5	10,6	11,2	10,7	11,0	11,4	13,1	14,0	16,2	19,4
Sonderschule f. sonst. B.	5,6	6,7	7,3	7,2	7,3	7,3	7,4	7,9	8,5	7,8
Abendhaupt-/realschule	4,8	3,3	2,9	3,8	4,8	7,0	7,1	-	7,0	7,4
Abendgymnasium/Kolleg	2,2	0,8	2,8	4,0	1,6	2,2	2,8	3,6	2,4	4,8
insgesamt					6,6	6,6	7,0	7,4	7,5	8,0

Anmerkungen:

1 Integrierte Klassen an Haupt- und Realschulen bzw. Sekundarschulen; künftig: Erweiterte Realschulen.

Quelle: Kultusministerkonferenz, Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1986 bis 1995, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Dokumentation Nr. 138, Bonn (Dezember) 1996; eigene Berechnungen.

In absoluten Zahlen liegt das Saarland mit 9.300 nichtdeutschen Schülern (1995) hinter Bremen (12.400) an elfter Stelle; nur in den ostdeutschen Ländern ist die Zahl der ausländischen Schüler kleiner.

**Tabelle 5: Ausländische Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen 1986-1995 nach Schulformen in absoluten Zahlen**

Schuljahr	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Schulkindergarten	50	58	67	57	68	80	109	127	136	132
Grundschule	2.432	2.542	2.616	2.858	2.962	3.007	3.287	3.675	3.896	4.310
Hauptschule	2.117	1.984	2.041	1.946	2.022	1.964	2.046	1.967	1.696	1.602
Sekundarschule <sup>1</sup>	-	-	-	-	-	-	-	368	555	755
Realschule	448	491	508	590	623	635	638	679	687	646
Gymnasium	446	502	544	581	616	609	650	497	633	650
Integrierte Gesamtschule	218	267	325	393	446	493	555	599	651	751
Waldorfschule	17	14	15	18	15	15	18	-	22	19
Sonderschule f. Lernbeh.	218	196	182	159	158	170	206	222	270	330
Sonderschule f. sonst. B.	71	83	86	86	87	90	98	110	116	111
Abendhaupt-/realschule	12	9	8	9	11	16	15	-	16	15
Abendgymnasium/Kolleg	8	3	12	17	6	9	10	12	7	13
insgesamt	6.037	6.163	6.404	6.714	7.014	7.088	7.632	8.411	8.685	9.334

Anmerkungen:

1 Integrierte Klassen an Haupt- und Realschulen bzw. Sekundarschulen; künftig Erweiterte Realschulen.

Quelle: Kultusministerkonferenz, Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1986 bis 1995, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Dokumentation Nr. 138, Bonn (Dezember) 1996; eigene Berechnungen.

Unter Zugrundelegung der jeweiligen Landesbevölkerungszahl liegt das Saarland mit einem Anteil von 8% ausländischen Schülern an achter Stelle dicht hinter Bayern (8,2%); niedriger ist der Anteil der nichtdeutschen Schüler in Rheinland-Pfalz (7,4%), Niedersachsen (7,2%) und Schleswig-Holstein (5,3%) sowie in den ostdeutschen Bundesländern (Durchschnitt: 0,4%). Der Bundesdurchschnitt bei 9,2% (1995/96).<sup>38</sup>

**Tabelle 6: Ausländerkinder an ausgewählten allgemeinbildenden Schulen in den Schuljahren 1990/91 bis 1995/96 in Prozent**

Schuljahr	GS	HS <sup>1</sup>	RS <sup>1</sup>	SekS <sup>2</sup>	IGS <sup>3</sup>	Gymn	SonderS <sup>4</sup>	insg.
1990/91	7,2	13,2	4,5	-	6,5	2,5	9,4	6,5
1991/92	7,3	13,3	4,4	-	6,4	2,4	9,6	7,1
1992/93	7,9	15,1	4,2	9,7	6,8	2,5	10,5	7,1
1993/94	8,6	17,0	4,4	10,3	6,5	2,4	11,2	7,4
1994/95	8,8	17,4	4,5	9,7	6,5	2,4	12,8	7,5
1995/96	9,5	20,1	4,4	9,4	7,1	2,5	14,1	8,0

- 1 Nach Art. 4 Gesetz Nr. 1367 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2; 3a Abs. 2 u. 3 SchoG ab dem 1. August 1997 auslaufende Schulart.
- 2 Schüler in Integrierten Klassen für Haupt- und Realschulen sowie in Sekundarschulen; beide Einrichtungen sind nach Art. 4 Gesetz Nr. 1367 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2; 3a Abs. 7 SchoG ab dem 1. August 1997 auslaufende Schulformen; Nachfolgeeinrichtung ab Schuljahr 1997/98 ist die Erweiterte Realschule.
- 3 Integrierte Gesamtschule und freie Waldorfschulen.
- 4 Zusammenfassung der unterschiedlichen Arten dieser Schulform.

Abk.: SchK = Schulkindergarten; GS = Grundschule; HS = Hauptschule;  
 RS = Realschule; SekS = Sekundarschule; IGS = Integrierte Gesamtschule;  
 SonderS = Sonderschule; AbendS = Abendschule

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur, Fachserie 11, Reihe 1: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahre 1990/91 bis 1995/96; ergänzende eigene Berechnungen.

Die Kinder der ehemaligen Wanderarbeiter aus Italien und der Türkei bilden mit zusammen über 50% die beiden größten Gruppen der Zuwandererkinder im Schulwesen des Saarlandes, gefolgt von den Kindern der Arbeitsmigranten und Bürgerkriegsflüchtlinge aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und der Asylbewerber aus Asien und Afrika. 85% der Ausländerkinder an den allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes kommen aus Europa (1995); der Anteil der russischen Kinder liegt bei 1,1%. Seit drei Jahren gibt es eine signifikante Zuwanderung von Albanern; der Anteil albanischer Schülerinnen und Schüler an der nichtdeutschen Schülerschaft stieg von 1,3% im Jahre 1993 auf 2,3% im Jahre 1995.

<sup>38</sup> Vgl. Kultusministerkonferenz, Statistische Veröffentlichungen, Dokumentation Nr. 138 (Dezember 1996), S. 24.

**Tabelle 7: Herkunftsländer der Kinder von Ausländern an allgemeinbildenden Schulen im Saarland von 1986 bis 1995**

Herkunftsländer	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Griechenland	57	65	65	66	71	79	84	80	79	88
Italien	2.621	2.599	2.577	2.323	2.393	2.282	2.236	2.252	2.330	2.257
Spanien	25	31	24	23	24	28	25	18	16	23
Türkei	1.978	1.978	2.049	2.163	2.226	2.246	2.377	2.597	2.732	2.865
Jugoslawien	154	156	165	197	240	264	721	668	705	1.008
Portugal	40	34	35	36	30	27	26	22	25	47
Sonstige	1.259	1.284	1.481	1.728	2.017	2.141	2.154	2.664	2.885	3.046
insgesamt	6.134	6.147	6.396	6.536	6.201	7.067	7.623	7.765	8.772	9.334

Quellen: Kultusministerkonferenz, Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1986 bis 1995, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Dokumentation Nr. 138, Bonn (Dezember) 1996; ergänzende eigene Berechnungen.

Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler aus den traditionellen Anwerbeländern Griechenland, Spanien und Portugal mit Ausnahme Italiens schon in der Mitte der achtziger Jahre in den saarländischen Schulen relativ gering war, stieg die Zahl türkischstämmiger Kinder und der Kinder aus sonstigen Herkunftsländern im Verlauf der letzten Dekade erheblich an. Tabelle 10 zeigt die Zusammensetzung der letztgenannten Gruppe: 18% der ausländischen Schüler stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien, 3,5% aus afrikanischen und 10,5% aus asiatischen Staaten. Mit 30,7% bilden die Schülerinnen und Schüler türkischer Herkunft die relativ größte Gruppe nichtdeutscher Schüler.

**Tabelle 8: Kinder von Ausländern im allgemeinbildenden Schulwesen von 1990 bis 1995 nach Kontinenten und Herkunftsländern**

Herkunftsländer	1990	1991	1992	1993	1994	1995
<b>Europa</b>	5.553	5.814	6.419	6.989	7.155	7.954
- Albanien	-	-	-	106	155	212
- Frankreich	182	212	182	182	167	177
- Griechenland	72	80	83	84	77	88
- Italien	2.393	2.307	2.281	2.254	2.244	2.257
- Jugoslawien <sup>1</sup>	240	259	668	1.010	1.294	1.679
- Österreich	34	31	36	27	27	37
- Polen	351	264	237	211	171	128
- Portugal	29	27	25	24	25	18
- Rußland	-	71	72	138	160	105
- Spanien	34	27	25	19	16	23
- Türkei	2.218	2.242	2.427	2.805	2.631	2.865
<b>Afrika</b>	198	259	302	334	287	324
<b>Amerika</b>	200	66	72	84	80	93
<b>Asien</b>	255	949	892	923	933	982
∑ ausländische Schüler	6.206	7.104	7.704	8.411	8.690	9.330

**Hinweis:**

Jugoslawische Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien bzw. Nachfolgestaaten Serbien und Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Mazedonien.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bildung und Kultur, Fachserie 11, Reihe 1: Allgemeinbildende Schulen, Schuljahre 1990/91 bis 1995/96; eigene Berechnungen.

Nach Schulformen differenzierte Daten zum Schulbesuch der Kinder von Aussiedlern und von Asylbewerbern liegen nur für das Schuljahr 1996/97 vor. Danach besuchen Aussiedlerkinder im Alter zwischen zehn und sechzehn Jahren schwerpunktmäßig saarländische Hauptschulen und Sekundarschulen. Die Daten lassen allerdings nicht erkennen, wie diese Kinder auf die Bildungsgänge der Sekundarschule verteilt sind. Tabelle 9 macht die Schwankungen der Aussiedlerschülerzahlen in den neunziger Jahren deutlich.

**Tabelle 9: Kinder von Aussiedlern und Asylbewerbern an allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes im Schuljahr 1996/97**

Schuljahr	insg.	GS	HS	RS	SekS	IGS 5-10	IGS 11-13	Gymn.	SonderS
Aussiedler	2.799	1.106	704	196	502	255	4	14	18
Asylbewerber	2.270	1.365	380	17	322	105	4	4	73

Quelle: Statistisches Landesamt des Saarlandes; Schulstatistik für das Schuljahr 1996/97, Allgemeinbildende Schulen (Rechnerausdrucke).

**Tabelle 10: Kinder von Aussiedlern an Grund- und Hauptschulen des Saarlandes in den Schuljahren 1990/91 bis 1996/97**

Schulform	1990/91	1991/92	1992/3	1993/94	1994/95	1995/96	1996/97
Grundschule	1.291	1.017	1.301	1.395	1.571	1.531	1.106
Hauptschule	541	696	706	700	669	537	704

Quelle: Berechnet nach Angaben des Statistischen Landesamtes des Saarlandes, Schulstatistiken für die Schuljahre 1990/91 bis 1996/97, Allgemeinbildende Schulen (Grund- und Hauptschulen) (Rechnerausdrucke).

## V. Sprachliche Bildung

Fremdsprachenangebot und Sprachenfolge sind im Saarland wie folgt geregelt:

**Tabelle 11: Fremdsprachenangebot und Sprachenfolge an den öffentlichen Schulen**

Schulform	Sprache ab	Bezeichnung	WStd.	Sprachangebot
Grundschule	Klasse 3	Fremdsprache	2	Französisch
Hauptschule <sup>1</sup>	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 3	Französisch
freiwilliges 10. Schuljahr HS <sup>2</sup> verbund. HS/RS <sup>3</sup>	Klasse 10	Fremdsprache	4	Französisch
- Hauptschule	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 2	Französisch
- Realschule	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 3	Französisch
- Realschule	Klasse 10	Fremdsprache	4	Französisch
Sonderschule für - Blinde	Klasse 3	Fremdsprache	2	Französisch
	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 3	Französisch, Englisch
- Erziehungshilfe	Klasse 3	Fremdsprache	2	Französisch
	Klasse 5	Fremdsprache	3	Französisch
- Körperbehinderte	Klasse 3	Fremdsprache	2	Französisch
	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 3	Französisch, Englisch
- Schwerhörige	Klasse 3	Fremdsprache	2	Französisch
	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 3	Französisch, Englisch
- Sehbehinderte	Klasse 3	Fremdsprache	2	Französisch
	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 3	Französisch, Englisch
- Sprachbehinderte	Klasse 3	Fremdsprache	2	Französisch
	Klasse 5	Fremdsprache	3	Französisch, Englisch
Realschule <sup>4</sup>	Klasse 5	Fremdsprache	4 - 5 - 4	Französisch, Englisch
	Klasse 7	Fremdsprache	4 - 3	Englisch, Französisch
Sekundarschule <sup>5</sup>				
- Orientierungsph.	Klasse 5	1. Fremdsprache	4 - 5	Französisch, Englisch
- HS-Bildungsgang	Klasse 7	Fremdsprache	4 - 3	Französisch, Englisch
- RS-Bildungsgang	Klasse 7	1. Fremdsprache	4 - 5 - 4	Französisch, Englisch
- RS-Bildungsgang	Klasse 7	2. Fremdsprache	4 - 3	Englisch, Französisch
Gesamtschule	Klasse 5	1. Fremdsprache	4	Französisch, Englisch
Gesamtschule	Klasse 7	2. Fremdsprache	4 - 3	Englisch, Französisch
Gesamtschule	Klasse 9	2./3. Fremdsprache	2	Latein, Französisch, Englisch
Gymnasium	Klasse 5	1. Fremdsprache	5 - 4 - 3	Französisch, Latein, Englisch
Gymnasium	Klasse 7	2. Fremdsprache	5 - 3	Latein, Französisch Englisch,
Gymnasium	Klasse 9	3. Fremdsprache	5 - 4	Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Spanisch
Gymnasiale Oberstufe <sup>6</sup>	Klasse 11	1./2. Fremdsprache	3 - 4	zwei Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I (Französisch, Latein, Englisch) <sup>7</sup>
Gymnasiale Oberstufe	Klasse 11	3. Fremdsprache	4	Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Spanisch
Gymnasiale	Klasse 11	weitere Fremd-	3	Englisch, Französisch,

Oberstufe		sprache		Griechisch, Italienisch, Spanisch (Zusatzfach)
Gymnasiale Oberstufe	Jahrgang 12	Grundkurs	3	Englisch, Französisch, Griechisch, Latein
Gymnasiale Oberstufe	Jahrgang 12	Leistungskurs	5	Englisch, Französisch, Griechisch, Latein
Deutsch-Franz. Gymnasium <sup>8</sup>	Klasse 5	Partnersprache	9	Französisch (bzw. Deutsch)
Deutsch-Franz. Gymnasium	Klasse 7	Partnersprache	8 - 7 - 4	Französisch (bzw. Deutsch)
Deutsch-Franz. Gymnasium	Klasse 7	2. Fremdsprache	5 - 3	Latein, Englisch
Deutsch-Franz. Gymnasium	Klasse 9	3. Fremdsprache	5 - 4	Latein, Englisch

## Erläuterungen:

- 1 Die Hauptschule wird nach der ab 1. August 1997 geltenden Fassung des Schulordnungsgesetzes (Gesetz Nr. 1367 vom 27. März 1996) Teil der Erweiterten Realschule; bestehende Hauptschulen werden auslaufend fortgeführt.
- 2 Das freiwillige 10. Hauptschuljahr entfällt nach der ab 1. August 1997 geltenden Fassung des Schulordnungsgesetzes (Gesetz Nr. 1367 vom 27. März 1996) bzw. wird Teil der Erweiterten Realschule; bestehende Hauptschulen werden auslaufend fortgeführt.
- 3 Unterrichtsorganisatorische Zusammenarbeit von Hauptschulen und Realschulen gemäß § 9 Abs. 4 S. 3 SchoG in der zum 1. August 1997 geltenden Fassung; bestehende Hauptschulen und Realschulen werden danach auslaufend fortgeführt (Gesetz Nr. 1367 vom 27. März 1996).
- 4 Die Realschule in ihrer bisherigen Form wird nach der ab 1. August 1997 geltenden Fassung des Schulordnungsgesetzes (Gesetz Nr. 1367 vom 27. März 1996) Teil der Erweiterten Realschule; bestehende Realschulen bisheriger Form werden auslaufend fortgeführt.
- 5 Die Sekundarschule wird nach der ab 1. August 1997 geltenden Fassung des Schulordnungsgesetzes (Gesetz Nr. 1367 vom 27. März 1996) zur Erweiterten Realschule weiterentwickelt.
- 6 Die die Jahrgangsstufen 11 bis 13 umfassende gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die Einführungsphase (Klassenstufe 11) und in die Hauptphase (Jahrgangsstufen 12 und 13 [§ 4 Oberstufenverordnung]).
- 7 In der Einführungsphase müssen zwei Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I weitergeführt werden. Schüler, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verbindlich waren, müssen die dritte sowie die erste oder zweite Fremdsprache (nach ihrer Wahl) weiterführen.
- 8 Sonderregelungen gelten für das Deutsch-Französische Gymnasium in Saarbrücken, das sich in der Trägerschaft des Landes befindet; vgl. dazu den Erlaß über die Errichtung und Organisation eines Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 15. April 1977, zuletzt geändert am 4. September 1995. Die (Fremd-)Sprachregelungen sehen vor: verstärkten Unterricht in der Partnersprache (Französisch oder Deutsch) sowie Englisch und Latein als Pflicht- oder Wahlfächer je nach dem Schulzweig (série).

Quellen: Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel der Grundschule vom 30. Juli 1987, zuletzt geändert am 29. Mai 1995; Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel der Hauptschule (Klassenstufen 5 bis 9) vom 28. Juni 1990, zuletzt geändert am 29. Mai 1995; Verordnung - Schulordnung - über die Ausbildung von Schülern im freiwilligen 10. Schuljahr an der Hauptschule vom 23. Dezember 1986, zuletzt geändert am 29. Mai 1995; Richtlinien für die Arbeit in der Grundschule vom 29. Juli 1987; Richtlinien für den Französischunterricht in der Grundschule von 1994; Verordnung über die Zusammenarbeit von Hauptschulen und Realschulen gemäß § 9 Abs. 4 S. 3 SchoG vom 2. Juli 1987, zuletzt geändert am 7. November 1990; Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel der Schulen für Behinderte (Sonderschulen) vom 7. Mai 1986, zuletzt geändert am 29. Mai 1995; Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel der Realschulen vom 28. Juni 1990, geändert am 29. Mai 1995; Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel des Gymnasiums (Klassenstufen 5 bis 10) vom 28. Juni 1990, geändert am 29. Mai 1995; Verordnung - Schulordnung - über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamt-

schulen im Saarland (Grundordnung - GO) vom 12. Juli 1989, geändert am 30. Juni 1993, inzwischen ersetzt durch die Verordnung - Schulordnung - über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland (Oberstufenordnung) vom 26. Oktober 1995; Verordnung - Prüfungsordnung - über die Abiturprüfung an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe im Saarland (Abiturprüfungsordnung - APO) vom 12. Juli 1989 in der Neufassung vom 26. Oktober 1995; Verordnung - Schulordnung - über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland (Oberstufenordnung) vom 26. Oktober 1995; Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO) vom 8. August 1986, zuletzt geändert am 29. Mai 1995; Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Sekundarschule (Sek-VO) vom 5. Juni 1992, geändert am 29. Mai 1995.

## 1. Primarstufe

In den Klassenstufen drei und vier ist seit dem Schuljahr 1992/93 der Französischunterricht mit zwei Unterrichtswochenstunden verpflichtend; das Fach wird flächendeckend unterrichtet. Ziel des Begegnungsfremdsprachenunterrichts ist es, die Schüler zu befähigen, „einfache altersgemäße Aussagen in der Fremdsprache zu verstehen und sich in der Fremdsprache verständlich zu machen“, „zu einer bejahenden Einstellung zur französischen Sprache“ zu kommen und die Schüler zur „Aufgeschlossenheit für fremde Sprachen“ zu erziehen. »Sensibilisierung, Kommunikationsfähigkeit und Begegnung« sind die Schwerpunkte des grundschulischen Fremdsprachenunterrichts.<sup>39</sup> Der Französischunterricht soll möglichst in kleinere Zeiteinheiten gegliedert und über die Woche verteilt werden. Soweit personell und organisatorisch möglich soll die »Fremdsprachenbegegnung« auch in anderen Unterrichtsbereichen erfolgen.<sup>40</sup> Die Arbeitsgruppe »Frühbeginn« der Fachrichtung Romanistik an der Universität des Saarlandes führt 1997/98 eine Evaluationsstudie über den Französischunterricht an den saarländischen Grundschulen durch.

## 2. Sekundarstufe I

---

<sup>39</sup> Ministerium für Bildung und Sport, Richtlinien für den Französischunterricht in der Grundschule von 1994, S. 2

<sup>40</sup> Vgl. Ministerium für Bildung und Sport, Richtlinien für die Arbeit in der Grundschule vom 29. Juli 1987; hierzu ergänzend machte das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft am 17. Mai 1994 die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Arbeit in der Grundschule, Beschluß vom 2. Juli 1970 in der Fassung vom 6. Mai 1994 bekannt.

Der fremdsprachliche Unterricht ab Klassenstufe fünf ist in allen weiterführenden Schulformen verbindlich. (Erste) Pflichtfremdsprache ist in der Regel Französisch. Bei entsprechendem schulischen Angebot kann auch Englisch als erste Fremdsprache gewählt werden. Englisch - im Ausnahmefall Französisch - ist die zweite Fremdsprache an allen Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien; dasselbe gilt für die Erweiterten Realschulen, die ab dem Schuljahr 1997/98 die bisherigen Haupt- und Realschulen ersetzen. Die Stundentafel für die Abendhauptschule sieht keinen fremdsprachlichen Unterricht vor.<sup>41</sup> An Gymnasien kann auch Latein als zweite Fremdsprache gewählt werden. Das Fremdsprachangebot für die dritte Fremdsprache (Gymnasium ab Klasse neun) umfaßt Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch und Spanisch, an Gesamtschulen nur Latein. Sonderregelungen gelten für das Deutsch-Französische Gymnasium in Saarbrücken, in dem die jeweilige Partnersprache mit einem erhöhten Stundenumfang unterrichtet wird und als weitere Fremdsprachen Latein und Englisch angeboten werden.

Bilinguale Angebote gibt es an insgesamt 13 Schulen im Saarland. Zwei Gymnasien und eine Gesamtschule verfügen über bilinguale (deutsch-französische) Zweige, in denen die Schüler nach einem verstärkten Fremdsprachunterricht ab der achten bzw. neunten (IGS) Klassenstufe einen französischsprachigen Unterricht in Erdkunde oder Geschichte erhalten.<sup>42</sup> Das jeweils andere Fach wird in der gymnasialen Oberstufe als Grundkurs fortgeführt. Weitere sechs Gymnasien bieten wahlweise deutsch-französischen bzw. deutsch-englischen bilingualen Unterricht; eine stundenmäßige Verstärkung des Fremdsprachenunterrichts gibt es jedoch nicht. Ein weiteres Gymnasium bietet einen verstärkten Englischunterricht; diese zusätzlichen Stunden werden für die Behandlung ausgewählter Sachthemen verwendet. Das Deutsch-Französische Gymnasium besteht aus je einer deutschen und französischen Abteilung mit jeweils verstärktem Unterricht in der anderen

---

<sup>41</sup> Vgl. Verordnung - Schulordnung - über die Ausbildung von Schülern an den Abendhauptschulen vom 19. Dezember 1985, Anlage 1 (Stundentafel).

<sup>42</sup> Lehrplan Geschichte, Bilingualer deutsch-französischer Unterricht, Klassenstufe 8 (1992) und 9 (1993); Lehrplan Erdkunde, Bilingualer englisch-französischer Unterricht, Klassenstufe 8 (1992) und 9 (1993).

Sprache und aus dem »integrativen (gemeinsamen) Unterricht« für die deutschen und französischen Schüler in einer weiteren Fremdsprache und in verschiedenen Sachfächern; es führt zum deutschen Abitur und zum französischen Baccalauréat. Schließlich gibt es seit dem Schuljahr 1994/95 an zwei grenznahen Sekundarschulen das »Saarländisch-Lothringische Kooperationsprojekt«; in den beteiligten deutschen Schulen wird ein verstärkter Französischunterricht von französischen Lehrern der Kooperationschulen angeboten, um eine möglichst authentische mündliche Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln und französische Kultur zu vermitteln.<sup>43</sup>

Für Ausländer-, Asyl- und Aussiedlerkinder gelten grundsätzlich die allgemeinen Fremdsprachregelungen, wie sie für die deutschen Kinder in der Orientierungsphase und den sich anschließenden Bildungsgängen der Sekundarstufe I bestehen. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses setzt demzufolge mindestens ausreichende Leistungen in der Pflichtfremdsprache voraus. Im übrigen differieren die besonderen Fremdsprachenregelungen zwischen den Ausländer- und Aussiedlerkindern; für die Asylkinder kommen die Regelungen des Erlasses für ausländische Kinder und Jugendliche mit Ausnahme der Bestimmungen zum muttersprachlichen Unterricht zur Anwendung.<sup>44</sup> Ausländerkindern kann - unter dem Vorbehalt der organisatorischen und personellen Voraussetzungen - an (Erweiterten) Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien Unterricht in der Muttersprache als zweiter bzw. dritter Fremdsprache angeboten werden. Wenn ein solcher Unterricht nicht angeboten werden kann, kann auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung

---

<sup>43</sup> Vgl. dazu Erlaß betreffend die Einrichtung eines Schulversuches „Gymnasium mit bilingualem Zweig“ am Staatlichen Illtal-Gymnasium Illingen und am Staatlichen Robert-Schumann-Gymnasium Saarlouis vom 14. Juli 1989; Erlaß betreffend die Einrichtung eines Schulversuches „Gesamtschule mit bilingualem Profil“ an der Gesamtschule des Saar-Pfalz-Kreises in Gersheim vom 14. Juli 1989; Erlaß betreffend die Einrichtung eines Schulversuches „Bilingualer Unterricht“ am Staatlichen Gymnasium am Stadtgarten Saarlouis, am Staatlichen Peter-Wust-Gymnasium Merzig und am Staatlichen Leibnis-Gymnasium St. Ingbert vom 14. Juli 1989; Erlaß betreffend die Ausdehnung des Schulversuches „Bilingualer Unterricht“ am Staatlichen Gymnasium am Stadtgarten Saarlouis und am Staatlichen Peter-Wust-Gymnasium Merzig vom 23. Juli 1990. (Die Schulträgerschaft liegt inzwischen bei den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden.)

<sup>44</sup> Vgl. Asylbewerberkindererlaß, Ziff. I. Dieser Erlaß unterscheidet zwischen den verschiedenen Flüchtlings- und Asylbewerbergruppen; seine Regelungen beschränken sich auf die Schulpflicht.

die Muttersprache als zweite oder dritte Fremdsprache anerkannt werden.<sup>45</sup> Aussiedlerkindern, die unmittelbar in die Klassenstufen sieben bis neun der Hauptschule bzw. des Hauptschulbildungsgangs an der Erweiterten Realschule eintreten, können auf Antrag von der Teilnahme am Französischunterricht (Englischunterricht) befreit werden; der Nachweis von Fremdsprachkenntnissen bleibt bei der Zuerkennung des Hauptschulabschlusses unberücksichtigt. Der Zugang zum freiwilligen zehnten Schuljahr an der Hauptschule bzw. zum zehnten Schuljahr an der Erweiterten Realschule ist für Aussiedler- wie für Ausländerkinder nicht möglich, wenn sie nicht in den Klassenstufen acht und neun erfolgreich am „Unterricht mit erhöhten Anforderungen in Französisch“ teilgenommen haben.<sup>46</sup> Beim Eintritt von Aussiedlerkindern in die Klassenstufen neun oder zehn kann die Muttersprache (Russisch oder Polnisch) auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung jedoch als erste Fremdsprache anerkannt werden. Am Gymnasium wird der Besuch des sprachlichen Zweigs mit Belegung der dritten Fremdsprache unter Verzicht auf die zweite Fremdsprache empfohlen; an Gesamtschulen kann die zweite Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe neun belegt werden. Die dritte bzw. zweite Fremdsprache ist im Falle des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 als Pflichtfremdsprache fortzusetzen. An Realschulen und mathematisch-naturwissenschaftlichen (Zweigen der) Gymnasien muß die zweite Fremdsprache belegt und im Falle des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 als Pflichtfremdsprache fortgesetzt werden. Bei einer Eingliederung der Aussiedlerkinder in die Klassenstufen fünf bis acht müssen die Pflichtfremdsprachen der gewählten Schulform nachgelernt werden. In den Fremdsprachen Französisch, Englisch und Latein wird Förderunterricht im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Lehrerstundenkontingents erteilt.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. 4.2.

<sup>46</sup> Aussiedlerkindererlaß II. Fördermaßnahmen, 2. Eingliederungsmaßnahmen, A. Grund- und Hauptschulen; Fremdsprachenregelung.

<sup>47</sup> Aussiedlerkindererlaß II. Fördermaßnahmen, 2. Eingliederungsmaßnahmen, C. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Fremdsprachenregelung.

### 3. Sekundarstufe II

Voraussetzung für den Eintritt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist der Nachweis eines durchgehenden Unterrichts von zwei Fremdsprachen in der Sekundarstufe I (Gymnasium, Sekundar- bzw. [Erweiterten] Realschule). An bestimmten Standorten können allerdings Schülerinnen und Schüler mit einer Fremdsprache in die gymnasiale Oberstufe überwechseln.<sup>48</sup> In der Einführungsphase muß jeder Schüler zwei Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I fortführen. Schülerinnen und Schüler, für die in der Sekundarstufe I drei Fremdsprachen verbindlich waren, müssen die dritte und die erste oder zweite Fremdsprache fortführen. Eine weitere, neu einsetzende Fremdsprache kann mit Beginn der Einführungsphase als Zusatzfach gewählt werden; sie kann weder die Pflichtfremdsprache der Hauptphase sein noch als Leistungsfach gewählt werden. Eine erst in der neunten Klassenstufe begonnene Fremdsprache muß bis zum Ende der Hauptphase belegt werden. Im übrigen können die erste oder die zweite Fremdsprache Pflichtfremdsprache der Hauptphase sein. Für Gymnasien in Landsträgerschaft (insb. Deutsch-Französisches Gymnasium) kann die oberste Schulbehörde Sonderregelungen treffen.<sup>49</sup> Fremdsprachen, die in der gymnasialen Oberstufe belegt werden können, sind Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Italienisch und Spanisch.

Aussiedlerschülerinnen und -schüler können unmittelbar in die gymnasiale Oberstufe übernommen werden, wenn sie im Herkunftsland eine entsprechende Berechtigung erworben haben oder wenn das Abschlußzeugnis der Sekundarstufe I eine erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe erwarten läßt. Als Pflichtfremdsprache kommen Englisch, Französisch oder Latein in Betracht; Englisch oder Französisch müssen mindestens auf dem Niveau der dritten Fremdsprache eines sprachlichen Gymnasiums belegt werden. Polnisch oder Russisch können über eine Feststellungsprüfung am Ende der elften Jahrgangsstufe als erste Fremdsprache aner-

---

<sup>48</sup> § 7 Abs. 2 Oberstufenverordnung vom 26. Oktober 1995.

<sup>49</sup> Vgl. dazu § 3a Abs. 6 SchoG und den Erlaß betreffend die Errichtung und Organisation eines Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 15. April 1977, zuletzt geändert am 4. September 1995.

kann werden. Zur Prüfungsvorbereitung sind Betreuungsmaßnahmen vorgesehen.<sup>50</sup> Entsprechende Regelungen für Ausländerschülerinnen und -schüler gibt es im Saarland nicht. Der Erlaß beschränkt die „Hilfen bei der Eingliederung in weiterführende Schulen“ auf die auch für die Sekundarstufe I geltenden Regelungen, wonach Unterricht in der Muttersprache angeboten und als zweite oder dritte Fremdsprache anerkannt oder - wenn diese Möglichkeit nicht besteht - ein entsprechender »Qualifikationsnachweis« durch eine Prüfung erworben werden kann.

#### **4. Muttersprachlicher Unterricht**

An Grund- und Hauptschulen des Saarlandes gibt es »Unterricht in der Muttersprache« (»muttersprachigen Unterricht« bzw. »muttersprachlichen Ergänzungsunterricht«) als Konsulatsunterricht.

„Um die Verbindung der ausländischen Schüler zur Sprache und Kultur der Heimat zu erhalten, kann das jeweilige Konsulat mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde muttersprachigen Unterricht (Muttersprache, Geschichte und Landeskunde) durchführen.“<sup>51</sup>

Muttersprachiger Unterricht kann für eine Mindestzahl von 15 Schülerinnen und Schülern gleicher Sprachzugehörigkeit eingerichtet werden und umfaßt in der Regel fünf Wochenstunden. Für die Durchführung des Unterrichts ist das Einvernehmen der unteren Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers erforderlich; die Schulräume sollen unentgeltlich bereitgestellt werden. Die Lehrkräfte müssen die volle Lehrbefähigung für das Lehramt für Grund- und Hauptschulen nach dem Recht ihres Heimatlandes erworben haben. Unter dem Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten gewährt das Land den konsularischen Vertretungen Zuschüsse für die Durchführung des muttersprachlichen Unterrichts. Für die Kinder von Aussied-

---

<sup>50</sup> Aussiedlerkindererlaß, II. Fördermaßnahmen, 2. Eingliederungsmaßnahmen, C. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien; Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe.

<sup>51</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. 7.1

lern, Asylberechtigten sowie Kontingent- und Konventionsflüchtlingen gibt es keinen Anspruch auf »muttersprachlichen Ergänzungsunterricht«.<sup>52</sup>

## VI. Curricula und Unterrichtsmaterialien für Minderheitengruppen

Nach § 15 Schulgesetz soll an den öffentlichen Schulen des Saarlandes für Angehörige einer religiösen Minderheit Religionsunterricht eingerichtet werden. Voraussetzung ist eine Mindestzahl von fünf Schülerinnen und Schülern pro Klassenstufe. Ab der Klassenstufe neun sind Schüler einer religiösen Minderheit, die von diesem Unterrichtsangebot keinen Gebrauch machen, verpflichtet, am Unterricht im Fach Allgemeine Ethik teilzunehmen. Ein Unterrichtsangebot für religiöse Minderheiten besteht jedoch nicht; im Falle des Islam fehle es nach Auskunft des Kultusministeriums (A 3) an einem offiziellen Ansprechpartner im Saarland, im Falle anderer Religionsgemeinschaften sei die Zahl der Schüler zu gering.

Im Saarland besteht Schulgeldfreiheit<sup>53</sup>, aber keine allgemeine Lernmittelfreiheit. Nach dem Schülerförderungsgesetz werden indes nach Maßgabe bestimmter Einkommensstufen Zuschüsse zu den nachgewiesenen Schulbuchkosten in Höhe von 50-100% auf Antrag der Eltern an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung des zuständigen Landkreises bzw. Stadtverbandes gezahlt.<sup>54</sup>

Richtlinien für »Deutsch als Zweitsprache« gibt es im Saarland nicht; das Landesinstitut für Pädagogik und Medien hat allerdings Handreichungen zu zehn Themenkreisen (z.B. Die eigene Person; Schule; Wohnen; Beim Arzt; Fest und Feiern; Arbeit und Beruf) für den Unterricht im Fach »Deutsch als Zweitsprache« erarbeitet<sup>55</sup>. Darüber hinaus setzen die Lehrkräfte nach eigener Wahl die von den

---

<sup>52</sup> Asylbewerberkindererlaß, Ziff. I.; der Aussiedlerkindererlaß enthält nur Regelungen zur Anerkennung von Russisch und Polnisch als Fremdsprachen.

<sup>53</sup> Gesetz Nr. 662 über Schulgeldfreiheit vom 6. Februar 1959, zuletzt geändert am 1. Juni 1994.

<sup>54</sup> Gesetz Nr. 1167 „Schülerförderungsgesetz“ vom 20. Juni 1984, zuletzt geändert am 26. Januar 1994 in Verbindung mit der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes vom 10. Juli 1984, zuletzt geändert am 31. Juli 1995.

Schulbuchverlagen herausgegeben einschlägige Unterrichtswerke und Materialien ein. Das Kultusministerium hat keinen eigenen Schulbuchkatalog herausgegeben; die für die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz genehmigten Schulbücher sind auch im Saarland zugelassen.

## VII. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

Die Lehrerausbildung findet an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken statt. Das Lehrerbildungsgesetz sieht eine weitgehend schulformbezogene Ausbildung für die Lehrämter an der Primarstufe (sechs Semester), an Hauptschulen und Gesamtschulen, an Realschulen und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für Sonderpädagogik vor (jeweils acht Semester; § 2 Lehrerbildungsgesetz [SLBiG]).<sup>56</sup> Das Lehramt an der Primarstufe setzt die Befähigung für den Unterricht in der Grundschule und in einem Fach, das an Hauptschulen und in der Sekundarstufe I an Gesamtschulen unterrichtet wird, voraus (§§ 3 Abs. 1 u. 11 SLBiG).<sup>57</sup> Tatsächlich wurde allerdings die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen bereits Anfang der achtziger Jahre eingestellt; auch für das Lehramt an Sonderschulen fehlt eine entsprechende Ausbildung an der Universität Saarbrücken, so daß saarländische Grundschullehrer bzw. Sonderschullehrerinnen in anderen Bundesländern, schwerpunktmäßig an der Universität Koblenz-Landau in Rheinland-Pfalz, nach den dortigen Studienordnungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen bzw. für Sonderpädagogik ausgebildet werden.<sup>58</sup>

Besondere Lehramtsstudienangebote für die Arbeit in den Vorbereitungsklassen gibt es nicht; dasselbe gilt für den muttersprachlichen Ergänzungsunterricht, da

---

<sup>55</sup> LPM, Handreichungen für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, „Deutsch als Zweitsprache“, o.O., o.J.

<sup>56</sup> Saarländisches Lehrerbildungsgesetz vom 12. Juli 1978.

<sup>57</sup> Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Primarstufe vom 22. September 1994.

<sup>58</sup> Die Referendärausbildung für die Lehrämter für die Primarstufe bzw. für Sonderpädagogik findet jedoch - aus beamtenrechtlichen Gründen - im Saarland statt. Die Überlegungen zur Reform der Universität des Saarlandes (1998) sehen weitere gravierende Einschränkungen der ersten Phase der Lehrerausbildung im Saarland vor.

dieser als Konsulatsunterricht mit Lehrkräften aus den Herkunftsländern durchgeführt wird. Innerhalb der Fachrichtung Erziehungswissenschaft existiert kein eigener Studienschwerpunkt zu den Themenbereichen Zuwandererkinder, interkulturelle Erziehung oder Europabildung; doch gibt es ein kontinuierliches Lehrangebot (vgl. im Sommersemester 1997 »Interkulturelle Erziehung in der Schule«<sup>59</sup>). Französisch als verpflichtende Fremdsprache an den saarländischen Grundschulen kann nur im Rahmen der Grundschullehrerausbildung an der Universität Koblenz-Landau studiert werden. »Deutsch als Fremdsprache« (DaF) kann hingegen an der Universität des Saarlandes im Rahmen eines Aufbaustudiengangs studiert werden. In diesem viersemestrigen, von der Fachrichtung Germanistik angebotenen Studiengang (40 SWS) waren im Sommersemester 1997 96 Studierende (darunter 22 Ausländer) eingeschrieben. Daneben gibt es die Möglichkeit, »Deutsch als Fremdsprache« im Magisterstudiengang als Haupt- oder Nebenfach zu studieren (z.Zt. ca. 60 Studierende überwiegend aus dem Fachbereich Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften).<sup>60</sup>

An der Universität des Saarlandes gibt es in der Fachrichtung Romanistik ein (grundständiges) Magisterfach »Französische Kulturwissenschaft und interkulturelle Kommunikation«, ein viersemestriges Aufbaustudium »Interdisziplinäre Frankreichstudien und interkulturelle Kommunikation« und ein Promotionsfach »Französische Kulturwissenschaft und interkulturelle Kommunikation«. Diese Angebote sind interdisziplinär angelegt und umfassen sprach-, kultur- und sozialwissenschaftliche Studienbausteine. Seit 1996 gibt es schließlich ein interdisziplinäres Graduiertenkolleg »Interkulturelle Kommunikation in kulturwissenschaftlicher Perspektive«.<sup>61</sup>

---

<sup>59</sup> Studienzentrum der Universität des Saarlandes (Hrsg.), Studienführer für die Universität des Saarlandes, Erziehungswissenschaftliches Studium für Lehramtskandidaten Sommersemester 1997, Saarbrücken Januar 1997.

<sup>60</sup> Näher vgl. Studienordnung (bzw. Prüfungsordnung) für den Aufbaustudiengang »Deutsch als Fremdsprache« in der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 14. Juli 1993 (bzw. Oktober 1993) und Praktikumsplan für das vier- bis sechswöchige Pflichtpraktikum.

<sup>61</sup> Vgl. Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes S. 37-41, 59f.

Die zweite Ausbildungsphase der Lehrerausbildung für alle im Saarland vorgesehenen Lehrämter findet an den staatlichen Studienseminaren (allgemeinbildende Schulen) bzw. Landesseminaren (berufsbildende Schulen) statt.<sup>62</sup> Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einschließlich der Ermächtigung des Kultusministeriums, die Zahl der »Ausbildungsplätze« für die einzelnen Fächer (z.B. Französisch an der Grundschule: 22 Plätze) festzulegen, ist gesetzlich geregelt.<sup>63</sup>

§ 29 SchoG verpflichtet zum einen die Lehrkräfte, sich allgemein und fachlich fortzubilden, und zum anderen die Schulaufsichtsbehörden, Möglichkeiten zur Fortbildung zu gewährleisten. Für die staatliche Lehrerfortbildung ist das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) in Saarbrücken als nachgeordnete Dienststelle des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft verantwortlich. Das LPM erfüllt diese Aufgaben im Zusammenwirken mit den Hochschulen des Saarlandes, den Studien- und Landesseminaren, den Fachberatern des Ministeriums und der Landesfachkonferenzen sowie den anderen Einrichtungen der Lehrerfortbildung. Zu den letzteren gehören die beiden konfessionell gebundenen Lehrerfortbildungsinstitute; es sind dies das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung Saarbrücken (ILF), eine Einrichtung der katholischen Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung, und die Koordinierungsstelle der Evangelischen Lehrerfortbildung im Saarland. Das LPM gliedert sich in Dezernate, Abteilungen, Referate und Beratungsstellen und verfügt über drei Außenstellen, denen jeweils eine »Grundschulwerkstatt«, die an eine Grundschule angebunden ist, und »Regionale Beratungsstellen« (für Umwelterziehung bzw. für Schulkultur) zugeordnet sind. Zu den insgesamt 14 Beratungsstellen des Landesinstituts für Pädagogik und Medien gehört die »Beratungsstelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist«; die Leiterin berät Lehrkräfte aller Schulformen; der Schwerpunkt liegt im Bereich der Grundschulen. Der Ausländer-

---

<sup>62</sup> Erlaß betreffend die Neubezeichnung der staatlichen Studienseminare bzw. Landesseminare vom 28. Dezember 1994.

<sup>63</sup> Gesetz Nr.1063 über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) vom 29. Juni 1977, zuletzt geändert am 10. Mai 1989; Verordnung über Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst für Lehrämter vom 30. September 1977, zuletzt geändert am 11. Dezember 1995.

kindererlaß sieht ausdrücklich spezielle Fortbildungsveranstaltungen für die in Förderklassen und ähnlichen Unterrichtseinrichtungen tätigen Lehrkräfte vor.<sup>64</sup>

Zu den Aufgaben des LPM gehören u.a.: die Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung und der Beratung der Lehrkräfte aller Schulformen; die Erfüllung aller pädagogischen und technischen Produktions- und Sammlungsaufgaben als Landesbildungsstelle; die Planung und Herstellung von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die Übernahme von Medien anderer Produzenten; die Zusammenarbeit mit anderen (über-) regionalen Einrichtungen auf den genannten Gebieten einschließlich der Landeszentrale für politische Bildung; die Betreuung von Modellversuchen nach Weisung des Ministeriums, seine Beratung in Fragen pädagogischer Innovationen einschließlich der Entwicklung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und -medien.<sup>65</sup> Einen vom Minister berufenen LPM-Beirat obliegt die Rahmenplanung einschließlich der halbjährlichen Programmkonzeption. Ihm gehören Vertreter der Hochschulen, Lehrerverbände, Studienseminare, kirchlichen Lehrerfortbildungsstätten und Kreisbildstellen, des Landesausschusses für Erwachsenenbildung, der Landesarbeitsgemeinschaft Vorschulische Erziehung, der Landeszentrale für politische Bildung und anderer Einrichtungen an. In den »Pädagogischen Notizen« werden halbjährlich alle Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung im Saarland einschließlich der Angebote der beiden kirchlich getragenen Institute veröffentlicht.

Das LPM führt regelmäßig schulformübergreifende und schulformbezogene Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Schulleiter zu allgemeinpädagogischen Fragen, zu Schulfächern, Projekten und fächerübergreifenden Ausgabengebieten durch. Hierzu gehören Sprach- und Didaktikkurse sowie Schülerbegegnungen zu »Französisch in der Grundschule«<sup>66</sup> sowie Kursangebote zur »Friedens-erziehung«<sup>67</sup>, zum »Interkulturellen Lernen«<sup>68</sup> und zur »Integration von Schülerinnen

---

<sup>64</sup> Ausländerkindererlaß, Ziff. 2.3.

<sup>65</sup> Erlaß betreffend das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) vom 27. Mai 1988 und Satzung des Landesinstituts für Pädagogik und Medien (LPM) vom 27. Mai 1988.

<sup>66</sup> Z.B. Pädagogische Notizen Nr. 2/1993, S. 84.

und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist«<sup>69</sup>. Das hierzu angebotene Programm umfaßt ein breites Spektrum an Themen und Kursen: Zweitsprachmethodik, -didaktik, -diagnostik und -praxis; Fremdenfeindlichkeit; soziale Integration von Zuwanderern; russische Sprache; Islam; sozio-kultureller Hintergrund unterschiedlicher Flüchtlingskindergruppen. Hinzu kommen Arbeitskreis- (Fremdenfeindlichkeit) und Beratungsangebote für Lehrkräfte, die Ausländer- bzw. Aussiedlerkinder unterrichten (sozio-kulturelle Rahmenbedingungen; Leistungsdifferenzierung und Intensivkurse im Fach Deutsch als Zweitsprache; interkulturelles Lernen u.a.). In diesem Kontext werden auch Fortbildungsangebote zu »Europa im Unterricht«<sup>70</sup> gemacht. Generell zeichnet sich das Lehrerfortbildungsprogramm durch ein hohes Maß integrativer, d.h. themen- und schulformübergreifender Angebote aus; Kurse, die Fragen der Europaerziehung, des interkulturellen Lernens, der Erziehung zum Widerstand gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit behandeln, werden in sachlich und unterrichtsfachlich verschiedenen Kontexten angeboten.<sup>71</sup> Innerhalb des LPM ist der Bereich »Interkulturelle Erziehung« in den drei Sachgebieten »Englisch, Interkulturelles Lernen, Pädagogische Austauschprogramme«, »Französisch, deutsch-französische Austauschmaßnahmen, bilinguale Schulversuche« und »Friedenserziehung« sowie in den Arbeits- und Beratungsstellen »Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist« und »Grenznahe deutsch-französische Austauschmaßnahmen« institutionell verankert. Die erstgenannte Arbeits- und Beratungsstelle ist für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie von unterrichtsbegleitenden Maßnahmen für solche Lehrkräfte zuständig, die Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, unterrichten.<sup>72</sup> In diesem Zusammenhang befaßt sich die Arbeitsstelle auch mit dem Arbeitsgebiet »Interkulturelles Lernen«. Im übrigen ist

---

<sup>67</sup> Z.B. Pädagogische Notizen Nr. 2/1993, S. 52f.

<sup>68</sup> Z.B. Pädagogische Notizen Nr. 2/1993, S. 86; Nr. 2/1995, S. 94; Nr. 2/1996, S. 48.

<sup>69</sup> Z.B. Pädagogische Notizen Nr. 2/1993, S. 86f.; Nr. 1/1995, S. 85 u. Nr. 2/1996, S. 94f.; Nr. 1/1996, S. 68 u. 2/1996, S. 49.

<sup>70</sup> Z.B. Pädagogische Notizen Nr. 2/1993, S. 87.

<sup>71</sup> Z.B. Pädagogische Notizen Nr. 2/1993, S. 49.

<sup>72</sup> Anlage (Stand Nov. 1998) zur Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler v. 1990.

sie Kontaktstelle zum Erfahrungsaustausch für diese Lehrkräfte; sie dient ihnen als Arbeitsstelle zum Sichten und Erstellen von differenzierenden und individualisierenden Materialien; sie ist Beratungsstelle zur Individualberatung, zur schulinternen, systembezogenen Beratung von Lehrergruppen und Schulkollegien sowie zur regionalen Beratung auf Schulaufsichtsbezirksebene; schließlich ist sie Sammelstelle für Medien zur Förderung der Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

Die meisten der vor allem an den Grund- und Hauptschulen des Saarlandes Kinder nichtdeutscher Muttersprache unterrichtenden Lehrkräfte verfügen nach Auskunft der Arbeits- und Beratungsstelle über keine (Zusatz-) Qualifikation für »Deutsch als Zweitsprache«. Zu den vom LPM regelmäßig angebotenen Fortbildungskursen zum Themenbereich »Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist« gehören sprachpraktische, förderdiagnostische, didaktische und methodische Kurse, Einführungen in Unterrichtsmaterialien, Kurse zur Alphabetisierung und zum Erfahrungsaustausch von Lehrkräften, aber auch Kurselemente zum interkulturellen Lernen, zur Gewaltprävention und zur Friedenserziehung, Einführungen in die Grundlagen der russischen Sprache und Kursbausteine zu den soziokulturellen Lebensbedingungen der Kinder in ihren Herkunftsländern (beispielsweise aus der GUS<sup>73</sup>). Seminare mit interkulturellen Elementen gibt es auch im Bereich der fachspezifischen Angebote (z.B. allgemeine Pädagogik, Sonderpädagogik), Sprachen (z.B. Französisch, Deutsch), Kunst und Musik sowie Sport und Gesundheitsförderung.<sup>74</sup> Die LPM-Außenstellen bieten eigene (Regional-) Veranstaltungen an; dabei spielt das Aufgabengebiet interkulturelle Bildung eine untergeordnete Rolle. Das Fortbildungsangebot der beiden kirchlichen Lehrerfortbildungseinrichtungen schließt Veranstaltungen zum Fremdsprachunterricht in der Grundschule, zur interkulturellen Religionskunde (»Begegnung mit Türken: Begegnung mit dem Islam«; »Alevismus«, »Minderheiten zwischen Privilegien und Repressionen am Beispiel der christlich-jüdischen Geschichte«), zur Friedenserziehung (z.B. »Maßnahmen gegen Gewalt«, »Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit«), zur Dritte-Welt-Bildung (z.B. »Abendland bege-

---

<sup>73</sup> Vgl. Pädagogische Notizen, z.B. Nr. 1/1995; 2/1995; 1/1996; 2/1996.

<sup>74</sup> Vgl. Pädagogische Notizen, z.B. Nr. 1 u. 2/1994.

net Morgenland: Methoden zum interkulturellen Lernen«; »Dritte Welt in der Grundschule: Lieder zur Theologie der Befreiung«) und zur interkulturellen Bildung (z.B. »Leben als Christ in einer multireligiösen Gesellschaft«<sup>75</sup>).

Das Fremdsprachenfortbildungsangebot des IPM besteht für Französisch, Englisch, Italienisch und Spanisch sowie für Latein; außerdem gibt es Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte, die in bilingualen Klassen bzw. Zweigen unterrichten.<sup>76</sup> Auch zur Europa-Bildung gibt es ein kontinuierliches Fortbildungsangebot.

## VIII. Interkulturelles

### 1. Lehrplandefinition und Begründungszusammenhänge

Der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule enthält Aussagen mit allgemeinen interkulturellen Bezügen. Nach § 1 Abs. 2 Schulordnungsgesetz ist die Schule gehalten,

„die Schüler (...) zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, (...) zur Übernahme der sozialen und politischen Aufgaben eines Bürgers im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zur Mitwirkung an der Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen und ihn zu der verpflichtenden Idee des friedlichen Zusammenlebens der Völker hinzuführen.“

Eine schulrechtliche Verankerung des Bereichs »Interkulturelles Lernen« gibt es im Saarland nicht. Ebenso fehlen curriculare Bestimmungen (Lehrpläne, Lehrplanhinweise, »sonstige Unterrichtsrichtlinien«) zur interkulturellen Bildung als einem fächerübergreifendem Aufgabengebiet.<sup>77</sup> Allerdings hat das saarländische

<sup>75</sup> Vgl. Pädagogische Notizen, z.B. Nr. 1 und 2/1994; Nr. 1 und 2/1995.

<sup>76</sup> Vgl. Pädagogische Notizen, z.B. 1/1994; 1/1996; 2/1996 und 1/1997.

<sup>77</sup> Vgl. Gültigkeitsverzeichnis der Lehrpläne und sonstigen Unterrichtsrichtlinien im Bereich der allgemeinbildenden Schulen vom 17. März 1995 (am Ende).

Kultusministerium zwei einschlägige Beschlüsse der Kultusministerkonferenz als »sonstige Unterrichtsrichtlinien« in Kraft gesetzt. Die »Saarbrücker Erklärung der Kultusministerkonferenz zu Toleranz und Solidarität« von 1992, die in Reaktion auf die fremdenfeindlichen Übergriffe von Hoyerswerda und Rostock verabschiedet wurde, fordert für Schule und Gesellschaft mitmenschliches Verhalten. Hierzu gehöre

„eine glaubwürdige Politik der Achtung vor anderen Kulturen und der Verantwortung für die eine Welt zu betreiben, Lebensräume zu erhalten und zu schaffen, die Kindern und Jugendlichen Geborgenheit und Perspektiven vermitteln, die Werte der Toleranz und Solidarität in der jungen Generation zu festigen.“<sup>78</sup>

Hierfür werden die Lehrkräfte aufgefordert, „ihren Einsatz für ein verständnisvolles Miteinander ausländischer und deutscher Kinder und Jugendlicher zu verstärken, um aufkeimenden Fremdenhaß und Gewalt abzubauen“. Den Schulen wird vorgeschlagen, Feste mit Schwerpunkt auf der Kultur ausländischer Mitschüler durchzuführen, ausländische Schulpartnerschaften einzurichten oder zu intensivieren, Asylheime zu besuchen, schulische Nachbarschaftshilfen für Ausländer zu organisieren und schließlich Schüler oder Klassen auszuzeichnen, die sich besonders um Toleranz und Solidarität bemühen. Unterrichtliche Hinweise enthält die Erklärung jedoch nicht. Der KMK-Beschluß »Europa im Unterricht« verknüpft die spezifischen Ziele der Europa-Erziehung mit übergreifenden Zielen zur mehrsprachigen Kommunikationsfähigkeit, Menschenrechtserziehung, Friedenserziehung und zum gemeinsamen Lernen mit ausländischen Mitschülern.<sup>79</sup> Die KMK-Empfehlung »Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule« und »'Eine Welt/Dritte Welt' in Unterricht und Schule« sind zwar noch nicht formell in Kraft gesetzt worden, werden aber nach Auskunft des Ministeriums (B3) entsprechend behandelt; eigene

---

<sup>78</sup> Saarbrücker Erklärung der Kultusministerkonferenz zu Toleranz und Solidarität, Beschluß vom 9. Oktober 1992, Abs. 2.

<sup>79</sup> Europa im Unterricht, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 7. Dezember 1990.

Handreichungen sind vorläufig nicht geplant. Etwas anderes gilt für die »Friedenserziehung«. Die Richtlinien aus den achtziger Jahren werden nicht mehr im Verzeichnis der gültigen Lehrpläne nachgewiesen und sollen neu herausgegeben werden.

## 2. Schulstufen- und Schulformenbezug, Fächerzuordnung

In den Richtlinien für die Arbeit in der Grundschule wird an verschiedenen Stellen auf die Veränderung der Lebensbedingungen für heutige Grundschüler (Medien, Familiensituation, ethnisch-kulturelle Pluralisierung u.a.) hingewiesen.

„Veränderungen für die Arbeit in der Grundschule ergeben sich auch daraus, daß heute Kinder unterschiedlicher ethnischer Herkunft mit verschiedenen kulturellen Normen und Traditionen zusammen leben und lernen. Hierbei geht es nicht nur um die schwierige Aufgabe der sozialen Integration der ausländischen Kinder, sondern ebenso sehr darum, daß gemeinsame Leben und Lernen für interkulturelle Erfahrungen und Lernprozesse zu nutzen.“<sup>80</sup>

Die Grundschulrichtlinien betonen die Wichtigkeit, daß Kinder Anerkennung und Zuneigung erfahren, aber auch lernen, andere anzuerkennen, „vor allem in ihrem Anderssein“. Zugleich sind die Richtlinien vom ausländer-sonderpädagogischen Ansatz der Defizitkompensation geprägt. So wie die offiziöse Schulrechtssammlung des Saarlandes die Erlasse über die Kinder von Aussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern in der Gruppe »Unterricht für besondere Gruppen« nachweist<sup>81</sup>, werden sie auch in den Grundschulrichtlinien mehrfach in Zusammenhang mit behinderten und benachteiligten Gruppen angesprochen.

---

<sup>80</sup> Richtlinien für die Arbeit in der Grundschule vom 29. Juli 1987, Ziff. 1 Aufgabe der Grundschule.

<sup>81</sup> Vgl. die Sammlung Schulrecht, Ausgabe für das Saarland; Teil 3.6 enthält neben den Erlassen zu den genannten Gruppen Bestimmungen über Krankenhaus- und Heimunterricht, über Legation u.ä.

„Der Auftrag zu sozialer Koedukation erfordert es, innerhalb der Grundschule möglichst alle Kinder zu fördern. Deshalb müssen sich Lehrer gerade auch solcher Kinder annehmen, die aufgrund sozialer, *ethnischer* oder körperlicher *Beeinträchtigungen* Schwierigkeiten haben, die Ziele der Grundschule zu erreichen. (...) Die Zusammenarbeit mit Eltern ausländischer und behinderter Kinder ist von großer Bedeutung für deren Eingliederung und Förderung.“<sup>82</sup>

Die Grundschullehrpläne sollen sich auf einen Mindestkanon, für den etwa 60-70% der verfügbaren Unterrichtszeit benötigt werden, beschränken, um Freiräume für thematische Schwerpunkte; offene selbstbestimmte Lernprozesse und die Berücksichtigung individueller Schülerbedürfnisse zu schaffen. In einem individuellen Schulprogramm sollen die Lehrkräfte der einzelnen Grundschulen nach ihren Erfahrungen und Vorstellungen unter Einbeziehung des schulischen Umfeldes und Heimatraumes die Lehrpläne konkretisieren.<sup>83</sup> Beides, die Beschränkung der verbindlichen Lehrplaninhalte und das individuelle Schulprogramm, bieten die formalen Voraussetzungen für interkulturelle Aktivitäten.

Im Rahmen des Modellversuchs »Interkulturelles Lernen im Schüleraustausch - ein pädagogischer Beitrag zur europäischen Integration«, der auf Empfehlung von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und vom Saarländischen Kultusministerium finanziert worden war, fanden unter Leitung des LPM zwischen August 1991 und Juli 1994 fünf Einzelprojekte an verschiedenen Schulformen bzw. Schulstufen im In- und Ausland statt (Frankreich I: Grundschule, Orientierungsphase; Frankreich II: Realschule; Polen: Hauptschule; England: Gesamtschule; Italien: Gymnasium).<sup>84</sup> Das hier exemplarisch erwähnte Grundschul-

---

<sup>82</sup> Grundschulrichtlinien, Ziff. 2.2 Soziale Koedukations; 5. Schulleben; Hervorhebung vom Verfasser.

<sup>83</sup> Grundschulrichtlinien, Ziff. 6.1 Richtlinien und Lehrpläne; 6.2 Schulprogramm.

<sup>84</sup> Peter Boullay, Gerd Kiefer und Erich Schneider 1995; vgl. auch die weiteren Publikationen zum Modellversuch von Peter Boullay, Gerd Kiefer und Erich Schneider (Band II), Stefan Richter (Band III) und Grudrun Bohlender (Band IV).

projekt fand grenzüberschreitend an je einer saarländischen und lothringischen Grundschule (Kleinbittersdorf, Petite-Rossele) in den Schuljahren 1992/93 und 1993/94 statt (Gesamtdauer: 17 Monate). Die saarländische Grundschule hatte bereits seit 1987/88 an der Modellphase »Französisch spielerisch lernen« teilgenommen; mit Projektbeginn wurde der frühbeginnende Französischunterricht landesweit verbindlich eingeführt. Dem Modellversuch lag eine Vorstellung »interkulturellen Lernens« zugrunde, nach welcher Schüler die „Erfahrung der Andersartigkeit des Lebens und Arbeitens im Partner- oder Gastland“ vermittelt werden sollte. Kulturelle Unterschiede und die eigen-kulturelle Prägung sollten durch gemeinsames, aktives Zusammenleben wahrgenommen werden. Dem entsprechen die vier Phasenziele des Projekts: „Neugier wecken, gefühlsmäßiges Gegenüberstellen - sich selbst entdecken; bewußtes Gegenüberstellen - objektives Vergleichen; Reflexion nach Abstand - objektives Werten“. Die wichtigsten inhaltlichen Ergebnisse beziehen sich auf das jeweils differenziertere Landesbild, die fremdsprachlichen Entwicklungen, die Veränderung der sozialen Verhaltensweisen und Erweiterung der kulturellen Erfahrungen. Im Projektbericht wird die Übertragung auf andere Grenzregionen (z.B. Niederlande, Dänemark, Polen) angeregt; die interkulturellen Schüleraustauschprogramme sollten bereits in der zweiten Klasse angeregt werden, um vor der Aufteilung der (deutschen) Schüler auf unterschiedliche Schularten ein drittes Jahr für Vertiefende Begegnungsaktivitäten verfügbar zu haben; fortgeschrittene fremdsprachliche Kenntnisse seien für die Austauschmaßnahmen nicht erforderlich.<sup>85</sup> Die Erfahrungen aus dem Modellversuch werden im Rahmen der Lehrerfortbildung des LPM weitergegeben.<sup>86</sup>

Der Französischunterricht an den saarländischen Grundschulen steht unter dem Ziel der interkulturellen Begegnung in der Grenzregion:

---

<sup>85</sup> Erika Icardona und Brigitte Auler, Einzelprojekt Frankreich I, in: ebd. S. 29-67, insb. 31-33, 46-53, 64-67.

<sup>86</sup> Vgl. z.B. »Interkulturelles Lernen bei deutsch-französischen Schülerbegegnungen im Grundschulbereich und in der Sekundarstufe I«, in: Pädagogische Notizen 2/1995, S. 94.

„Den Kindern sollen viele Möglichkeiten zur unmittelbaren Begegnung mit gleichaltrigen französischen Kindern aus der Nachbarregion gegeben werden. Dadurch sollen einerseits natürliche Sprachsituationen geschaffen und genutzt werden, andererseits sollen Gemeinsamkeiten und Gegensätze zwischen dem eigenen Volk und dem Nachbarvolk erfahren sowie Fremdsprachsperrern und Vorurteile gegenüber der Lebensart des Nachbarn abgebaut werden.“<sup>87</sup>

Deshalb soll der Unterricht um landeskundliche Inhalte „in erlebnisbetonten, handlungsorientierten Zusammenhängen“ angereichert werden; beispielhaft werden in den Richtlinien für den Französischunterricht genannt: französische Begrüßungsformen, typische Eßgewohnheiten, Feste und Gebräuche, vor allem die im Rahmen grenzüberschreitender Klassenpartnerschaften möglichen Erfahrungen.<sup>88</sup>

Der »Lehrplan Sachunterricht« von 1992 greift explizit die Ziele und Aufgaben zum Sachunterricht auf, wie sie in den saarländischen Richtlinien für die Arbeit in der Grundschule von 1987 und in den Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule der KMK in der heutigen Fassung von 1994<sup>89</sup> formuliert sind.

„Durch das Kennenlernen und Erleben eigener und fremder Lebensgewohnheiten in der Schule wird (...) eine Balance zwischen der Sicherheit des Dazugehörens und der vorurteilsfreien Weltoffenheit angestrebt. In unserer Lebenswelt sind Verständnis für andere Lebensformen, Toleranz und Dialogfähigkeit besonders wichtig. In diesem Zusammenhang gewinnt der Europagedanke auch für die pädagogische Arbeit in der Grundschule eine besondere Bedeutung.“<sup>90</sup>

---

<sup>87</sup> Richtlinien für den Französischunterricht in der Grundschule, S. 3.

<sup>88</sup> Ebd. S. 9.

<sup>89</sup> Kultusministerkonferenz, Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule, Beschluß vom 2. Juli 1970 in der Fassung vom 6. Mai 1994, für die saarländischen Schulen bekanntgemacht durch Erlaß des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes am 17. Mai 1994.

<sup>90</sup> KMK-Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule Nr. 1.2, in: ebd. S. 7.

Der saarländische Lehrplan Sachunterricht baut seine Empfehlungen auf die Entwicklung von drei Persönlichkeitsbereichen der Kinder, der individuellen, sozialen und sachgebundenen Sensibilität, auf, von denen die beiden ersten für interkulturelles Lernen bedeutsam sind. Zur Entwicklung der individuellen Sensibilität werden u.a. folgende Lernziele formuliert: mit Ängsten (z.B. vor Personen) umgehen; Aggressionen kennenlernen und bewältigen; Vorurteile (z.B. aufgrund von Aussehen, Gewohnheiten, Kleidung) abbauen bzw. vermeiden. Im Mittelpunkt der Entwicklung der sozialen Sensibilität steht die Fähigkeit zur Entwicklung von Kontakten innerhalb der Klasse, Schule, Gemeinde und darüber hinaus (z.B. Spiele und Feste aus anderen Kulturen kennenlernen, Kontakte zu Dritte-Welt-Organisationen aufnehmen).<sup>91</sup>

Der Vorläufige Lehrplan Deutsch enthält keine expliziten Vorgaben für interkulturelle Lernziele oder -inhalte; der »Teilbereich Sprechen« bietet allerdings Raum etwa für die verbale und nonverbale szenische Umsetzung interkultureller Begegnungen und Geschichten. Interkulturelle Fragestellungen spielen im Religionsunterricht eine wichtige Rolle. Dies wird im Lehrplan Evangelische Religion von 1992 besonders deutlich.<sup>92</sup> Zu seinen allgemeinen Lernzielen gehören Toleranz und Hilfsbereitschaft, Kooperations-, Konflikt- und Verantwortungsfähigkeit. Der Lehrplan unterscheidet fünf Unterrichtsbereiche, den biblischen, theologischen, dialogischen und ethischen Bereich sowie den Bereich Feste und Feiern (S. 6-9). Vor allem in den dialogischen und ethischen Lernbereichen enthält der Lehrplan Vorgaben für interkulturelles Lernen: Im dialogischen Bereich werden die unterschiedlichen christlichen Bekenntnisse (Protestantismus, Katholizismus) und die anderen abrahamitischen Glaubensrichtungen (Islam, Judentum) und ihre Lebensformen behandelt (S. 14); im ethischen Lernbereich werden am Beispiel kindlicher Lebenssituationen menschliche Grunderfahrungen wie Angst, Vertrauen und Mut, Liebe und Haß, Freiheit und Anpassung, Glück und Leid, Armut und Reichtum, Hilfsbereitschaft und Frieden thematisiert. (S. 16).<sup>93</sup> Der Lehrplan Katholische Religion

<sup>91</sup> Lehrplan Sachunterricht, Grundschule, Klassenstufen 1-4, von 1992, S. 8 u. 10.

<sup>92</sup> Lehrplan Evangelische Religion, Grundschule, Klassenstufen 1-4, von 1992.

<sup>93</sup> Lehrplan Evangelische Religion, insb. S. 24-28; 46f., 49f., 60f., 78-82, 92-97, 105-109.

von 1983, in Konzeption und Sprachform von der Curriculumdiskussion der siebziger Jahre geprägt, betont - in der Sache ähnlich wie der Lehrplan Evangelische Religion - eine theologische und eine gesellschaftliche Begründung des Religionsunterrichts; bei der letzteren spielen Lernziele wie Toleranz, sittliche Verantwortung, die Übernahme von Pflichten, soziales und politisches Engagement oder Völkerversöhnung eine wichtige Rolle (S. 5). Die Lernziel- und Themenvorgaben im lebenskundlichen Bereich ähneln den dialogischen und ethischen Zielen und Inhalten des evangelischen Unterrichts; insgesamt dominiert die bibilisch-theologische Ausrichtung. Unter „Vorurteile wahrnehmen und abbauen“ soll über „Kinder in außergewöhnlichen Verhältnissen“ gesprochen werden; die Unterrichtshinweise erwähnen 'Asoziale', Unsympathische in der Klasse, Sonderschüler, Ausländerkinder in der Klasse. Über die Beziehung zu Ausländerkindern („Mit Ibrahim verstehe ich mich gut“) soll gesprochen werden, wenn es solche in der Klasse gebe (S. 75).<sup>94</sup>

Der für die Sekundarschularten identische Lehrplan Sozialkunde für die achte Klassenstufe enthält die in der KMK-Erklärung »Zur Stellung des Schülers in der Schule« formulierten Ziele

„Die Schule soll (...) zu Toleranz, Achtung vor der Würde des anderen Menschen und Respekt vor anderen Überzeugungen erziehen, friedliche Gesinnung im Geist der Völkerverständigung wecken, ethische Normen sowie kulturelle und religiöse Werte verständlich machen (...)“.<sup>95</sup>

Zur Konkretisierung der »Leitziele« „Selbst- und Mitbestimmung, Toleranz, Bewußtsein für die Geschichtlichkeit gesellschaftlicher Phänomene und Verantwortung für zukünftige Generationen“ formuliert der Lehrplan Sozialkunde u.a. das »Richtziel«:

---

<sup>94</sup> Lehrplan Katholische Religion, Grundschule, Klassenstufen 1-4, von 1983.

<sup>95</sup> KMK-Beschluß vom 25. Mai 1973, S. 2f.

„Fähigkeit und Bereitschaft, Vorurteile gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen und fremden Gesellschaften abzubauen, die Bedingungen ihrer Andersartigkeit zu erkennen, Vorurteile durch rationale Urteile zu ersetzen und sich für die Interessen benachteiligter Gruppen einzusetzen“.<sup>96</sup>

Hierzu soll der Unterricht „über Rollentausch ein besseres Verständnis für andere Menschen, Interessengruppen, Völker und Rassen und eine größere Kompromißbereitschaft“ entwickeln (S. 5) und „authentische Begegnungen mit Menschen anderer Staaten und anderer Überzeugungen“ ermöglichen (S. 6). Der inhaltliche Aufbau (soziologischer Aspekt: Menschen leben in Gruppen; rechtlicher Aspekt: Alles, was Recht ist; wirtschaftlicher Aspekt: Menschen arbeiten zusammen; politischer Aspekt: Menschen leben in politischen Großgruppen) und die dazu ausgewiesenen vier bis fünf Unterrichtseinheiten setzen dieses Ziel jedoch bestenfalls ansatzweise um; die Beziehungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher ethnisch-kultureller und nationaler Gruppen spielen keine Rolle. In der durchaus einschlägigen Unterrichtseinheit „Unsere Schulklasse - eine Großgruppe“ sollen die Schüler lernen, „mit Minderheiten in der Gruppe (Behinderten und AIDS-Kranken) richtig umzugehen“. (S. 22). Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Mehr- und Minderheitengruppen und zwischen sprachlich oder kulturell unterschiedlich definierten Gruppen werden nicht thematisiert. Der Lehrplan Sozialkunde für die neunte (Hauptschule) bzw. zehnte Klassenstufe (Realschule, Gymnasium) enthält vier Unterrichtseinheiten (Politisches System der BRD, Wirtschafts- und Sozialordnung der BRD; Wandel in Deutschland, Schritte zum Frieden). Als Lerninhalte zur Unterrichtseinheit „Schritte zum Frieden“ werden vorgeschlagen „Erlernen von Fremdsprachen, Brieffreundschaften, Partnerschaften (...)“ und „Zusammenleben mit Ausländern und Aussiedlern“ (S. 42).<sup>97</sup>

<sup>96</sup> Lehrplan Sozialkunde, Hauptschule/Realschule/Gymnasium, Klassenstufe 8, 1989, S. 3

<sup>97</sup> Lehrplan Sozialkunde, Hauptschule, Klassenstufe 9, 1990; Lehrplan Sozialkunde, Realschule/Gymnasium, Klassenstufe 10, 1990.

Die Lehrpläne Evangelische Religion für die Sekundarstufe sind übereinstimmend nach fünf Strukturaspekten aufgebaut. Der Lehrplan für die Realschule (Klassenstufen 5 und 6, 1977) enthält insbesondere unter dem »dialogischen Aspekt« Ziele, die zur Kommunikation mit Andersdenkenden und Andersglaubenden befähigen sollen (S. 17). Explizit interkulturelle Aspekte fehlen; allerdings räumt der Lehrplan den Lehrkräften einen weitreichenden fachlichen Ermessensspielraum ein; wichtige Bezugspunkte zum interkulturellen Lernen sind auch unter dem »anthropologisch-ethischen Aspekt« möglich. Dies gilt auch für die umfangreichen Lehrpläne für die Realschule, Klassenstufen 7 und 8 (1986) sowie 8 und 10 (1988). Unter dem »dialogischen Aspekt« wird die in der Grundschule begonnene Themensequenz „andere christliche Glaubensgemeinschaften“ (Katholizismus, Orthodoxie; Sekten) und „andere Weltreligionen“ (Islam, Judentum, Buddhismus, Hinduismus) fortgesetzt. Die Lernziele, Lerninhalte und methodisch-didaktischen Hinweise insbesondere zur Unterrichtseinheit Islam (14 Std.) sind von der Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Perspektiven - der islamischen Binnensicht, der protestantischen Außensicht, der geschichtlich-politischen Rolle des Islams und des dialogischen Prinzips - geprägt. Ziel der Unterrichtseinheit sind u.a. die Entwicklung von Aufgeschlossenheit für die Eigenart einer anderen Religion und ihre Ansprüche sowie die Befähigung zu situationsgerechtem Verhalten in der Begegnung mit Andersgläubigen und Dialogfähigkeit.<sup>98</sup> Die Lehrpläne für Katholische Religion (hier exemplarisch: Realschule, Klassenstufen 5 und 6 [1987]; 7 und 8 [1986]) bestehen je Klassenstufe aus fünf Themenschwerpunkten und einem biblischen Kurs, die vier Erfahrungsbereiche (Eigenes Leben; Leben mit anderen; Religion und Religionen; Kirche) entnommen sind. Vor allem in den drei erstgenannten Erfahrungsbereichen werden Fähigkeiten angestrebt, die für interkulturelles Lernen Bedeutung haben (z.B. Fähigkeiten, sich selbst zu verstehen und sein Leben zu gestalten; Fähigkeiten, mit anderen zusammenzuleben und sich im öffentlichen Bereich zu engagieren; Fähigkeiten, religiöse Erscheinungsformen wahrzunehmen und den Anspruch von Religionen und Weltanschauungen zu bewerten

---

<sup>98</sup> Lehrplan Evangelische Religion, Realschule, Klassenstufen 7 und 8, 1986, S. 65-77 (66-68) zum Islam; S. 141-155 zum Judentum; Lehrplan Evangelische Religion, Realschule, Klassenstufen 9 und 10, 1988.

[jeweils S. 8]). Obwohl in formaler Hinsicht curricular unterschiedlich konzipiert, besitzen die Lehrpläne zum evangelischen und katholischen Religionsunterricht große Parallelen: Um den Kern des biblischen Unterrichts gruppieren sich Unterrichtseinheiten, in denen zentrale Fragen der personalen und sozialen Existenz der Schüler behandelt werden; hinzu tritt die religionskundliche Dimension, welcher allerdings bei den Lehrplänen zum evangelischen Religionsunterricht ein größeres Gewicht zukommt. Der Ethikunterricht ist im Saarland 'Alternativfach' nicht nur zum (christlichen) Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach im Sinne von Art. 7 GG und § 19 SchoG, sondern auch zum fakultativen (de facto aber nicht angebotenen) Religionsunterricht für religiöse Minderheiten im Sinne von § 15 SchoG. Der Lehrplan Allgemeine Ethik für Allgemeinbildende Schulen (Klassenstufen 9 und 10) von 1993 sieht das gesellschaftliche Umfeld der Schüler bestimmt durch Konsumzwang, Informationsflut und Vielfalt an Sekundärerfahrungen, Wahrnehmungsunterschiede in Bezug auf diese Sachverhalte, veränderte Familienstrukturen, Vielfalt der Selbst- und Weltdeutungsangebote bei gleichzeitigem Mangel an Orientierungshilfen und schließlich Schwinden der Bereitschaft, Widersprüche auszuhalten (S. 4). Darauf bezogen werden als Ziele des Ethikunterrichts formuliert:

„die Fähigkeit, Situationen als moralische zu erkennen und zu analysieren; die Fähigkeit, ethisch-moralische Maßstäbe zu erkennen, zu entwickeln und anzuwenden; die Fähigkeit und Bereitschaft zu diskursivem Verhalten; die Bereitschaft, sich argumentativ mit anderen Wertorientierungen auseinanderzusetzen; die Bereitschaft, sich als sittliche, d.h. verantwortliche Person zu wollen.“<sup>99</sup>

Neben den verbindlichen Unterrichtseinheiten „Prozesse sittlicher Entscheidungsfindung“ und „Wozu moralisch handeln?“ enthalten die drei weiteren Unterrichtseinheiten („Politischer Aspekt - Dimension der Macht“; „individuell-sozialer Aspekt - Dimension der Selbstbestimmung“; „Aspekt der Endlichkeit - Dimension der

---

<sup>99</sup> Lehrplan Allgemeine Ethik, 1993, S. 5.

Ohnmacht“) Auswahlangebote. Zwar lassen sich in diese Unterrichtseinheiten un-  
schwer Bezüge zum interkulturellen Lernen herstellen - die jeweiligen Kooperati-  
onshinweise zu anderen Fächern wie Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, aber  
auch Musik, Kunst und Biologie unterstreichen diese Möglichkeit; gleichwohl aber  
unterbleibt die explizite Bezugsetzung ethischer Fragestellungen auf die Pluralisie-  
rung der gesellschaftlichen Gruppen und Lebensformen.

Die Lehrpläne für den Deutschunterricht (hier exemplarisch: Sekundarschule,  
Klassenstufe 5 und 6 [1992], 7 [1994], 8 bzw. 8 und 9 [1995], 9 und 10 [1996])  
gliedern sich übereinstimmend, wenn auch jahgangsspezifisch in den Anteilen  
differenzierend, in die Teilbereiche Sprechen, Schreiben, Umgang mit Texten -  
Lesen, Grammatik, Rechtschreiben sowie Umgang mit Medien. Besonders der  
Sprechunterricht bietet Chancen für die instrumentelle Seite interkulturellen Ler-  
nens: kreatives Sprechen (Erdachtes oder Erlebtes erzählen; andere an Gedanken  
und Gefühlen teilhaben lassen, soziale Kontakte pflegen), Spielen (Rollenspiel,  
Stehgreif, Pantomime), zweckorientiertes Sprechen (informieren, argumentieren,  
appellieren; Referat, Streitgespräche, Bewerbungsgespräch). Da die Lehrpläne auf  
inhaltliche Festlegungen (Stoffkataloge, Themenvorschläge, Textverzeichnisse)  
verzichten, obliegt es den Lehrern, im Rahmen der allgemeinen Ziele des  
Deutschunterrichts („sich in der Gesellschaft zurechtfinden; die Welt erschließen;  
kulturelles Erbe bewahren und nutzen“)<sup>100</sup> auch Themen, Spielszenen und Texte  
mit interkulturellen Aspekten zu behandeln und die entsprechenden Koopera-  
tionshinweise aus dem Lehrplänen etwa für Sozialkunde, Ethik oder Fremdspra-  
chen aufzugreifen.

Die Lehrpläne für das Fach Geschichte (hier exemplarisch: Sekundarschule, Klas-  
senstufe 7 [1994/9, 8 bzw. 8 und 9 [1995], 9 [1996] enthalten keine Lernziele und -  
inhalte mit interkulturellen Aspekten, abgesehen von der Lerneinheit zur Regional-  
geschichte des Saargebiets und den deutsch-französischen Beziehungen. An den  
Gesamtschulen des Saarlandes sind die Fächer Erdkunde, Geschichte und So-

---

<sup>100</sup> Z.B. Lehrplan Deutsch, Sekundarschule, Klassenstufen 5 und 6, 1992, S. 2.

zialkunde im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zusammengefaßt. Der Lehrplan Gesellschaftswissenschaften für die Klassenstufen fünf und sechs (1983) verfolgt keine interkulturell orientierten Lernziele. Die Unterrichtseinheiten „Unsere Schule“ (Klassenstufe 5) und „Freizeit und Tourismus“ (Klassenstufe 6) lassen solche Bezüge zumindest zu, wenn durch Rollenspiele Regeln eingeübt werden bzw. die Folgen des Massentourismus für einen Urlaubsort im Mittelmeerraum thematisiert werden sollen. Ähnliches gilt für die Lehrpläne Gesellschaftswissenschaften für die Klassenstufen sieben bis zehn (7 und 8 [1996], 9 und 10 [1996]). Anknüpfungsmöglichkeiten sind zwar in verschiedenen Unterrichtseinheiten gegeben (vgl. Klassenstufe 7: „Kindheit und Jugend“; Klassenstufe 8: „Armut und Reichtum in der Welt“; Klassenstufe 9: „Bürger und Staat in der Bundesrepublik Deutschland“; Klassenstufe 10: „Frieden und Sicherheit“; Wirtschaft und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland“); überdies stehen den Lehrkräften 30% der Unterrichtszeit für zusätzliche Themen oder zur Schwerpunktbildung zur Verfügung. Doch werden interkulturelle Fragestellungen nicht explizit formuliert.

Der Lehrplan Politik für die gymnasiale Oberstufe (hier exemplarisch: Klassenstufe 11, Gymnasium/Gesamtschule [1992]) schreibt drei Unterrichtseinheiten („Der politische Prozeß in der Bundesrepublik Deutschland“; „Sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland“; „Außenbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland“; jeweils 13-15 Std.) vor; diese Themen werden in den Jahrgangsstufen 12 und 13 („Politische Systeme“; „Politische Theorien“; „Internationale Beziehungen“) fortgesetzt. Bei allen drei Themenbereichen, die jeweils in vier bis sechs Themen untergliedert werden, können die Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit zwar Bezüge zu Migration, Minderheiten und Interkulturalität herstellen; Beispiele zur ersten Unterrichtseinheit wären: Ausländer- und Einbürgerungsrecht, Ausländerwahlrecht, Bürgerrechtsbewegung der Sinti und Roma; zur zweiten: ethnisch-kulturelle Pluralisierung, Lebenschancen von Minderheitengruppen; und zur dritten: internationale Arbeitsteilung und Emigration, Programme zur Bekämpfung der Migrationsursachen). Die im Lehrplan tatsächlich ausformulierten Bezüge bleiben jedoch eher zufällig und punktuell. Bei der ersten Unterrichtseinheit werden zu (Unter-) Thema 1 („Interessen und Konflikte in der pluralistischen Gesellschaft“) die Lerninhalte „Pluralismus, Koalitionsfreiheit, Konkurrenzprinzip, Minderheiten-

schutz“ aufgelistet (S. 10); als einer der Lerninhalte zum ersten Thema („Gesellschaft im Umbruch“) der zweiten Unterrichtseinheit wird die „multikulturelle Gesellschaft“ genannt (S. 24) - weitere Verknüpfungen werden jedoch nicht hergestellt. In der dritten Unterrichtseinheit fehlt jeder explizit interkulturelle Bezug. Die Handreichungen zum Lehrplan Politik (Klassenstufe 11, Gymnasium/Gesamtschule [1992]) enthalten zu den genannten Themen neben kurzen didaktischen Hinweisen unaufbereitete Texte. Beim Thema „Veränderungen der Sozialstrukturen“ wird unter der Überschrift »Fakten« ein Text abgedruckt, der über die demographische Entwicklung, insbesondere die Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften, deutschstämmigen Aussiedlern und Asylbewerbern informiert; der ebenfalls unkommentierte Anschlußtext unter der Überschrift »Probleme« führt aus:

„Der Ausländeranteil wird deutlich zunehmen: Heute ist jeder 14. Einwohner (6,8%), im Jahre 2000 wird vermutlich jeder zehnte und im Jahre 2040 wird wohl jeder siebte Bewohner der Bundesrepublik Ausländer sein. Zudem weisen alle Daten darauf hin, daß keine schnelle kulturelle und staatsbürgerliche Assimilation stattfinden wird. Instrumentelle Anpassung bei lange anhaltender kultureller Identität mit dem Herkunftsland wird die Bundesrepublik ethnisch zu einer multikulturellen Gesellschaft machen.“ (S. 58)<sup>101</sup>

Im Materialteil zu „Sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland“ werden ethnisch und sprachlich definierte Milieus nicht erwähnt. Bei der Frage nach sozialen Ungleichheiten ist ein Text von Stefan Hradil zu fünf „Problemgruppen“ abgedruckt: „Asylanten ohne Arbeitserlaubnis; Gastarbeiter und ihre Familien, Langzeitarbeitslose, Obdachlose, Stadtreicher und Rentner mit Einkünften unterhalb des Sozialhilfeniveaus“. (S. 73)

---

<sup>101</sup> Handreichungen Politik, Gymnasium, Gesamtschule, Klassenstufe 11, 1992, S. 58.

### 3. Europäische Dimension und ihre Umsetzung

Zu den fächerübergreifenden Arbeitsgebieten der heutigen allgemeinbildenden Schulen gehört auch die »Europäische Dimension im Schulwesen«.<sup>102</sup> Eine schulrechtliche Verankerung des Bereichs Europa-Bildung gibt es im Saarland nicht. Ebenso fehlen curriculare Bestimmungen (Lehrpläne, Lehrplanhinweise) zur Umsetzung der »europäischen Dimension«. Allerdings hat das saarländische Kultusministerium den einschlägigen KMK-Beschluß »Europa im Unterricht« als »sonstige Unterrichtsrichtlinie« für die saarländischen Schulen in Kraft gesetzt. Zu den möglichen Unterrichtsgegenständen sollen nach diesem Text vor allem gehören:

- „- die geographische Vielfalt des europäischen Raumes (...),
- die politischen und gesellschaftlichen Strukturen Europas,
- die prägenden geschichtlichen Kräfte in Europa (...),
- die Vielsprachigkeit in Europa und den darin liegenden kulturellen Reichtum, die Geschichte des europäischen Gedankens und die Integrationsbestrebungen seit 1945,
- den Interessenausgleich und das gemeinsame Handeln in Europa zur Lösung wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und politischer Probleme, (...)“.<sup>103</sup>

Die Unterrichts- und Erziehungsziele umfassen insbesondere:

- „- die Bereitschaft zur Verständigung, zum Abbau von Vorurteilen und zur Anerkennung des Gemeinsamen unter gleichzeitiger Bejahung der europäischen Vielfalt,
- eine kulturübergreifende Aufgeschlossenheit, die die eigene kulturelle Identität wahrt,
- die Achtung des Wertes europäischer Rechtsbindung und Rechtsprechung im Rahmen der in Europa anerkannten Menschenrechte,
- die Fähigkeit zum nachbarschaftlichen Miteinander (...),

---

<sup>102</sup> Vgl. Art. 126 Abs. 1 u. 2 EG-Vertrag in der Fassung vom 1. Januar 1995.

<sup>103</sup> Europa im Unterricht, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 7. Dezember 1990, Ziff. 2 Europäisches Bewußtsein als pädagogischer Auftrag der Schule.

- das Eintreten für Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Gerechtigkeit und wirtschaftliche Sicherheit,
- den Willen zur Wahrung des Friedens in Europa und der Welt.<sup>104</sup>

Die Vorschläge zur Umsetzung sind teils fachspezifischer, teils fachübergreifender Natur. Letztere beziehen sich u.a. auf Projektveranstaltungen, Schüler- und Lehreraustausch sowie andere pädagogische Kontakte nicht zuletzt mit Partnern aus Mittel-Ost-Europa, europäische Besichtigungsreisen und Aktivitäten im Rahmen der sechs im Saarland bestehenden UNESCO-Projekt-Schulen (zwei Grundschulen, eine Realschule, eine Gesamtschule, zwei Gymnasien). Europa-Schulen existieren im Saarland nicht. Ein besonderer Stellenwert wird solchen Vorhaben zugewiesen, die vom gemeinsamen Lernen deutscher und ausländischer Schüler in den saarländischen Schulen bestimmt sind.

Der verbindliche Französischunterricht in der Grundschule ist in einen direkten Zusammenhang zur europäischen Integration, genauer: der Förderung der familiären, nachbarschaftlichen, kommunalen, partnerschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen in der grenzüberschreitenden Region Saarland-Moselle gestellt. Musisch-landeskulturelle sowie sprachkommunikative Unterrichtselemente erfolgreiche Begegnungen mit Gleichaltrigen aus der Nachbarregion fördern. Zum »Lernen in Europa« und »Lernen für Europa« im Fremdsprachbegegnungsunterricht gehören Partnerklassen im jeweiligen Land, jährliche ganztägige Treffen dieser Partnerklassen und ein gemeinsamer Schullandheimaufenthalt.<sup>105</sup> Der Lehrplan Erdkunde (Hauptschule, 7. Klassenstufe) enthält nur punktuelle, lernstoffliche Bezüge (z.B. europäische Häfen, Verkehrswege).

Die Lehrpläne für das Fach Geschichte (hier exemplarisch: Sekundarschule, Klassenstufen 9 und 10 [jeweils 1996]) enthalten Lern  
i-  
mension«. Im Hauptschulzweig der Klassenstufe neun ist eine Unterrichtseinheit

---

<sup>104</sup> Ebd.

<sup>105</sup> Vgl. Richtlinien für den Französischunterricht in der Grundschule; vgl. auch „Französisch in der Grundschule“, in: Schulverwaltung RP SL 1995, 1, S. 11.

„Europäische Einigungsbestrebungen“ (5 Std.), im Realschulzweig der Klassenstufe zehn eine Unterrichtseinheit „Europa und die Welt nach 1945“ (10 Std.) vorgeschrieben. Hierin sind jeweils regionalgeschichtliche und interkulturelle Teilthemen (z.B. „Warum besuchen deutsche Schüler eine deutsch-französische Schule?“; „Zu Gast in einer ausländischen Familie“) einbezogen.<sup>106</sup> Eine der vier Unterrichtseinheiten, die der Lehrplan Gesellschaftswissenschaft für die Klassenstufe zehn der Gesamtschule (1996; für die übrigen Schularten vgl. die Einzelfachlehrpläne Erdkunde, Geschichte und Sozialkunde) vorschreibt, sieht das Thema „Europa wächst zusammen“ vor; in ca. 16 Stunden sollen wirtschaftsgeographische, zeitgeschichtliche, politisch-institutionelle und währungspolitische Aspekte der (west-) europäischen Integration behandelt werden. Der Lehrplan Politik für die gymnasiale Oberstufe (hier exemplarisch: Klassenstufe 11, Gymnasium/Gesamtschule [1992]) sieht als eine von drei Unterrichtseinheiten die „Außenbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland“ (15 Std.) vor; eines der vier dazu vorgeschriebenen Themen gilt ökonomischen und politisch-institutionellen Aspekten der Europäischen Gemeinschaft (S. 43), ein weiteres der europäisch-internationalen Verflechtung der Bundesrepublik.<sup>107</sup>

## **IX. Schulversuche, Modellschulen, Innovationen**

Eine der wichtigsten inhaltlichen Innovationen im saarländischen Schulwesen der letzten Dekade ist die Einführung des Fremdsprachenunterrichts an den Grundschulen. Das Saarland ist das erste Bundesland, das mit dem obligatorischen Fremdsprachenunterricht an Grundschulen (»Pflichtfranzösisch«) auf dem Gebiet der „Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten“ einen wichtigen Schritt zur „Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen“ (Art. 149 [ex-126] Abs. 2 EG-Vertrag) vollzogen hat. Weitere Neuerungen sind die Angebote bilingualen Unterrichts und der interkulturell orientierte Schüleraustausch in allen Schulstufen. Im Zusammenhang mit der Verstärkung der Selbstverantwortung der Schulen

<sup>106</sup> Vgl. Lehrplan Geschichte, Sekundarschule, Klassenstufe 9, 1996, Unterrichtseinheit 7 Europäische Einigungsbestrebungen (Hauptschulzweig), S. 22.

<sup>107</sup> Lehrplan Politik, S. 37; Handreichungen Politik, S. 91, 127-132.

im Saarland wird in den Schuljahren 1998/99 und 1999/2000 ein Schulversuch zur Budgetierung von Lehrerstunden durchgeführt.<sup>108</sup> Durch diesen Schulversuch soll geklärt werden, ob und inwieweit eine Budgetierung von Lehrerstunden zusätzliche Freiräume zur Schwerpunkt- oder Profilbildung der einzelnen Schulen eröffnet und welche Rückwirkungen sich daraus für die innerschulische Arbeitssituation ergeben. Für die schulische Versorgung von Zuwanderer- und Minderheitenkindern sind dabei besonders relevant Zuweisungen von Lehrerstunden zur »Förderung von Kindern ohne bzw. mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen« sowie bei »Zusatzbedarf für besondere Fördermaßnahmen« und »Zusatzbedarf für zieldifferente Integration«.

## **X. Sonstiges**

Die Schulpolitik im Saarland hat im Verlauf der letzten zehn Jahre - nicht zuletzt durch den Rückgang der Schülerzahlen in den achtziger Jahren bedingt - schrittweise eine zweigliedrige Struktur der Sekundarstufe I geschaffen. Mit der Verabschiedung der Schulgesetzänderung von 1996 zur Einführung der Erweiterten Realschule ab Schuljahr 1997/98 dürfte eine über zehnjährige Strukturreform im Bereich der Sekundarstufe I am Ende der neunziger Jahre ihren vorläufigen Abschluß erreicht haben. Ihr waren Maßnahmen zur Zusammenarbeit, dann zur organisatorischen Verbindung der Haupt- und Realschulklassen und schließlich 1992 die Einrichtung der Sekundarschule mit selbständigen Haupt- und Realschulen ab dem siebten Schuljahrgang vorangegangen. Mit der Erweiterten Realschule wird bildungspolitisch das Ziel verfolgt, möglichst allen Jugendlichen zum Abschluß einer verbindlichen zehnjährigen Schulzeit einen mittleren Abschluß zu ermöglichen.

Zu den Aufgaben des in den sechziger Jahren gegründeten »Zentrum Europa und Dritte Welt« an der Universität Saarbrücken gehören u.a. die Arbeitsbereiche »Flucht und Migration«, »Berufsbildung« und »Bildungsplanung«; Auftraggeber

---

<sup>108</sup> Vgl. Erlaß zur Einrichtung von Schulversuchen zur Budgetierung von Lehrerstunden vom 21. Juli 1998.

des Instituts sind u.a. die Landesregierung (z.B. Kultusministerium) und die Otto-Benecke-Stiftung, die sich mit der sprachlichen und beruflichen Integration von Aussiedlern beschäftigt. Einen unmittelbaren Beitrag zur schulischen Betreuung von Zuwandererkindern oder Lehrerbildung auf diesem Gebiet leistet das Zentrum allerdings nicht.

## **XI. Diskussion**

Obwohl im Verlauf der neunziger Jahre eine Teilrevision der Lehrpläne stattgefunden hat, fehlt es bislang an curricularen Vorgaben für fächerübergreifende Querschnittaufgabengebiete wie etwa Europa-Bildung, interkulturelle Bildung und Dritte-Welt-Bildung. Zwar sind Bezüge und z.T. einschlägige Themen in den Richtlinien einzelner Unterrichtsfächer vorhanden; doch kommt gerade die interkulturelle Komponente in allen Richtlinien zu kurz. Es ist den Lehrkräften im Rahmen ihrer pädagogischen-fachlichen Verantwortung überlassen, diese Aufgabengebiete im Rahmen ihrer Unterrichtsarbeit zu berücksichtigen. Daß hierzu durchaus eine Nachfrage besteht, spiegeln die Lehrerfortbildungsverzeichnisse des LPM wider. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz »Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule« vom Oktober 1996 und »Eine Welt/Dritte Welt in Unterricht und Schule« vom Februar 1997, die als landeseigene Richtlinien gelten, sind in der Lehrplanarbeit des Saarlandes noch nicht umgesetzt worden; hierbei bedürfen vor allem die Lehrpläne für Ethik und Deutsch sowie Sozialkunde, Gesellschaftswissenschaft und Politik der Überarbeitung und Ergänzung.

Das Saarland gehört zu jener Gruppe von (insgesamt sieben) Bundesländern, in denen die Kinder von Asylbewerbern nicht der Schulpflicht unterliegen, allerdings „aus humanitären Gründen“ eine schulische Betreuung erhalten, „wenn dies von den Asylbewerbern gewünscht wird und nach den Verhältnissen im Einzelfall, d.h. insbesondere unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Kapazitäten der in Betracht kommenden Schulen, durchführbar ist“.<sup>109</sup> Diese Erlaßbestimmung

---

<sup>109</sup> Asylbewerberkindererlaß Ziff. II.2.

steht nicht im Einklang mit § 1 Abs. 1 Schulordnungsgesetz und § 1 Schulpflichtgesetz sowie höherrangigem Recht; auch die im Asylbewerberkindererlaß genannten Personengruppen haben ihren „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ im Saarland.<sup>110</sup> Der Ausländerkindererlaß ist über 20 Jahre alt und ergänzungsbedürftig. Dies gilt insbesondere für die drei Bereiche Deutsch als Zweitsprache, Fremdsprachen einschließlich der Anerkennung der Erstsprache als Fremdsprache und interkulturelle Bildung. Ein umfassender Organisationserlaß über die schulische Betreuung aller Zuwanderer- und Minderheitenkinder wäre zu empfehlen. Die Erlasse über die pädagogische Arbeit in den einzelnen Schulformen sollten stärker die multikulturelle Zusammensetzung der deutschen Gesellschaft berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie sich im Schulalltag aller Schüler widerspiegelt. Der defizitorientierte Ansatz der alten Ausländerpädagogik, der den noch geltenden Erlaß zur Arbeit in der Grundschule bestimmt, sollte auf der Grundlage der einschlägigen KMK-Empfehlung und des KMK-Beschlusses zur interkulturellen Bildung revidiert werden. Zu einer Diversifizierung des Fremdsprachenangebots im Rahmen der internationalen Migration ist es jedoch nicht gekommen. Eine grundlegende Änderung dürfte allerdings angesichts der demographischen Situation in diesem kleinen Flächenstaat kaum möglich sein.

---

<sup>110</sup> Vgl. Reuter, Zur Schulpflicht von Minderheiten- und Zuwandererkindern im deutschen Schulwesen S. 4-5, S. 11 (Tabelle 1).

## **XII. Materialverzeichnis**

### **1. Saarland**

#### **1.1 Gesetze**

Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947, ABl. S. 1077, zuletzt geändert am 27. März 1996, in: ABl. S. 422.

Gesetz Nr. 662 über Schulgeldfreiheit vom 6. Februar 1959, in: ABl. S. 597, zuletzt geändert am 3. Juli 1996, in: ABl. S. 674.

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5. Mai 1965, in: ABl. S. 385, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. August 1996, in: ABl. S. 846, geändert am 27. November 1996, in: ABl. S. 1313.

Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) vom 11. März 1966, in: ABl. S. 205, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, in: ABl. S. 864, geändert am 27. November 1996 in: ABl. S. 1313.

Gesetz Nr. 883 über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG-Saarl.) vom 2. Juli 1969, in ABl. S. 445, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. März 1997, in: ABl. S. 710.

Gesetz Nr. 994 über die Mitbestimmung und Mitwirkung im Schulwesen - Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) - vom 27. März 1974, in: ABl. S. 381, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, in: ABl. S. 869, geändert am 27. November 1996, in: ABl. S. 1313.

Gesetz Nr. 1063 über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) vom 29. Juni 1977, in: ABl. S. 650, zuletzt geändert am 10. Mai 1989, in: ABl. S. 977.

Saarländisches Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) vom 12. Juli 1978, in: ABl. S. 709, zuletzt geändert am 26. Januar 1994.

Gesetz Nr. 1167 (Schülerförderungsgesetz) vom 20. Juni 1984, in: ABl. S. 661, zuletzt geändert am 27. November 1996, in: ABl. S. 1313.

#### **1.2 Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, Landesprogramm zur Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im Saarland, Typoskript, Saarbrücken im Dezember 1988.

Ministerium für Bildung und Sport, Allgemeine Schulordnung vom 10. November 1975, in: ABl. S. 1239, zuletzt geändert am 1. November 1997, in: ABl. S. 1110.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Verordnung über die Errichtung und Organisation der Schulämter vom 26. Mai 1970, in: ABl. S. 611, zuletzt geändert am 9. März 1997, ABl. S. 341.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Geschäftsordnung für das Schulamt vom 27. Mai 1970, in: ABl. S. 612, zuletzt geändert am 3. Februar 1994, in: ABl. S. 271.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Verordnung zur Aufgliederung des Saarlandes in Schulregionen vom 27. September 1974, in: ABl. S. 802, geändert am 20. August 1986 in: ABl. S. 733.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Erlaß über die Errichtung und Organisation eines Deutsch-Französischen Gymnasiums in Saarbrücken vom 15. April 1977, in: ABl. S. 274, zuletzt geändert am 4. September 1995, in: GMBI. S. 554.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Verordnung über Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst für Lehrämter vom 30. September 1977, in: ABl. S. 1082, zuletzt geändert am 23. Dezember 1997, in: Abl. 1998 S. 70.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Erlaß betreffend den Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer und für jugendliche ausländische Arbeitnehmer vom 10. Oktober 1977, in: GMBI. S. 674.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Realschule, Klassenstufe 5, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1977.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (Schulpflichtgesetz) vom 30. Oktober 1978, in: ABl. S. 1013, zuletzt geändert am 26. Januar 1994, in: ABl. S. 509.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Realschule, Klassenstufe 6, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1978.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Grundschulen (ZVO-GS) vom 29. Juni 1979, in: ABl. S. 902, zuletzt geändert am 11. November 1996, S. 1274.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Realschulen (ZVO-RS) vom 29. Juni 1979, in: ABl. S. 902, zuletzt geändert am 1. November 1997, S. 1110.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Erlaß betreffend Fördermaßnahmen für Kinder ausländischer Arbeitnehmer in Grund- und Hauptschulen vom 29. Juni 1979, in: GMBI. S. 421.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Gymnasien (bis einschließlich Klassenstufe 10) im Saarland (ZVO-Gym.) vom 29. Juni 1979, in: ABl. S. 902, zuletzt geändert am 11. November 1996, in: ABl. S. 1274.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Hinweise betreffend die Flüchtlingsschule Lebach, Förderklassen 1-8 der Hauptschule Lebach, Typoskript, o.O. (Saarbrücken), o.J.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Realschule, Klassenstufe 7, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1979.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Hauptschule, Klassenstufe 7, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1979.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Erdkunde, Realschule, Klassenstufe 7, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1979.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Katholische Religion, Gymnasium, Jahrgangstufe 11, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1979.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Rundschreiben betr. Erläuterungen zu den Zeugnissen ausländischer Schüler an Grund- und Hauptschulen in der jeweiligen Muttersprache vom 18. Januar 1980 (A: V/B 8-2136).

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Realschule, Klassenstufe 8, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1980.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Katholische Religion, Gymnasium, Grundkurs 12/1, Jahrgangsstufe 12, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1980.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Erdkunde, Realschule, Klassenstufe 8, in: Schulreform an der Saar, Saarbrücken 1980.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen vom 22. September 1981, in: ABl. S. 657, zuletzt geändert am 5. Juli 1996, in: ABl. S. 718.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen vom 22. September 1981, in: ABl. S. 697, zuletzt geändert am 5. Juli 1996, in: ABl. S. 718.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22. September 1981, in: ABl. S. 737, zuletzt geändert am 5. Juli 1996, in: ABl. S. 718.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Realschule, Klassenstufe 9-10, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1981.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Erdkunde, Realschule, Klassenstufe 9, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1981.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Katholische Religion, Gymnasium, Grundkurs 12/2, Jahrgangsstufe 12, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1981.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Katholische Religion, Gymnasium, Grundkurs 13/1, Jahrgangsstufe 13, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1981.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Katholische Religion, Grundkurs 13/2, Jahrgangsstufe 13, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1981.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Philosophie, Zusatzfach, Leistungskurs, Gymnasium, Jahrgangsstufen 11-13, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1981.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Wirtschaftskunde/Sozialkunde, Wahlpflichtunterricht, Realschule, Klassenstufe 9, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1981.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Wirtschaftskunde/Sozialkunde, Wahlpflichtunterricht, Realschule, Klassenstufe 10, in: Schule im Saarland, Saarbrücken 1982.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Richtlinien für die Förderung außerschulischer Hausaufgaben-, Lern- und Sprachhilfen für ausländische Kinder vom 20. Dezember 1983, in: GMBI. 1984, S. 130.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Evangelische Religion, Hauptschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1983.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Evangelische Religion, Realschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1983.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Katholische Religion, Grundschule, Klassenstufen 1 bis 4, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1983.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Katholische Religion, Gymnasium, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1983.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Lehrplan Deutsch, Gymnasium, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1983.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes vom 10. Juli 1984, in: ABl. S. 693, zuletzt geändert am 27. November 1996, in: ABl. S. 1313.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Lehrplan Deutsch, Gymnasium, Klassenstufen 11-13, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1984.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Lehrplan Deutsch, Gymnasium, Klassenstufen 7+8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1984.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Geschichte, Realschule, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1984.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Lehrplan Katholische Religion, Hauptschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1984.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Lehrplan Katholische Religion, Gymnasium, Klassenstufen 7+8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1984.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Verordnung - Schulordnung - über die Ausbildung von Schülern an den Abendhauptschulen vom 19. Dezember 1985, in: ABl. 1986, S. 38.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Hauptschule, Klassenstufen 5-9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1985.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Philosophie, Grundkurs, Gymnasium, Jahrgangsstufe 12, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1985.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafeln der Schulen für Behinderte (Sonderschulen) vom 7. Mai 1986, in: ABl. S. 423, zuletzt geändert am 29. Mai 1995, in: ABl. S. 772.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Gesamtschule (GesVO) vom 8. August 1986, in: ABl. S. 736, zuletzt geändert am 29. Mai 1995, in: ABl. S. 779.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die Ausbildung von Schülern im freiwilligen 10. Schuljahr an der Hauptschule vom 23. Dezember 1986, in: ABl. 1987, S. 37, zuletzt geändert am 29. Mai 1995, in: ABl. S. 771.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Verordnung über die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten in den Schulen vom 3. November 1986, in: ABl. S. 990, geändert am 18. Januar 1993, in: ABl. S. 66.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Evangelische Religion, Hauptschule, Klassenstufen 7+8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1986.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Evangelische Religion, Realschule, Klassenstufen 7+8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1986.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Katholische Religion, Realschule, Klassenstufen 7+8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1986.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Katholische Religion, Realschule, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1986.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Philosophie, Gymnasium, Grundkurs 13/1, Jahrgangsstufe 13, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1986.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Erlaß betreffend den Schulbesuch der Kinder von Asylbewerbern im schulpflichtigen Alter vom 12. März 1987, in: GMBI. Saar S. 83.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Verordnung über die Zusammenarbeit von Hauptschulen und Realschulen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 SchoG vom 2. Juli 1987, in: ABl. S. 855, zuletzt geändert am 7. November 1990, in: ABl. S. 1359.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Richtlinien für die Arbeit in der Grundschule vom 29. Juli 1987, in: GMBI. S. 259.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel der Grundschule vom 30. Juli 1987, in: ABl. S. 944, zuletzt geändert am 29. Mai 1995, in: ABl. S. 770.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Katholische Religion, Hauptschule, Klassenstufe 7, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1987.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Katholische Religion, Hauptschule, Klassenstufe 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1987.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Katholische Religion, Hauptschule, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1987.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Katholische Religion, Realschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1987.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Philosophie, Gymnasium, Grundkurs 13/2, Jahrgangsstufe 13, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1987.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Erlaß betreffend das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) vom 27. Mai 1988, in: GMBI. S. 159.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Sport, Satzung des Landesinstituts für Pädagogik und Medien (LPM) vom 27. Mai 1988, in: ABl. S. 160.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Evangelische Religion, Hauptschule, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1988.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Evangelische Religion, Realschule, Klassenstufe 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1988.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über den Übergang von der Grundschule in die Klassenstufe 5 der Erweiterten Realschule, der Gesamtschule oder des Gymnasiums vom 14. Dezember 1988, in: ABl. 1325, zuletzt geändert am 1. November 1997, in: ABl. 1110.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Ergänzung zu den Lehrplänen Evangelische Religion, Gymnasium, Hauptschule, Realschule, Klassenstufen 7-10, Das Thema Aids in den Lernbereichen, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken o.J.(1988).

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Erlaß betreffend die Einrichtung eines Schulversuches „Gymnasium mit bilingualem Zweig“ am staatlichen Illtal-Gymnasium Illingen und am Staatlichen Robert-Schumann-Gymnasium Saarlouis vom 14. Juli 1989, in: ABl. S. 267.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Erlaß betreffend die Einrichtung eines Schulversuches „Gesamtschule mit bilingualem Profil“ an der Gesamtschule des Saar-Pfalz-Kreises in Gersheim vom 14. Juli 1989, in: ABl. S. 266.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Erlaß betreffend die Einrichtung eines Schulversuches „Bilingualer Unterricht“ am staatlichen Gymnasium Stadtgarten Saarlouis, am Staatlichen Peter-Wust-Gymnasium Merzig und am Staatlichen Leibniz-Gymnasium St. Ingbert vom 14. Juli 1989, in: ABl. S. 266.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Sozialkunde, Hauptschule, Klassenstufe 7, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 309.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Sozialkunde, Gymnasium, Klassenstufe 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1989 bzw. GMBI. S. 306.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Sozialkunde, Hauptschule, Klassenstufe 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1989 bzw. GMBI. S. 306.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Wissenschaft, Lehrplan Sozialkunde, Realschule, Klassenstufe 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1989 bzw. GMBI. S. 306.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Konzeption zur Eingliederung der Aus- und Übersiedler im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, Rundschreiben an die Realschulen vom 31. Januar 1990 (Az.: B 10-3.7.4.0) bzw. an die Gymnasien vom 12. Februar 1990 (Az.: 12-6.8.5.3.2); Anlage (Stand: Nov. 1998).

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel der Realschule vom 28. Juni 1990, in: ABl. S. 741, geändert am 29. Mai 1995, in: ABl. S. 776.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel des Gymnasiums (Klassenstufen 5 bis 10) vom 28. Juni 1990, in: ABl. S. 744, geändert am 29. Mai 1995, in: ABl. S. 778.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Erlaß betreffend die Ausdehnung des Schulversuches „Bilingualer Unterricht“ am staatlichen Gymnasium Stadtgarten Saarlouis und am Staatlichen Peter-Wust-Gymnasium Merzig vom 23. Juli 1990, in: ABl. S. 230.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Deutsch Medienerziehung, Gymnasium, Klassenstufen 5-10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 209.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Deutsch, Gymnasium, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 209.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Erdkunde, Realschule, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 309.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Geschichte, Hauptschule, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990.

Der Minister für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Politik, Gymnasium, Jahrgangsstufe 12+13, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 210.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Sozialkunde, Hauptschule, Klassenstufe 7, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 309.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Sozialkunde, Realschule, Klassenstufe 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 306.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Sozialkunde, Gymnasium, Klassenstufe 10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 328.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Sozialkunde, Hauptschule, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 328.

Der Minister für Bildung und Sport, Lehrplan Sozialkunde, Realschule, Klassenstufe 10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1990 bzw. GMBI. S. 328.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Deutsch, Grundschule, Klassenstufen 1-4, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1991 bzw. GMBI. S. 438.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Geschichte, Hauptschule, Klassenstufe 7, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1991.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Geschichte, Realschule, Klassenstufe 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1991.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Spanisch, 3. Fremdsprache, Gymnasium, Grundkurs, Jahrgangsstufen 12+13, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1991.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Spanisch, 3. Fremdsprache, Gymnasium, Leistungskurs, Jahrgangsstufen 12+13, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1991.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Sekundarschule (Sek-VO) vom 5. Juni 1992, in: ABl. S. 649, zuletzt geändert am 8. Mai 1998, in: ABl. S. 454.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Deutsch, Sekundarschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992 bzw. GMBI. S. 307.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Erdkunde, Realschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992 bzw. GMBI. S. 306.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Erdkunde, Hauptschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992 bzw. GMBI. S. 306.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Erdkunde, Gesamtschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992 bzw. GMBI. S. 307.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Erdkunde, Gymnasium, Bilingualer deutsch-französischer Unterricht, Klassenstufe 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Evangelische Religion, Grundschule, Klassenstufen 1-4, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992 bzw. GMBI. S. 225.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Vorläufiger Lehrplan Geschichte, Hauptschule, Klassenstufe 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992 bzw. GMBI. S. 208.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Geschichte, Gymnasium, Bilingualer deutsch-französischer Unterricht, Klassenstufen 8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Sachunterricht, Grundschule, Klassenstufen 1-4, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992 bzw. GMBI. S. 225.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Handreichungen Politik, Gymnasium, Gesamtschule, Klassenstufe 11, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1992.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Erlaß betreffend die Aufteilung der Schulaufsichtsbezirke der Schulämter vom 19. April 1993, in: GMBI. S. 128 u. 202.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Allgemeine Ethik, Hauptschule, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993 bzw. GMBI. S. 311.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Allgemeine Ethik, Gesamtschule, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993 bzw. GMBI. S. 311.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Allgemeine Ethik, Gymnasium, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993 bzw. GMBI. S. 311.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Allgemeine Ethik, Realschule, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993 bzw. GMBI. S. 311.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Allgemeine Ethik, Sekundarschule, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993 bzw. GMBI. S. 311.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Erdkunde, Bilingualer deutsch-französischer Unterricht, Gymnasium, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Geschichte, Bilingualer deutsch-französischer Unterricht, Gymnasium, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Gesellschaftswissenschaften, Gesamtschule, Jahrgangsstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993 bzw. GMBI. S. 373.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Spanisch, neu einsetzende Fremdsprache, Gymnasium, Jahrgangsstufen 11-13, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1993 bzw. GMBI. S. 311.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule der Kultusministerkonferenz vom 2. Juli 1970 in der Fassung vom 6. Mai 1994, Bekanntmachung vom 17. Mai 1994, in: GMBI. S. 134.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Primarstufe vom 22. September 1994, in: ABl. S. 1410, geändert am 5. Juli 1996, in: ABl. S. 718.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Deutsch, Sekundarschule, Klassenstufe 7, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1994 bzw. GMBI. S. 375.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Evangelische Religion, Sekundarschule, Klassenstufen 5+6, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1994.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Erdkunde, Sekundarschule, Klassenstufe 7, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1994 bzw. GMBI. S. 375.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Richtlinien für den Französischunterricht in der Grundschule, Klassenstufen 3+4, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1994.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Erlaß betreffend die Neubezeichnung der staatlichen Studienseminare bzw. Landesseminare vom 28. Dezember 1994 bzw. GMBI. 1995, S. 6.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Spanisch, 3. Fremdsprache, Gymnasium, Grundkurs, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1994 bzw. GMBI. S. 375.

Das Ministerium für Bildung und Sport, Lehrplan Spanisch, 3. Fremdsprache, Gymnasium, Grundkurs, Jahrgangsstufe 11, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1994 bzw. GMBI. S. 375.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Gültigkeitsverzeichnis der Lehrpläne und sonstigen Unterrichtsrichtlinien im Bereich der allgemeinbildenden Schulen vom 17. März 1995, in: GMBI. 165.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafel der Hauptschule vom 29. Mai 1995, in: ABl. S. 770.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen im Saarland (Oberstufenverordnung) vom 26. Oktober 1995, in: ABl. S. 1142, geändert am 9. Dezember 1996, in: ABl. 1997, S. 2.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Prüfungsordnung - über die Abiturprüfung an den Schulen mit gymnasialer Oberstufe im Saarland (Abiturprüfungsordnung - APO) vom 26. Oktober 1995, in: ABl. S. 1166, geändert am 9. Dezember 1996, in: ABl. 1997, S. 3.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Deutsch, Sekundarschule, Klassenstufe 8 [R-Bereich] bzw. 8+9 [H-Bereich], in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1995.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Geschichte, Sekundarschule, Klassenstufe 8 [R-Bereich] bzw. 8+9 [H-Bereich], in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1995.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und Aussiedlerinnen sowie junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich - (RL-GF-SB)“ vom 28. Februar 1996, in: GMBI. S. 266.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Deutsch, Sekundarschule, Klassenstufe 9+10 [R-Bereich], in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1996.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Geschichte, Sekundarschule, Klassenstufe 9, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1996.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Geschichte, Sekundarschule, Klassenstufe 10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1996.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Gesellschaftswissenschaften, Gesamtschule, Klassenstufen 7+8, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1996.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Gesellschaftswissenschaften, Gesamtschule, Klassenstufen 9+10, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1996.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über den Bildungsgang und die Abschlüsse der Erweiterten Realschule (ERS-VO) vom 29. Januar 1997, in: ABl. S. 186, geändert am 8. Mai 1998, in: ABl. S. 454.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Verordnung - Schulordnung - über die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I vom 22. Januar 1997, in: ABl. S. 98.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Geschäftsordnung für das Schulamt (GO-Schulamt) vom 9. März 1997, in: ABl. S. 342.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Lehrplan Erweiterte Realschule, Klassenstufe 5 '97, in: Schule machen im Saarland, Saarbrücken 1997.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Bildungswege im Saarland, Saarbrücken 1998.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Einrichtung von Schulversuchen zur Budgetierung von Lehrerstunden, Erlaß vom 21. Juli 1998, in: GMBI. Saar S. 271.

### **1.3 Bibliographische Angaben**

Bohlender, Gudrun (1995): Entwicklung einer Vorbereitungsmaßnahme für den interkulturellen Schüleraustausch am Beispiel von deutsch-polnischen Schülerbegegnungen, Interkulturelles Lernen im Schüleraustausch Band IV, Saarbrücken: Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM).

Boullay, Peter; Kiefer, Gerd; Schneider, Erich (Hrsg.) (1995): Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des saarländischen Modellversuchs, Interkulturelles Lernen im Schüleraustausch II, Saarbrücken: Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM).

Boullay, Peter; Kiefer, Gerd; Schneider, Erich (Hrsg.) (1995): Erfahrungsberichte über saarländische Schüleraustauschmaßnahmen mit Frankreich, Polen, England und Italien, Interkulturelles Lernen im Schüleraustausch Band I, Saarbrücken: Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM).

Frankreichzentrum der Universität des Saarlandes (Hrsg.) (1996), Deutsch-französische Schwerpunkte in Forschung und Lehre: Entwicklungen - Vernetzungen - Perspektiven, Saarbrücken: Frankreichzentrum.

Dettmer, Gustav; Kaiser, Barbara; Raasch, Albert (Hrsg.) (1995): Frühbeginn Französisch: Erfahrungen, Meinungen, Informationen zur Situation des Französischen in saarländischen Grundschulen. Saarbrücken: Universität des Saarlandes.

Gogolin, Ingrid; Neumann, Ursula; Reuter, Lutz (1998): Schulbildung für Minderheiten: Eine Bestandsaufnahme, in: Zeitschrift für Pädagogik 44, S. 663-678.

Javanovic, Manuela (1997): Bilinguale Schulprojekte in Deutschland: Stand der Entwicklung in den Bundesländern 1996, in: Bildung und Erziehung 50, S. 93-112.

LPM [Landesinstitut für Pädagogik und Medien], Pädagogische Notizen (mit dem Gesamtverzeichnis der Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung im Saarland), 7.-10. Jahrgang 1994-1997, zuletzt Nr. 1/1997 (halbjährlich).

LPM [Landesinstitut für Pädagogik und Medien], Handreichungen für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, „Deutsch als Zweitsprache“, Themenkreis 1: Die eigene Person; Themenkreis 2: Schule; Themenkreis 3: Spiel und Freizeit; Themenkreis 4: Zeitabläufe; Themenkreis 5: In der Stadt - Im Dorf; Themenkreis 6: Wohnen; Themenkreis 7: Einkaufen; Themenkreis 8: Beim Arzt; Themenkreis 9: Feste und Feiern; Themenkreis 10: Arbeit und Beruf, Typoskripte, o.O. (Saarbrücken) o.J.

O. A: Französisch in der Grundschule, in: Schulverwaltung, Zeitschrift für Schulleitung und Schulaufsicht in Rheinland-Pfalz und im Saarland (Schulverwaltung RP SL) 1995, 1, S. 11.

Palt, Beatrix; Reuter, Lutz R.; Witte, Alexander (1998): Schulbildung für Migrantenkinder und Kinder autochthoner Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Synopse schulrechtlicher Bestimmungen, in: Beiträge aus dem Fachbereich Pädagogik der Universität der Bundeswehr Hamburg, H.2, S. 5-176.

Raasch, Albert et al. (Hrsg.) (1990): Französischunterricht an der Saar. Saarbrücken: Universität des Saarlandes.

Raasch, Albert, et al. (Hrsg.) (1990a): Peace Through Language Teaching. La paix par l'enseignement des langues. Frieden durch Fremdsprachenunterricht. Beiträge zum Kolloquium LINGUAPAX 3. Saarbrücken: Universität des Saarlandes.

Raasch, Albert et al. (Hrsg.) (1992): Fremdsprachenunterricht in der Schule: Erwartungen, Konzepte und Perspektiven. Saarbrücken: Universität des Saarlandes.

Reuter, Lutz R. (1998): Zu den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Zuwanderung nach Deutschland, in: Beiträge aus dem Fachbereich Pädagogik der Universität der Bundeswehr Hamburg, H.3, S. 3-25.

Reuter, Lutz R.; Zhang, Xinke (1997): Zur Schulpflicht von Minderheiten- und Zuwandererkindern im deutschen Schulwesen, in: Beiträge aus dem Fachbereich Pädagogik der Universität der Bundeswehr Hamburg, H.4, S. 3-30.

Richter, Stefan (1995): Aspekte der psychologischen Verarbeitung von interkulturellen Schülerbegegnungen, Interkulturelles Lernen im Schüleraustausch Band III, Saarbrücken: Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM).

#### **1.4 Schulrechtssammlungen**

Schulrecht, Ergänzbare Sammlung für Schule und Schulverwaltung in Landesausgaben, Ausgabe für das Saarland, hrsg. v. Hansgünter Lang und Holger Knudsen, Neuwied (Stand 1998).

Deutsches Schulrecht, Sammlung des Schul- und Hochschulrechts des Bundes und der Länder, hrsg. v. Axel v. Campenhausen und Peter Lerche, Starnberg (Stand 1998).

### **2. Bundesebene**

BMBF [Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie], Grund- und Strukturdaten 1995/96, Bonn 1996; Grund- und Strukturdaten 1996/97, Bonn 1997; Grund- und Strukturdaten 1997/98, Bonn 1997.

BMFJ [Der Bundesminister für Frauen und Jugend], Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d.h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge, Garantiefonds - Schul- und Berufsbildungsbereich, vom 1. Januar 1993, in: GMBI. Saar S. 1146.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Zur Stellung des Schülers in der Schule, Beschluß vom 25. Mai 1973, in: KMK-Beschlußsammlung Nr. 824 bzw. GMBI. Saar S. 355.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Europa im Unterricht, Beschluß vom 8. Juni 1978 in der Fassung vom 7. Dezember 1990, in: KMK-Beschlußsammlung Nr. 555, S. 1-6 bzw. GMBI. Saar 1991, S. 130.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Saarbrücker Erklärung der Kultusministerkonferenz zu Toleranz und Solidarität, Beschluß vom 9. Oktober 1992, in: KMK-Beschlußsammlung Nr. 674, S. 1f. bzw. GMBI. Saar 1993, S. 25.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule, Beschluß vom 2. Juli 1970 in der Fassung vom 6. Mai 1994, in: KMK-Beschlußsammlung Nr. 130.2 bzw. Bekanntmachung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes vom 17. Mai 1994, in: GMBI. S. 134.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], KMK-Dokumentation Nr. 132, Bonn (Mai) 1995.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1986 bis 1995, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 138, Bonn (Dezember) 1996.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule, Beschluß vom 2. Juni 1970 in der Fassung vom 6. Mai 1994, in: KMK-Beschlußsammlung Nr. 130.2.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Ausländische Schüler und Schulabsolventen 1985 bis 1994, Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz Nr. 136, Bonn (Dezember) 1995.

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 25. Oktober 1996, Bonn: KMK (Typoskript sg318.w51).

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], „Eine Welt/Dritte Welt“ in Unterricht und Schule, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997, Bonn: KMK (Typoskript).

KMK [Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland], Fremdsprachen in der Grundschule, Bericht des Schulausschusses vom 17. September 1997, Bonn: KMK (Typoskript be152LO97).

### **3. EU-Ebene**

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) in der Fassung vom 1. Januar 1995; neugefaßt durch den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993, veröffentlicht in der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1993, in: BGBl. II S. 1947, mit den Änderungen vom 24. Juni 1994, in: BGBl. II S. 2024 und dem Beschluß des Rates vom 1. Januar 1995, in: ABi. Nr. L 1/1995, S. 1.

## Beiträge aus dem Fachbereich Pädagogik

---

### Jahrgang 1992

- H.1 Wagner, Dieter: Integration deutschstämmiger Aussiedler. Historischer Überblick, Qualifikationsstruktur, Integrationsprobleme, Lösungsmöglichkeiten und -grenzen, 41 S.
- H.2 Klaus Plake/Nicola Ebers/Birgitt Laufer-Helfen: Presse ohne Profil? Ein empirisches Verfahren zur Identifizierbarkeit überregionaler Tageszeitungen, 39 S.
- H.3 Reuter, Lutz R.: Aliens, Refugees, Migrants. How to Define a Refugee? 13 S.
- H.4 Reuter, Lutz R.: Zur Verfassungsentwicklung in Deutschland und zum Stellenwert der europäischen Integration, 46 S.
- H.5 Sterbling, Anton: Wandel oder "Epochenbruch"?, 47 S.
- H.6 Schultz, Reinhard: Behörden - Institutionen zur Erbringung von Dienstleistungen oder von Verwaltungsakten? Eine Fallstudie, 150 S.

### Jahrgang 1993

- H.1 Klaus-D. Block/Hans-Werner Fuchs: The Eastern German Education System in Transition, 41 S.
- H.2 Anton Sterbling: Traditionale Strukturen und agrarwirtschaftliche Probleme in den Gesellschaften Südosteuropas, 46 S.
- H.3 Ludwig Elle: Zur Entwicklung des sorbischen Schulwesens in der DDR, 56 S.

### Jahrgang 1994

- H.1 Schultz, Reinhard: Unternehmensführung - Baustein für Management-Intensivtraining in Osteuropa, 116 S.
- H.2 Reuter, Lutz R.: Bildung und Streitkräfte, 17 S.
- H.3 Henkel, Ludwig: Pädagogische Interventionen im Politikunterricht: Bedingungen und Chancen in der Berufsschule, 122 S.
- H.4 Plake, Klaus: Sozialer Wandel und Geschichte. Aufsätze für Professor Hochstim, 215 S.
- H.5 Sterbling, Anton: Aufbruch oder Konfusion? Zur intellektuellen Lage und den gegenwärtigen Modernisierungsdilemmata in Osteuropa, 41 S.

- H.6 Große, Michael: Identitätskrise ostdeutscher Jugendlicher? Politische und gesellschaftliche Einstellungen von ost- und westdeutschen Jugendlichen im Vereinigungsprozeß, 98 S.
- H.7 Reuter, Lutz R.: Constitutional Developments in Germany since 1945, 51 S.

#### **Jahrgang 1995**

- H.1 Hartmann, Uwe: Erich Wenigers Militärpädagogik und ihre aktuelle Rezeption innerhalb der Erziehungswissenschaft, 66 S.
- H.2 Sterbling, Anton: Expressives und geregeltes Verhalten. Über Lebensführung, Lebensstile, Körperlichkeit und Sport, 60 S.
- H.3 Reuter, Lutz R. unter Mitarbeit von José Castiano: Das Bildungssystem in Mosambik: Strukturen, Probleme, Perspektiven, 36 S.
- H.4 Krause, Jürgen: Afrikanische Bildungskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Bildungswesens der Republik Kongo, 61 S.
- H.5 Hagemann, Frank: Die Politorgane der Kasernierten Volkspolizei - Politische Zielsetzung, Aufbau und Wirksamkeit 1952/53, 78 S.
- H.6 Sterbling, Anton: Ethnische Probleme in Rumänien, 46 S.

#### **Jahrgang 1996**

- H.1 Lutz R. Reuter: Das ungarische Bildungswesen, 21 S.
- H.2 Anton Sterbling: Überlegungen zum Stand der soziologischen Südosteuropaforschung und zur Sozialstruktur südosteuropäischer Gesellschaften, 63 S.
- H.3 Hans-Werner Fuchs: Vorschulerziehung und allgemeinbildendes Schulwesen in den neuen Bundesländern. Tendenzen - Entwicklungen - Perspektiven, 76 S.
- H.4 Lutz R. Reuter: Schulbildung für Aussiedlerkinder und Migrantenkinder in Mecklenburg-Vorpommern, 28 S.
- H.5 Castiano, José P. u. Reuter, Lutz R.: Sprachensituation und Schulbildung in mehrsprachigen Gesellschaften am Beispiel Mosambiks: Zur Situation der autochthonen Sprachen, zu den Erfahrungen aus einem Pilotprojekt und zu den schulpolitischen Konsequenzen, 38 S.
- H.6 Hans-Werner Fuchs: Zur modernisierungstheoretischen Analyse der Transformation des ostdeutschen Bildungssystems, 71 S.

### Jahrgang 1997

- H.1 Hans-Werner Fuchs und Lutz R. Reuter unter Mitarbeit von Danilo Smoczynski: Chronik bildungs- und wissenschaftspolitischer Entwicklungen und Ereignisse in Ostdeutschland 1989 bis 1996, 93 S.
- H.2 Anton Sterbling: Widerspenstige Traditionalität oder posttraditionale Sozialordnung? Aufsätze zu Problemen der Globalisierung, 44 S.
- H.3 Rainer Dieterich, Jürgen Landeck, Inge Meinschien, Ira Rietz, Svenja Wahl: Lernzustandsregulierung durch photo-akustische Stimulation. Experimentelle Überprüfung einer externen Beeinflussbarkeit von Lernleistungen mit Hilfe von Mind-Machines, 41 S.
- H.4 Lutz R. Reuter und Xinke Zhang: Zur Schulpflicht von Minderheiten- und Zuwandererkindern im deutschen Schulwesen, 30 S.
- H.5 Hans-Werner Fuchs: Bildung und Wissenschaft in der SBZ/DDR - 1945 bis 1989, 146 S.
- H.6 Paul Hochstim und Klaus Plake (Hrsg.): Anomie und Wertesystem: Nachträger zur Devianztheorie Robert K. Mertons, 83 S.
- H.7 Anton Sterbling: Zumutungen der Moderne. Aspekte der Kunst, der Wissensordnung und der sozialen Wahrnehmung, 63 S.
- H.8 Beatrix Palt und Lutz R. Reuter: Schulsystem und Minderheitenpolitik in Rheinland-Pfalz und im Saarland, 105 S.
- H.9 Lutz R. Reuter: Schulsystem und Minderheitenpolitik in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, 89 S.
- H.10 Peter Nieder und Silke Michalk: Das Riga-Projekt - Der lange Weg von der Plan- zur Marktwirtschaft, 59 S.

### Jahrgang 1998

- H.1 Lutz R. Reuter und Xinke Zhang: Bildungssystem und Schulbildung in der Volksrepublik China, 45 S.
- H.2 Beatrix Palt, Lutz R. Reuter und Alexander Witte: Schulbildung für Migrantenkinder und Kinder autochthoner Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland - Eine Synopse schulrechtlicher Bestimmungen, 177 S.
- H.3 Lutz R. Reuter: Zu den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen der Zuwanderung nach Deutschland, 25 S.

## Jahrgang 1999

- H.1 Lutz R. Reuter: Die Aufgaben der UNESCO im Bereich der Bildung, Erziehung und Weiterbildung, 36 S.
- H.2 Jürgen Krause und Alfred K. Tremel: Kulturkontakt anno dazumal: Deutsche Kolonialschulen in Afrika und Asien, 96 S.
- H.3 Beatrix Palt und Lutz R. Reuter: Schulsystem und Minderheitenpolitik in Rheinland-Pfalz und im Saarland, vollständig überarbeitete Auflage des Heftes 8/97, 116 S.
- H.4 Lutz R. Reuter: Schulsystem und Minderheitenpolitik in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, vollständig überarbeitete Auflage des Heftes 9/97, 105 S.
- H.5 Hans-Werner Fuchs: Schule ohne Schüler? Zur demographischen Entwicklung in den neuen Bundesländern und ihren Folgen für das allgemeinbildende Schulwesen, 80 S.